

7.2.13.3.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer: Durch die Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung sollen die Freiraumfunktionen dieses bislang als ASB-E dargestellten Teilbereiches gestärkt werden. Durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung sind die Voraussetzungen für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten und zu entwickeln.
- Kulturraum Hombroich, Neuss: Die Darstellung dient der freiraumverträglichen Ausweitung des Kulturraums Hombroich.

7.2.14 Planzeichen ec-1) Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen

Im Regionalplan werden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität in Einwohnerwert (EW) von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Hintergrund für die Wahl dieser Größe ist, dass gemäß des LEP 95 (vgl. Kapitel Flächenvorsorge C. I. - 3. Erläuterungen) sowie des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 (vgl. 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile) Ortsteile ab 2000 Einwohnern in den Regionalplänen als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen sind. Die Abwasserbehandlung als Daseinsvorsorge ist ortsgebunden. Auch wenn die Flächen der Kläranlagen kleiner 10 ha für sich genommen nicht raumbedeutsam sein mögen, so ist die Abwasserbehandlung in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer, die Grundwasserkörper sowie sonstige Schutzgüter doch grundsätzlich als raumbedeutsam zu beurteilen. Insofern erfolgt abweichend von § 35 LPlG DVO eine Darstellung der Kläranlagen auch mit Flächen kleiner 10 ha.

Bedingt dadurch, dass bei der Dimensionierung von Kläranlagen auch Gewerbeabwässer Berücksichtigung finden, d.h. die Kläranlagen eine größere Reinigungsleistung haben, als für die Einwohner allein erforderlich, werden auch Kläranlagen mit einem Einwohnerwert von 2000 EW in untergeordneten Ortlagen (> 2000 EW) dargestellt. Hierbei handelt es sich um keinen Widerspruch, da die Raumbedeutsamkeit der Abwasserbehandlung wegen ihrer Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz losgelöst von der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche gegeben ist.

Maßstabsbedingt können die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Symbole von den tatsächlichen Standorten geringfügig abweichen. Die Abgrenzung der Flächen im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung selbst soll daher auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten (Flächen) vor Ort erfolgen.

7.2.15 Planzeichen ed) Windenergiebereiche und ee) Windenergievorbehaltsbereiche

7.2.15.1 Einleitung

Die Windenergienutzung an Land spielt bereits heute eine wichtige Rolle im deutschen Energiesystem. Diese Bedeutung wird jedoch aller Voraussicht nach noch deutlich zunehmen. Denn seitens der Bundes- und Landespolitik wird recht einhellig ein entsprechender Ausbau dieser relativ kostengünstigen regenerativen Energie angestrebt – mit Unterschieden bzw. offenen Fragen eher in Bezug auf den Ausbaugrad und das Ausbautempo, als in Bezug auf den Ausbau an sich.

In Umfragen spricht sich zudem regelmäßig auch eine deutliche Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung für eine Forcierung der Nutzung der Windkraft und allgemein regenerati-

ver Energien aus (vgl. z.B. forsa, 2009; Infratest dimap, 2011). Ferner bestehen unzweifelhaft umfangreiche Investitionsinteressen im Windkraftbereich und nach – nicht detailscharfen - Studienergebnissen zu urteilen gibt es in der Bundesrepublik und in NRW auch räumlich gesehen weitaus mehr potenzielle, verträgliche Standorte, als bisher genutzt werden. Dies zeigt für das Bundesgebiet z.B. eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES, 2011) und für NRW eine Studie im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2012). Zumindest insoweit sind die Grundvoraussetzungen für Ausbaubemühungen gut. Zur LANUV-Studie ist dabei anzumerken, dass deren Ergebnisse nur sachliche Grundlageninformationen darstellen. Die Studie bindet die Regionalplanung in ihren Entscheidungen insoweit nicht im Sinne von Vorgaben z.B. der Landesplanung.

Auch in der hiesigen Planungsregion werden voraussichtlich mehr Standorte und mehr Windkraftleistung – in raum- und naturverträglichen Bereichen – vorzusehen sein, will man einen angemessenen regionalen Beitrag zu bundesweiten Ausbaubemühungen leisten. Es geht jedoch genauso darum, entsprechende regionalökonomische Chancen zu nutzen (Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen, Pachteinnahmen, Arbeitsplätze etc.). So hat eine Forschungsarbeit ergeben, dass eine mittelgroße 2-MW-WEA eine gesamte regionale Wertschöpfung von ca. 171.000 € pro Jahr erbringt (Durchschnitt der in der Studie untersuchten vier Modellregionen; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27).

Ebenso ist aber zu betonen, dass moderne Windenergieanlagen (WEA) und -parks regelmäßig bereits aufgrund der Größe der Anlagen und Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Intensität der Auswirkungen hängt dabei ganz zentral vom Standort bzw. Bereich ab. Im Hinblick auf einen Ausbau der Windkraftnutzung und konkurrierende Raumnutzungsinteressen wird es daher immer wichtiger, Raumnutzungskonflikte durch eine entsprechende räumliche Planung zu begrenzen und auch aus gesamtregionaler Perspektive sinnvolle Standortsicherungen zu gewährleisten. Dies alles spricht dafür, dass auch die hiesige Regionalplanung sich der Aufgabe der Bereichssuche und -darstellung für WEA / „Windkraftanlagen“ (WKA) stellen muss, so wie es im Übrigen bundesweit bisher schon der Regelfall ist.

Dies gilt, zumal die Regionalplanung bereits aufgrund einer Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gehalten ist, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und zumal das ROG auch einen generellen raumordnerischen Klimaschutzauftrag enthält (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 ROG). Auch der LEP 95 gibt als zu beachtendes Ziel vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, in den Regionalplänen entsprechend darzustellen sind (Ziel D.II.2.4). Zudem wurde auch über eine Änderung des § 12 des Landesplanungsgesetz (LPIG) jüngst die Bedeutung der Klimaschutzthematik gestärkt.

Den entsprechenden Planungsaufträgen soll mit der vorliegenden Konzeption für den Bereich der Windenergie nachgekommen werden – allerdings in einer solchen Weise, dass auch allen anderen Raumnutzungsbelangen angemessen Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Schutz der Bevölkerung sowie den Belangen von Natur und Landschaft.

Die Einschätzung, dass raumordnerischer Handlungsbedarf besteht, wird untermauert durch die Bedeutung, welche die Bundesregierung der Regionalplanung beim Ausbau der erneuerbaren Energien und speziell der Windenergie zumisst. Hierzu sei auch auf die aktuelle Veröffentlichung „Erneuerbare Energien – Zukunftsaufgabe der Regionalplanung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011) verwiesen, in der insbesondere auch die Windenergie entsprechend thematisiert wird.¹

Ein wichtiger Punkt ist die Wahl der Gebietskategorie für die Regionalplandarstellungen: Die allermeisten Kommunen im Planungsraum haben schon Konzentrationszonenkonzepte für die Windenergienutzung. Daher besteht keine gravierende Gefahr von „Wildwuchs“ außerhalb planerisch vorgesehener Bereiche. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Regionalplan insb. Vorranggebiete gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzusehen (d.h. Gebiete, deren Wirkung sich auf einen innergebietlichen Vorrang beschränkt), aber auf die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten zu verzichten (vgl. auch Bezirksregierung Düsseldorf, 2011a: 21). Bei der entsprechenden Beschränkung auf Vorranggebiete – und ergänzende Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG; siehe zu den Gründen für diese zusätzliche Kategorie die nachstehenden Ausführungen) – sind die kommunalen Planungsmöglichkeiten größer Gebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Denn die Bauleitplanung kann dann auch zusätzliche Bereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche vorsehen (sofern standörtlich möglich).

Das Verhältnis Darstellungen für die Windkraftnutzung im Regionalplan und bestehenden kommunalen FNP-Windkraftzonen wird jedoch im Rahmen des weiteren Verfahrens besondere Aufmerksamkeit erfordern. Eine enge Abstimmung mit den Kommunen wird deshalb hier angestrebt (siehe zur besonderen Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung auch ergänzende Ausführungen unter 2.3).

Klarzustellen ist, dass die vorgesehenen Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vom Umgang her – auch ohne Vorbehaltsbereiche einzurechnen – der nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftnutzung in der Planungsregion aus Sicht der Regionalplanung substantiell Raum einräumen (ohne dass damit die Aussage verbunden ist, dass dies auch teilräumlich für das Gebiet einzelner Kommunen gelten würde), denn es wird in Relation zu den in der Planungsregion gegebenen Restriktionen und konkurrierenden Raumnutzungsinteressen ein Umfang der Vorranggebiete vorgesehen, der noch deutlich oberhalb der – nicht exakt bestimmbar – Schwelle liegt, bei der von einer Erfüllung des Substanzgebotes auszugehen ist. Insoweit ist es auch in quantitativer Hinsicht insoweit unkritisch, dass besonders sensible, bereits auf regionaler Ebene zu schützende Gebietskategorien außerhalb dieser Vorranggebiete (Bereiche für den Schutz der Natur) zusätzlich über flankierende textliche Regionalplanvorgaben vor einem Bau von raumbedeutsamen WEA und entsprechenden Planungen geschützt werden. Letzteres ist auch im Rahmen der Regionalplanfortschreibung über ergänzende textliche Vorgaben beabsichtigt.

¹ In dieser Publikation wird im Übrigen deutlich, dass positive regionalökonomische Effekte einer Anlagenerichtung nicht nur in der eigenen Kommune, sondern auch in Nachbarkommunen auftreten (z.B. Aufträge für Fundamente, Wartung, Investoreneinnahmen etc.; (siehe z.B. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27). Auch diese spricht dafür, hier eine gesamträumliche regionale Herangehensweise zu wählen. Sonst könnte man vom Engagement der Nachbarkommunen in der Region für die Windenergie profitieren (z.B. durch Aufträge an lokale Bau- und Planungsbüros oder die Steigerung der regional vorhandenen Kaufkraft), ohne dass etwaig bestehende eigene lokale Handlungsmöglichkeiten genutzt werden. Hinzu kommt natürlich die Thematik eines interkommunal fairen Ausschöpfungsgrades der – innerregional allerdings sehr unterschiedlichen – Klimaschutzmöglichkeiten durch die Nutzung der Windenergie.

Die Darstellungssystematik „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“ sieht die LPIG DVO auch bereits für das dort in Anlage 3 aufgenommene Planzeichen „Windenergiebereiche“ so vor. Zudem enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 als Ziel 10.2-2 die Vorgabe, dass die Regionalplanung Windenergiebereiche als Vorranggebiete sichert und gibt hier im Entwurf auch eine Mindestflächvorgabe vor (3.500 ha für die Planungsregion Düsseldorf).

Auch vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die geplante Vorgabe im LEP-Entwurf bereits jetzt im Regionalplanentwurf soweit möglich umzusetzen. Denn nicht nur sind Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen. Darüber hinausgehend ist auch zu vermeiden, dass der Gesamtprozess der Fortschreibung des Regionalplans durch eine zu späte Bearbeitung dieses Themas verzögert wird.

Soweit nachfolgend in Kap. 7.2.15 nicht spezifische Anmerkungen gemacht werden, ist der vorliegende Entwurf jedenfalls sowohl mit den LEP 95, als auch mit dem Entwurf des LEP vom Juni 2013 vereinbar. Der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP 95 und im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Konzeptes für die regionalplanerische Ermittlung und Sicherung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereichen dargelegt, so wie dies zumindest für die Vorranggebiete bereits in der Leitlinie 2.4.3 für die Regionalplanfortschreibung angekündigt wurde. Dabei werden auch die Ankündigung in der Leitlinienbegründung umgesetzt, dass kommunal ausgewiesenen Windkraftzonen besondere Aufmerksamkeit zukommen soll und dass infrastrukturell vorgeprägten Bereichen ein erhöhtes Gewicht zuzumessen ist.

Zur den Vorbehaltsbereichen ist Folgendes anzumerken: Es hat sich im Laufe des Planungsprozesses herausgestellt, dass bei einzelnen Bereichen für dortige Belange nicht mit einer für Vorranggebiete hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dort WEA errichtbar sind. Eine Windenergienutzung erscheint dort jedoch auch nicht ausgeschlossen und – wenn die betreffenden Belange überwindbar sein sollten – auch sinnvoll. Die Regionalplanung hat sich daher dazu entschlossen – zusätzlich zu „Windenergiebereichen“ als Vorranggebieten – „Windenergievorbehaltsbereiche“ darzustellen, die Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG sind (Nutzung der Option des § 35 Abs. 4 LPIG DV; Entwicklung etwaiger erforderlicher zusätzlicher Planzeichen).

Dies betraf primär Belange des Luftverkehrs. Soweit es dabei um die Thematik Drehfunkfeuer / VOR (VOR steht für VHF Omnidirectional Radio Range. VHF bedeutet Very High Frequency, die englische Bezeichnung für die Ultrakurzwelle. Omnidirectional Radio Range bedeutet auf Deutsch „Rundum-Funkortung“) geht, ist Folgendes anzumerken. Die Regionalplanungsbehörde hat die Landesluftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf) im Zuge der Vorbereitung des Planentwurfes beteiligt. Das Dezernat 26 wiederum hat auf Bitten der Regionalplanungsbehörde insb. zu Ende 2013 für eine Darstellung im Regionalplan ins Auge gefassten Potenzialbereichen (bzw. für dem – über den technischen Aufwand bedingt – räumlich nur angenäherte Bereiche; in Randbereichen Abweichungen), d.h. Bereichen die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Bitte um Stellungnahme zugesendet. Aus den entsprechenden verschiedenen bereichsbezogenen Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung von Anfang 2014 geht – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – hervor, dass insbesondere im Bereich

des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf für die dortigen angefragten Potenzialbereiche, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, Bedenken erhoben werden. Hier wurde gemäß bereichsbezogenen Stellungnahmen seitens des Bundesaufsichtsamtes Anfang 2014 erwartet, dass bei der Errichtung von WEA im Plangebiet zusätzliche Störbeiträge resultieren, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel seien. Man werde seitens des Bundesaufsichtsamtes WEA in den entsprechenden Plangebieten widersprechen. Die Bereiche innerhalb des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf wurden daher – sofern nicht andere Belange ohnehin gegen eine Darstellung im Regionalplan sprachen – nur als Vorbehaltsbereiche dargestellt.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Mee_WIND_001.

Sollte es am Ende des Prozesses der Regionalplanfortschreibung unter anderem aufgrund der Bereiche, die nur als Vorbehaltsbereiche, statt als Vorranggebiete dargestellt werden, nicht zu einer Erfüllung einer verbindlichen quantitativen Mindestflächenvorgabe für Windenergiebereiche als Vorranggebiete eines dann ggf. in Kraft getretenen neuen LEP kommen, so würde ggf. eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Hier wäre dann ggf. relevant, inwieweit der LEP sich mit der Windpotenzialstudie auf Grundlagen gestützt hat, die Aspekte nicht en detail erfasst hat, die standörtliche Vorranggebietsdarstellungen in der hiesigen Planungsregion in entgegen stehen (Thema u.a. Luftverkehrssicherheit).

Anzumerken ist ferner, dass beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auch weitere Bereiche angefragt wurden, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden mindestens teilweise in Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung lagen. Diese waren

- Bereiche um den Flughafen Niederrhein (abgefragt wurden dort die Bereiche zwischen Goc_WIND_015 im Norden, Wee_WIND_015 und Wee_WIND_011 im Osten sowie Wee_WIND_011 und Wee_WIND_013 im Westen) und
- Bereiche, die mindestens teilweise im 15 km um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Radius um VOR Düsseldorf lagen (denn es gibt Überlappungen der Schutzbereiche)

Zu diesen vorstehende genannten Bereichen um das VOR Mönchengladbach und die Flugnavigationsanlagen am Standort Flughafen Niederrhein wurden einerseits – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – in sehr ähnlichen Schreiben geschrieben, dass gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone keine oder keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wurden aber auch relativ pauschale Vorbehalte dahingehend gemacht wurden, dass die Entscheidung gemäß § 18 LufVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, unberührt bleibt. Diese Entscheidung nach § 18 LuftVG werde getroffen, sobald dem Bundesaufsichtsamt über die zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Puffers um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Vie_WIND_004.

Siehe exemplarisch für den Bereich um den Flughafen Niederrhein die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Kev_WIND_001.

Siehe zu den Anlagenschutzbereichen auch die Seite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung mit einer interaktiven Karte:²

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_dossier.html?cms_docId=563418&cms_notFirst=true (Zugriff am 25.03.2014)

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de (Zugriff am 25.03.2014)

Zudem wird hiermit explizit darauf hingewiesen, dass die Windenergievorbehaltsbereiche am Ende der Verfahrens der Regionalplanfortschreibung ggf. noch zu Windenergiebereichen (Vorranggebiete) werden können, wenn im Laufe des Verfahrens einer entsprechenden Darstellung derzeit entgegenstehende Belange ausgeräumt werden konnten. Es ist durchaus möglich, dass für eine solche etwaige Hochstufung keine erneute Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Daher sind etwaige Anregungen zu einer solchen Änderung der Darstellungskategorie bereits im Beteiligungsverfahren zum aktuellen Planentwurf vorzubringen.

In gleicher Weise ist zu den derzeit ausgeschlossenen Potenzialflächen vorsorglich Stellung zu nehmen. Denn auch hier kann es im Laufe des Verfahrens der Regionalplanfortschreibung noch zu Darstellungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet kommen, wenn entsprechende Ausschlussgründe am Ende so nicht mehr bestehen – gemäß der Abwägung des Plangebers.

7.2.15.2. Generelle Systematik der Bereichsauswahl

7.2.15.2.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsprechung

Zur Systematik der Auswahl von Bereichen und Flächen für die Windkraftnutzung gibt es inzwischen zahlreiche gerichtliche Urteile und Beschlüsse (vgl. u.a. Gatz, 2013: 38-53). Hervorzuheben ist dabei an dieser Stelle der Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 (BVerwG 4 BN 25/09), in dem wichtige systematische Aspekte zumindest für Konzentrationszonenfestlegungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zusammengefasst werden.

„Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig,

² Die Regionalplanungsbehörde hat die Anfragen beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die Landesluftfahrtbehörde bewusst recht früh in der Planungs- und Zulassungshierarchie vorgenommen, damit möglichst realistische Plandarstellungen vorgesehen werden können. Dabei war ihr bewusst, dass die Rückmeldungen mit Vorbehalten versehen sein werden. Die Abfragen ersetzen somit keine erneuten Abfragen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene und sie war auch nicht zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, (im Wesentlichen durch den technischen Aufwand bedingt) keine hundertprozentige Deckung von Potenzialbereichen mit den abgefragten Bereichen sicherzustellen und vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, aus den bereits vorliegenden Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen auf die Bereiche in der Umgebung zu schließen – auch wenn der Regionalplanung bewusst ist, dass es hier Unterschiede geben kann.

die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 8 A 10814/03 ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.“

Aus dem aktuelleren Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) ergibt sich weiterführend, dass eine Aufschlüsselung in harte und weiche Tabuzonen und inkl. Dokumentation bei entsprechenden Konzentrationszonenplanungen für die Windenergie erforderlich ist. Der Plangeber müsse sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Ferner ist vorzuschicken, dass die Kriterien für harte und weiche Tabukriterien einheitlich anzuwenden sind gemäß BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25/09. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, sei, bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.³

Besonders einzugehen ist aber auf die Thematik der Planungsebenen und die Anforderungen an harte Tabuzonen. Das OVG NRW hob in seinem Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12 sinngemäß hervor, dass es schon auf der Ebene der Bauleitplanung (Bebauungspläne und FNPs) tendenziell selten ist, dass das tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 insb. zu FFH-Gebieten). Dies sieht das OVG NRW aber als Bedingung für die Annahme eines harten Tabus aus. Speziell bei der Flächennutzungsplanung, d.h. der höheren Planungsebene, sei dies jedoch die (relativierte) Ausnahme:

„Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenesspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.“

Diese ebenenbezogene Bewertung wird von hiesiger Seite geteilt und sie findet ihre konsequente Fortführung auf der Ebene der Regionalplanung als der noch einmal im Vergleich zur FNP-Ebene deutlich abstrakteren Ebene der Regionalplanung:

Denn auf der Ebene der Regionalplanung bestehen noch viel weiter gehende Möglichkeiten, konfliktreiche Bereiche zu überplanen als auf der Ebene der Bauleitplanung. So können ggf. auch Bereiche überplant werden, die die Bauleitplanung als hartes Tabu zu akzeptieren hat, weil Anpassungspflichten über Raumordnungsklauseln (z.B. § 29 Abs. 5 LG NRW) bestehen und/oder weil ein sehr langfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung zu eigen ist und aktuell bestehende Hinderungsgründe in der weiteren Zukunft nicht mehr bestehen können (vgl. z.B. zur Artenschutzthematik auf der Ebene der Regionalplanung das Urteil des Hess-VGH vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N). Dies passiert auch in der Praxis. Ebenso können u.a. aufgrund des großräumigen Charakters der Planung auch kleinräumige nicht realisierbare

³ Vgl. zur Thematik der dennoch zulässigen regelabweichenden Ungleichbehandlung atypischer Fälle / „regelmäßigen Ausschlussgründe“ auf den Beschluss des BVerwG vom 18.01.2011, 7 B 19.10.

Bereiche innerhalb von Vorranggebieten liegen (vgl. z.B. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06).

Selbst Ziele der Landesplanung sind für regionalplanerische Konzepte nicht zwingend tabu, denn hier gibt es u.a. die – allerdings z.B. auch der Beuleitplanung offen stehenden – Möglichkeiten von Zielabweichungsverfahren für Bereiche/Teilbereiche nach § 16 LPIG (neben der Möglichkeit von parallelen LEP-Änderungen).

Auch die besondere Größe und Heterogenität einer Planungsregion – beides bei der Regionalplanung Düsseldorf gegeben im Vergleich zur Regionalplanung z.B. in Niedersachsen (Regionalplanung dort auf Kreisebene; auch in anderen Bundesländern kleinere, homogenere Regionalplanungsregionen) und erst Recht im Vergleich zur Bauleitplanung – führt dazu, dass es unwahrscheinlicher wird, dass ein Kriterium im Planungsraum Düsseldorf wirklich einheitlich angewendet werden kann bezogen auf die Frage „rechtlicher oder tatsächlicher Ausschlussgründe“. Nur dann kann es aber als hartes Tabukriterium genutzt werden.

Harte Tabubereiche sind bei der Regionalplanung daher schon generell deutlich seltener anzunehmen, als bei der kommunalen Bauleitplanung.

7.2.15.2.2 Vorgehen bei der Planung

Die entsprechenden Ausführungen der Gerichte zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen sind teilweise, aber nicht vollständig auf die für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf angestrebte Systematik regionalplanerischer Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. ohne außergebietliche Ausschlusswirkung bzw. Konzentrationszonenwirkung, übertragbar.

Bevor darauf näher eingegangen wird, ist Folgendes anzumerken: Auch die Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) werden im vorliegenden Fortschreibungsverfahren Düsseldorf nach der gleichen Systematik geplant – bis auf den bereichsbezogen vermerkten Belang, der zum Vorbehalt führte – auch wenn nachfolgend nur die Vorranggebiete explizit angesprochen werden.

Der wichtigste Aspekt, der zu einer nicht vollständigen Übertragbarkeit im Sinne des ersten Absatzes führt ist, dass sich bei Vorranggebieten ohne Konzentrationszonenwirkung die Frage der substantiellen Schaffung von Raum in der Gesamtregion – als Voraussetzung für den außergebietlichen Ausschluss – so nicht stellt.⁴

Vorzulegen ist aber in jedem Fall ein sachgerechtes Planungskonzept mit einer hinreichenden Alternativenprüfung. Um dahin zu kommen, ist ein gesamträumliches Prüfungskonzept mit Kriterien ähnlich wie bei Konzentrationszonenplanungen mehr als nur ratsam. Das heißt, ungeachtet dessen, dass die Aufgabenstellung sich bei Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten etwas von der Aufgabenstellung bei Konzentrationszonen unterscheidet, ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ein mehrstufiges gesamträumliches Vorgehen in enger Anlehnung an die vorstehend vom BVerwG dargelegte Systematik bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und auch möglich.

⁴ Gibt es allerdings bindende quantitative Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung als Ziele der Raumordnung, dann müssen diese Werte trotzdem eingehalten werden, d.h. auch losgelöst von der Thematik der Schaffung „substantiellen Raumes“.

Die Konzeption für die Ermittlung von Bereichen für den Regionalplan Düsseldorf sieht daher wie folgt aus:

- 1) Festlegung und Anwendung von etwaigen „harten“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1), in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind und in denen daher ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt. Hier ist jedoch auf die vorstehenden Ausführungen zu den hohen Anforderungen zu verweisen, die zu nehmen sind, um harte Tabus seitens der Regionalplanung Düsseldorf annehmen zu können.
- 2) Festlegung und Anwendung von etwaigen „weichen“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1) in denen aus weitergehenden regionalplanerischen Erwägungen ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt, auch wenn ansonsten ggf. (vermutlich nur in Teilbereichen) die Errichtung und der Betrieb von WEA tatsächlich und rechtlich ggf. möglich ist oder sein kann. Dies schließt auch ein Windstärkenkriterium mit ein.⁵
- 3) Übrig gebliebene Potenzialbereiche (oder auch „Potenzialflächen“) werden zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt (siehe 7.2.15.Anlage 2). Das heißt, öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Bereiches für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten unter anderem aus Klimaschutzgründen und (energie-) wirtschaftlichen Gründen einen raumordnerischen Vorrang zu geben. Nur wenn die Abwägung für eine Darstellung spricht, werden sie entsprechend vorgeschlagen.

Eine Aufteilung einzelner Bereiche kann z.B. dann vorgenommen werden, wenn Teilbereiche komplett ausscheiden, d.h. es dort Ausschlussgründe (ohne Ausschlussgrund Punktbewertung; siehe unten) gibt, aber die verbleibenden Bereiche als Bereiche in Frage kommen.

- 4) Ergebnisdarstellung: Die verbleibenden Bereiche sollen als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellt werden. Würden die Bereiche vom Umfang her jedoch zu gering sein, wäre zu prüfen, inwieweit veränderte Kriterien oder Bewertungen erforderlich wären. Das heißt, die vorherigen Schritte wären zu hinterfragen.

Der nachstehende Kriterienentwurf sieht im Übrigen vor, dass auch eine Bewertung nach Gunstbereichen erfolgt. Dies sind Bereiche, in denen bestimmte Aspekte einzeln oder in Kombination (Vorschädigungen, Planungssicherheit, Infrastrukturanbindung, geringe Wertig-

⁵ Anzumerken ist dabei, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen oftmals schwierig ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09 Juris RN 65). Da im Ergebnis beide Zonen, d.h. harte und weiche Tabuzonen, vollflächig von der Gesamtfläche der Planungsregion abgezogen werden, kommt es darauf aber insoweit zumindest vom Ergebnis (d.h. den Windenergiebereichsdarstellungen) her nicht an.

Im vorliegenden Fall, d.h. einem regionalplanerischen Konzept ohne Konzentrationszonenwirkung, erscheint es jedenfalls im Zweifelsfall sinnvoll, Kriterien eher den weichen Tabuzonen zuzuordnen, um so auch deutlich zu machen, dass es – ungeachtet der Frage, ob es bereits aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich wäre – auch der klare planerische Wille ist, die betreffenden Bereiche für die regionalplanerischen Darstellungen als Tabu zu erklären (zumal eine Überschätzung des Anteils der weichen Tabuzonen in Relation zu den harten weniger kritisch ist, als der umgekehrte Fall, da im umgekehrten Fall der Plangeber ggf. seine Spielräume unterschätzt und primär ist eine Unterschätzung – und nicht eine Überschätzung – im Hinblick auf die Thematik des „substantiellen“ Raum Schaffens relevant).

keiten etc.) für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung sprechen (z.B. vorhandene Standorte vorprägender WEA). Zu nennen sind bei den Gunstbereichen z.B. die kommunalen Windenergieanlagenkonzentrationszonen, die somit entsprechend hoch gewichtet werden.

Wichtiger Hinweis zur Gunstbereichsbewertung

Zur Gunstbereichsbewertung ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist noch nicht sicher, ob auch aufgrund geringer Punktzahl in der Gunstbereichsbewertung noch Bereiche gestrichen werden können, d.h., ob dann noch genügend Bereiche übrig bleiben. Hier muss zunächst abgewartet werden, was insb. SUP und Beteiligungsverfahren ergeben. Zumindest werden derzeit noch keine Bereiche aufgrund einer geringen Punktbewertung gestrichen, da derzeit kein entsprechender Spielraum gesehen wird – angesichts potentieller Streichungen aus anderen Gründen. In der abschließenden Beschlussfassung des Regionalrates ist jedoch eine Streichung von Bereichen mit einer geringen Punktzahl nicht ausgeschlossen. Dies ist bereits bei der Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zu bedenken – u.a. wenn man die Darstellung eines Bereiches im Regionalplan wünscht, der eine geringe Punktzahl aufweist.

Teilweise werden im raumordnerischen Konzept auch Abstände explizit bei den Tabuzonendefinitionen mit erfasst. Diese wurden im Übrigen auch für die Randbereiche außerhalb des Regierungsbezirks mitbetrachtet.⁶

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen etwaiger späterer Anlagenzulassungen auch zu einigen weiteren Bereichen oder Raumnutzungen eventuell kleinere Abstände einzuhalten sein werden. Dazu ist anzumerken, dass sehr kleine Abstände bereits aus Gründen des groben Maßstabes des parzellenunscharfen Regionalplans bei den regionalplanerischen Darstellungen nicht erfasst werden. Fachrechtlich bestehende zwingende Abstandserfordernisse – die z.B. tlw. auch von den später festzulegenden konkreten Anlagenhöhen abhängen – bleiben jedoch in jedem Fall unberührt, d.h. gelten auch bei der Lage von WEA in Vorranggebieten.

Letzteres ist ohnehin noch einmal gesondert hervorzuheben: Der Regionalplan kann zwingende fachgesetzliche Anforderungen (z.B. aus dem EU-Umweltrecht) nicht „*aushebeln*“. Das heißt, auch nach einer Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan kann sich herausstellen, dass zumindest eine bestimmte Anlagenkonfiguration oder – z.B. aufgrund von Erkenntnissen, die der Regionalplanung nicht vorlagen – im (zumindest bei Vorranggebieten) sehr seltenen Einzelfällen auch generell in einem im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereich eine Errichtung von WEA nicht möglich ist. Letzteres sollte aber über den regionalplanerischen Suchprozess möglichst ausgeschlossen werden.

In diesem Kontext ist auch auf den Charakter der regionalplanerischen Windenergiebereiche (Vorranggebiete) näher einzugehen. Diese Bereiche sind jeweils so zu wählen und gewählt worden, dass sich in ihnen die Windkraftnutzung auch wirklich nach den vorliegenden Erkenntnissen substantiell durchsetzen kann, denn sonst würde die entsprechende verbindliche innergebietliche Vorrangregelung ins Leere laufen bzw. die Bereiche wären falsch abgewogen (nicht gleichzusetzen mit der Thematik Substanzgebot für Gesamtregionen bei etwaigen Konzentrationszonenkonzepten). Die Klassifizierung als Vorranggebiet verlangt

⁶ Teilweise aufgrund der Datenlage in nicht automatisierten Arbeitsschritten.

aber nicht, dass sich die Nutzung auf jedem Hektar (ha) eines Bereiches zwingend durchsetzen können muss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06). Gerade für die WEA ist es aufgrund von Spielräumen in der Anlagenanordnung i.d.R. kein Problem, wenn zwischen den einzelnen Anlagen eines Windparks auch kleinflächige Bereiche vorhanden sind, in denen Anlagen nicht stehen dürfen (z.B. Bachstrukturen). Diese müssen regionalplanerisch nicht aus der entsprechenden Darstellung als Windenergiebereich ausgenommen werden, wenn dies bereits zeichnerisch angesichts des Maßstabes des Regionalplans nicht sinnvoll ist. Sehr kleinflächige Strukturen sind insoweit nicht als Tabuzonen für eine graphische Darstellung einzustufen, selbst wenn sich die vorrangige Nutzung vor diesem Hintergrund in innerhalb der Windenergiebereiche gelegenen fachrechtlich zwingenden kleineren Ausschlussflächen evtl. nicht durchsetzt. Die vorstehenden Ausführungen gelten im Übrigen erst recht für bloße Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete).

Zur Wortwahl „Tabuzonen“ ist zudem anzumerken, dass die entsprechende Übernahme der Wortwahl des BVerwG im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht so zu verstehen ist, dass in den Tabuzonen generell keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen oder dort keine entsprechenden kommunalen Windkraftzonen geplant werden dürfen. Die Tabuzonen sind – zumindest soweit es weiche Tabuzonen sind – nur für die Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan tabu aufgrund des mit planerischem Ermessensspielraum festgelegten Planungskonzeptes der Regionalplanung. Etwaige bauleitplanerische Windkraftzonen / Windkraftkonzentrationszonen und WEA-Genehmigungen sind je nach den Bedingungen des Standortes eventuell auch in den weichen Tabuzonen möglich – im Rahmen fachrechtlicher Anforderungen und der sonstigen raumordnerischen Vorgaben - z.B. zum Freiraumschutz im LEP/LEP-Entwurf und Regionalplan.

7.2.15.3 Ausführlicher zu thematisierende Einzelaspekte

Bevor im Tabellenanhang der geplante Umgang mit einzelnen thematischen Bereichs-/Flächenkategorien abgehandelt und begründet wird, ist auf ergänzende generelle Aspekte und Ausschlussgründe sowie auf einige spezielle fachliche Themen gesondert einzugehen. Dies liegt insb. darin begründet, dass hier jeweils weitergehende Ausführungen erforderlich sind, die den Rahmen der Tabelle sprengen würden.

7.2.15.3.1 Gesamtfläche

Die Windenergiebereiche umfassen eine Gesamtfläche von ca. 4.278 ha. Dies entspricht knapp 1,2 % der Fläche der ca. 363.778 ha großen Planungsregion Düsseldorf.

Die Windenergievorbehaltsbereiche umfassen zusätzlich 716 ha, entsprechend ca. 0,2 % der Fläche der Planungsregion.

Zum Vergleich: Die kommunalen Windkraftzonen in den FNPs der Kommunen erreichten zum Zeitpunkt 01.01.2011 einen Anteil an der Fläche der Planungsregion von ca. 1% (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b).

Zu den Prozentwerten bzgl. des Anteils an der Fläche der Planungsregion ist allerdings festzustellen, dass für die Anlagenfundamente und Zuwegungen jeweils nur ein kleiner Bruchteil des jeweiligen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiches in Anspruch genommen wird. Der weitaus überwiegende Teil bleibt auch weiterhin z.B. für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nutzbar (wirtschaftliche Doppelnutzung).

Der Regionalplan kommt mit der vorgesehenen Größenordnung der Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG nach, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen sind. Zugleich ist bereits der Umfang der als Vorranggebiete vorgesehenen regionalplanerischen Windenergiebereiche nach hiesiger Einschätzung so groß, dass er ausreichen würde, um das für eine – wie dargelegt im Regionalplan nicht beabsichtigte – Konzentrationszonenregelung mindestens einzuhalten Substanzgebot zu erfüllen (was aber nicht bedeutet, dass dies auch für die Fläche der einzelnen Kommunen automatisch gelten würde).

Zudem wird damit die Vorgabe in Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 berücksichtigt (als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG), wonach der Träger der Regionalplanung Düsseldorf verpflichtet ist, mindestens 3.500 Hektar Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. Auch die Vorgaben bezüglich des Windstromanteils bzw. des Anteils regenerativen Stroms im Ziel (Entwurf) werden mit den ausgewählten Bereichen nach hiesiger Bewertung bzw. Prognose hinreichend erfüllt. Gleiches gilt für die TWh/a-Angaben in den Erläuterungen zum Ziel.

Die Flächengröße steht unter Bezugnahme auf die regionalplanerische Konzeption – die darauf abzielt der Windkraftnutzung hinreichend Raum einzuräumen – auch im Einklang mit den Vorgaben des alten LEP 95. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass der Regionalplan auch ohne Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 den vorgesehenen Flächenumfang aufweisen würde. Die Entscheidung des Plangebers ist hier insoweit eine eigenständige und nicht nur auf die Vorgaben der Landesplanung zurückzuführen.

Als Hintergrundinformationen wird zur Einordnung dabei dargelegt, dass der Umfang der harten Tabuzonen in der Planungsregion gemäß 7.2.15.Anlage 1 null ha betrug.

Der Umfang der weichen Tabuzonen⁷ (alle: weiche und weiche mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 352.000 ha).

Der Umfang der Untergruppe der weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 289.000 ha.

Der Umfang der Untergruppe der sonstigen weichen Tabuzonen (d.h. ohne diejenigen mit Tendenz zu harten Tabuzonen) gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion betrug ca. 315.500 ha.

Der Umfang der Potenzialbereiche – nach Abzug der harten, weichen (inkl. weichen mit Tendenz zu harten) Tabuzonen betrug ca. 11.100 ha.⁸

Ergänzend wird zur Ausgangslage auf das Energiemonitoring der Bezirksregierung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und die Daten des NRW-Energieatlas im Internet hingewiesen (www.energieatlasnrw.de).

⁷ Anzumerken ist dabei, dass in den nachstehenden Werten zu weichen Tabus das Tabu der Mindestgröße von 10 ha nicht bei der Oberkategorie und den Unterkategorien abgebildet ist. Würde man die aufgrund dieses Mindestgrößen-Tabus zusätzlich abgezogenen Bereiche mitrechnen, würde sich der Gesamtumfang der weichen Tabus marginal auf ca. 352,670 ha erhöhen. Dies ändert jedoch nichts an den nachstehenden Wertungen u.a. zum Substanzgebot.

⁸ Die korrespondierenden Basisdaten zu harten und weichen Tabuzonen (d.h. auch die Flächen und deren quantitativer Umfang) können vom Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch eingesehen werden.

Da es sich nicht um eine Konzentrationszonenplanung handelt, gilt zwar nicht das Gebot, dass der Nutzung im Planungsraum durch die Darstellungen substantiell Raum eingeräumt werden muss. Es ist nach der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde jedoch zumindest für die Region als Ganzes davon auszugehen, dass bereits die Darstellungen der Vorranggebiete der Windkraftnutzung angesichts der hiesigen Potenziale, Restriktionen und Nutzungskonkurrenzen mehr als substantiell Raum einräumen, da hier ein entsprechender Anteil des Raumes für die Darstellung vorgesehen wird.⁹ Die gilt nicht nur für die Relation der dargestellten Vorranggebiete zu den harten Tabuzonen. Es würde auch gelten, wenn man auch die weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen zusätzlich als harte Tabuzonen werten würde oder werten müsste. Die resultierende Plandarstellung würde dann in jedem Fall genauso aussehen, wie ohnehin vorgesehen.

7.2.15.3.2 Mindestgrößen für Einzelflächen und Ausführungen zu Anlagendaten

Das Konzept sieht vor, dass Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen müssen. Isolierte kleinere Flächen werden bereits deswegen nicht als Potenzialfläche erfasst. Unmittelbar aneinandergrenzende Flächen, die z.B. aufgrund von Kommunengrenzen entsprechend aufgeteilt wurden, werden aber zusammen betrachtet in Bezug auf diese Größenschwelle.

Dies dient dazu, nicht einer zu breiten Streuung der WEA-Standorte und dem Entstehen von vielen kleinen Einzelanlagen auf separaten Standorten Vorschub zu leisten (Belastungsbündelung angestrebt). Sie sollen aber auch sicherstellen, dass die Kommunen mehr Spielraum für Entscheidungen über kleinere Standorte haben.

Die Hektarwerte sollen dabei konkret ermöglichen, dass zumindest in der Regel mindestens drei Anlagen mit je mindestens ca. 2 MW Leistung realisierbar sind oder zumindest ein bis zwei deutlich größere Einzelanlagen. Dazu ist anzumerken, dass bei der Annahme eines nach Piorr (2011b, S 3) praxisnahen Mindestabstandes von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung 10 Hektar regelmäßig (in gewisser Abhängigkeit vom Zuschnitt und den Besonderheiten des Einzelfalls) ausreichen, um mindestens drei randlich innerhalb des betreffenden Bereiches platzierte WEA mit im Binnenland bei ca. 2 MW starken Anlagen nicht unüblichen Rotordurchmessern von rund 100 Metern aufzunehmen. Im Idealfall können 10 ha ggf. auch mehr solcher Anlagen oder drei größere Anlagen ausreichen, z.B. bei einer linearen Flächenstruktur.

Dabei sind die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiche so gewählt, dass der – wenn man die Anlagen gedanklich in einer Reihenfolge platziert - Standort der ersten Anlage i.d.R. überall am Rand des entsprechenden Bereichs stehen könnte. Die Folgeanlagen haben bereits durch die erste Anlage dann jedoch entsprechende Einschränkungen. De facto wird man im Planungsprozess aber ohnehin eine Gesamtoptimierung aller Anlagenstandorte vornehmen, die je nach Gegebenheiten des Einzelfalls auch dazu führen kann, dass kein Maststandort genau am Rand des Bereichs steht.

Dass sich im Einzelfall auf der Ebene der weiteren Konkretisierung Abweichungen von den flächen- und anlagenbezogenen MW-Annahmen und ergeben können (z.B. 6 Anlagen a je

⁹ Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch Kommunen das Substanzgebot erfüllen, wenn sie die Regionalplandarstellungen in ihrem kommunalen Gebiet umsetzen. Dazu ist erläuternd anzumerken, dass es auch Kommunen gibt ohne Vorranggebietsdarstellungen oder mit nur geringen Hektaranteilen daran. Diese Thematik ist daher ggf. auf der kommunalen Planungsebene gesondert zu betrachten.

1,5 MW auf 10 ha)¹⁰ wird bei diesem pauschalisierenden Ansatz im Übrigen bewusst in Kauf genommen. Dies gilt auch für den Aspekt, dass ggf. drei kleine Einzelflächen von je wenigen Hektar, für drei große Anlagen ausreichen können. Die Regionalplanung begibt sich hier bewusst nicht auf eine Konkretisierungsstufe, die besser auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu wählen ist und sieht auch keine entsprechend „feinkörnige“ Darstellung vor, die der Stellung der Regionalplanung in der Planungshierarchie tendenziell widerspricht.

Standorte, welche die Mindestflächengröße nicht erfüllen, werden für eine Regionalplandarstellung ausgeschlossen. Dabei ist dieser Ausschluss als eine „weiche Tabuzone“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu klassifizieren, die aus planerischen Gründen vorgesehen wird (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 21.12.2011; 11 K 2023/10, JURIS RN 105).

Klarzustellen ist in diesem Kontext auch, dass mit den Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan keine feste Vorgabe zu konkreten Anlagenhöhen in Metern oder Anlagenklassen für nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen verbunden ist. Gleiches gilt für das Emissionsverhalten der Anlagen. Allerdings sind die Kriterien so gewählt, dass die Bereiche von den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Standortverhältnissen her mindestens 2 MW-Anlagen mit mindestens ca. 110 Metern Nabenhöhe ermöglichen sollten, aber je nach Standort möglichst auch noch deutlich höhere und leistungsstärkere Anlagen.¹¹ In den meisten Bereichen sollten z.B. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 135 Metern realisierbar sein.

7.2.15.3.3 Windpotenzial und die Thematik der Höhenbegrenzung

Zur Thematik der Windstärken-/Windertragsbetrachtung ist anzumerken, dass angesichts der Höhen heutiger WEA lokale Windabschattungen weniger Bedeutung für die Frage der Realisierbarkeit einer Windenergieanlagenerrichtung haben, als früher. Dies gilt auch angesichts der in weiten Teilen der Planungsregion relativ flachen Landschaft.

Ein Ausschluss erfolgt hierbei als „weiche Tabuzone“ für Standorte, bei denen die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern nur bei maximal 6 m/s liegt. Die Datengrundlage waren dabei GIS-Daten aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (vgl. LANUV, 2012).

Diese Ausschlussregelung soll sicherstellen, dass im Sinne der Effizienz der Raumnutzung nur entsprechend „gute“ Standorte im Regionalplan dargestellt werden.

Hierbei wird zudem davon ausgegangen, dass auf den hierdurch nicht als regionalplanerische Bereich für Zwecke der Windenergienutzung ausgeschlossenen Standorten mit entsprechend höheren Windgeschwindigkeiten während der Laufzeit des Regionalplans mit hinreichender Sicherheit eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung möglich ist (ggf. auch für

¹⁰ Z.B. auch aufgrund des Flächenzuschnitts, derzeit etwaig bestehender oder kommender Höhenbegrenzungen sowie in Teilbereichen ggf. vorhandener kleinerer Anlagen.

¹¹ Die Möglichkeit der Beschränkung auf geringere Höhen z.B. im Rahmen der Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplans – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – bleibt unberührt. Entsprechende Beschränkungen können mit der raumordnerischen Bereichsfestlegung in Sonderfällen vereinbar sein, soweit – als eine der Voraussetzungen – der Windenergiebereich substantiell für die Windenergienutzung nutzbar bleibt.

In ähnlicher Weise ist es möglich, dass aus fachrechtlichen Gründen z.B. Beschränkungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens auf der Ebene der Anlagenzulassung erforderlich sind, die auf eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte abzielen, sowie dass bestimmte Anlagentypen gar nicht oder nicht ohne Betriebsbeschränkungen an den jeweiligen Standorten errichtet werden dürfen. Auch dies kann mit der Lage in einem Windenergiebereich vereinbar sein. Ein lärmoptimierter Betrieb in Nachtzeiten in der Nähe von Wohnnutzungen wird dabei z.B. häufig vorzunehmen sein.

eher kleine 2 MW-Anlagen mit evtl. z.B. nur 110 Metern Nabenhöhe) – wobei nicht jedes erdenkliche Vorhabendesign sofort wirtschaftlich realisierbar sein muss.

Dabei wird gesehen, dass wirtschaftliche Vorhabendesigns auch in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von unter 6 m/s möglich sein können und zum Teil sein werden. Diese Vorhaben werden aber über reine Vorranggebiete – d.h. ohne die Wirkung von Eignungsgebieten – auch nicht ausgeschlossen.

Dies führte nur zu einer geringen Reduktion der Flächen¹² und korrespondiert im Übrigen mit der Berechnung der machbaren Potentiale in der Potenzialstudie des Landes (LANUV, 2012: 74). Dort wurden nur Standorte mit mindestens 6 m/s in 135 Metern Höhe bei der Berechnung des machbaren Potenzials berücksichtigt.

Allerdings wurden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur solche Flächen mit Windgeschwindigkeiten von maximal 6 m/s ausgeschlossen, die einzeln mindestens 3 ha groß sind (kein Zusammenrechnen bei nur punktförmigem aneinandergrenzen an einer Ecke). Hintergrund ist, dass der parzellenunscharfe Regionalplan ohnehin keine Einzelstandorte festlegt, so dass innerhalb der für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan dargestellten Bereiche ggf. hinreichend Spielraum besteht, kleine innenliegende Teilflächen mit geringeren Windgeschwindigkeiten ggf. von Standorten auszusparen und dass die Daten ohnehin keine metergenaue Geschwindigkeitsfeststellung erlauben. Ein weiterer Grund ist, dass so innerhalb der Bereiche mehr Spielraum verbleibt für eine erschließungstechnisch oder optisch sinnvolle Anlagenanordnung, bei der ggf. auch aus solchen Gründen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von knapp unter 6 m/s (denn i.d.R. wechselt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit kleinräumig nur graduell) ggf. trotzdem sinnvolle Standorte sein können.

Auf eine noch weitergehende Priorisierung besonders windstarker Standorte bei den Ausschlusskriterien wird verzichtet im Interesse der Berücksichtigung anderer Belange und auch zur Vermeidung lokaler Überlastungen (gleichmäßigere Verteilung gewollt). Jedoch kann eine ganz besondere lokale Windgunst gemäß NRW-Windpotenzialstudie ggf. in der Auswahl aus den Potenzialbereichen eine Rolle spielen.

Anzumerken ist dabei, dass die Darstellung als Bereich im Regionalplan hierbei bewusst ungeachtet der Mindestwindstärken (Wind-Index) im EEG und deren absehbarer Novellierung erfolgt. Denn angesichts der bisherigen und weiter anzunehmenden Fortschritte bei der Anlagenentwicklung und Anlagenpreisentwicklung ist es durchaus denkbar, dass diese EEG-Schwellenwerte innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans von mindestens 15 Jahren gesenkt werden, weil die Anlagen auch bei geringeren Windstärken gute Erträge zu geringen Kosten erbringen oder dass sich die Standorte auch ohne EEG-Förderung z.B. über die Direktvermarktung oder Ausschreibungsmodelle rechnen. Denn Standorte mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern von über 6 m/s sind durchaus windgünstig.

Angenommen wird in diesem Kontext als Regelannahme ferner, dass in den im Regionalplan dargestellten Bereichen im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans nicht dauerhaft bauleitplanerische Höhenbegrenzungen vorgesehen werden, die Standorte unwirtschaftlich machen. Idealerweise werden gar keine Höhenbegrenzungen vorgesehen.

¹² Dies kann näher der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“ entnommen werden, deren Windenergiedaten verwendet wurden (vgl. LANUV, 2012: 37-43).

Bezüglich derzeit etwaig lokal bestehender bauleitplanerischer Höhenbegrenzungen in anvisierten regionalplanerischen Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung, die eine Anlagenerrichtung unwirtschaftlich machen, wird als Regelannahme davon ausgegangen, dass diese spätestens mittelfristig (zumindest während der Laufzeit des Regionalplans) entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass ein Anlagenbetrieb wirtschaftlich machbar ist. Denn in vielen entsprechenden Kommunen ist – auch aufgrund des NRW-Windenergieerlasses vom 11.07.2011 (vgl. MKULNV, MWEBWV, STK, 2011, Kap. 4.3.3) - mit Überprüfungen derzeit noch bestehender Höhenbegrenzungen innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans zu rechnen (insb. angesichts des generellen Wachstums der Anlagengrößen und der zunehmenden Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energien). Dies gilt als Annahme selbst dann, wenn einzelne Kommunen dies aktuell in Stellungnahmen ausschließen sollten und derzeitige Bauleitpläne (FNP, B-Pläne) Höhenbegrenzungen vorsehen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang der Windenergienutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebiete) nicht unzulässig durch bauleitplanerische Einschränkungen unterlaufen werden darf.

Etwaige lokale Höhenbegrenzungen, die die Anlagenerrichtung am Standort unwirtschaftlich machen würden, werden in die Windstärken-/Windertragsbetrachtungen nur dann als feststehend einbezogen, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach denen davon auszugehen ist, dass diese Höhenbegrenzungen auch über die Laufzeit des Regionalplans dauerhaft z.B. aus zwingenden fachrechtlichen Gründen erhalten bleiben müssen (z.B. aufgrund entsprechender Bauschutzbereiche von Flughäfen). Hier können ggf. auch im Beteiligungsverfahren entsprechende Hinweise gegeben werden, soweit solche Erkenntnisse dem Planentwurf noch nicht zugrunde liegen.

7.2.15.3.4 Besondere Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung

Die Belange und Positionen der Kommunen wurden im regionalplanerischen Standortkonzept über verschiedene Komponenten mit hohem Gewicht berücksichtigt. Dies wird nachfolgend zusammenfassend dargelegt. Es wird jedoch auch ausgeführt wo die rechtlichen und sachlichen bzw. inhaltlichen Grenzen der entsprechenden Berücksichtigung liegen.

7.2.15.3.4.1 Bewertung kommunaler Windkraftzonen

Zu den kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion ist zunächst anzumerken, dass ein entsprechender Überblick dem Bericht zum Energiemonitoring entnommen werden kann (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dessen im Nachgang nach vorliegenden Erkenntnissen aktualisierte Daten sowie korrespondierende Basisdaten wurden auch als eine Grundlage für die Regionalplanfortschreibung in diesem Themenkomplex genutzt.

Diese kommunalen Windkraftzonen in Flächennutzungsplänen wurden besonders positiv bewertet – über die schon angesprochenen Gunstbereiche (siehe 7.2.15.2.2).

Klarzustellen ist aber auch, dass eine 1:1 Übernahme der kommunalen Zonen unter Verzicht auf ein regionalplanerisches Konzept mit regionalplanerischen Kriterien und einer entsprechenden Abwägung bereits rechtlich nicht möglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31.03.2011; 12 KN 187/08, RN 22; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 187/08 RN 43).

Dass eine direkte Übernahme auch inhaltlich wenig sinnvoll wäre, sei anhand einiger exemplarischer Aspekte kurz illustriert:

- Die Größe einzelner kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion liegt oftmals weit unterhalb der Größenordnung, ab der eine graphische Darstellung im Regionalplan mit seinem Maßstab von 1:50.000 zweckmäßig ist.
- In mehreren Kommunen (z.B. Kalkar, Goch, Kevelaer, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk, Krefeld, Wuppertal) – zum Teil gerade solchen mit hohen WEA-Flächenanteilen – liegen kommunale Windkraftzonenflächen zu einem hohen Anteil in einem Abstandsbe-
reich von unter 300 Metern zu Wohnnutzungen und enthalten teilweise auch Wohnnut-
zungen. WEA sind in diesen Teilflächen der FNP-Konzentrationszonen fast durchgängig
nicht errichtet worden und dies ist aufgrund der heutigen Standortanforderungen zumin-
dest für raumbedeutsame WEA auch i.d.R. nicht mehr zu erwarten (u.a. Thematik der
„erdrückenden Wirkung“ und Immissionsschutz). Dass eine schlichte Übernahme aller
FNP-Zonen mehr als fragwürdig bzw. unsachgemäß wäre im Hinblick auf die Thematik
der Wohnnutzungen im Außenbereich und die Frage der kommunenübergreifenden
Gleichbehandlung (auch der Bürger und deren Schutzinteressen), ist daher offenkundig.
- Andere kommunale Zonen halten zwar etwas größere Abstände zu Wohnnutzungen ein,
aber auch diese wurden zum Teil im Hinblick auf heute nicht mehr gängige kleine Anla-
gen dargestellt - z.B. für nur ca./gut 300 Meter für ca. 100 m hohe Anlagen -, so dass vie-
le Kommunen derzeit bereits von sich aus den Wegfall der Darstellung solcher Bereiche
per FNP-Änderung anvisieren. Weitere Kommunen dürften mit zunehmendem Alter der
Anlagen vor gleichen Fragestellungen stehen. Würde man hier als Sonderfall auch in der
Regionalplanung kleinere Abstände vorsehen als sonst in der Region und versuchen,
diese Bereiche im Regionalplan darzustellen, die entsprechend nah an Wohnbebauun-
gen liegen, so würde man die Umplanungen der Kommunen aufgrund der Beachtens-
pflicht für Ziele der Raumordnung erschweren. Ferner würde man dann Anwohner in der
Region bei den Abständen unterschiedlich behandeln. Dabei ist auch anzumerken, dass
der Anteil der betreffenden (mind. 300 m bis unter 500 m Abstand zu Wohnnutzungen)
FNP-WEA-Flächen an der Fläche der Gesamtregion relativ gering ist, so dass dies auch
quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Ähnliches gilt im Übrigen für FNP-WEA-Flächen, die
den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand zu FNP-Bauflächen unterschrei-
ten.

Der Umfang der FNP-Flächensicherungen für die Windenergie ist im Übrigen zumindest in einigen Kommunen sehr gering und nicht immer ist ersichtlich, dass hier zwingende raum-
strukturelle Gegebenheiten der limitierende Faktor sind (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf,
2011b). Hier geht es regionalplanerisch – neben der Berücksichtigung der quantitativen Vor-
gaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 für die Gesamtregion - auch darum, der Grundsatz-
vorgabe des ROGs seitens der Regionalplanung nachzukommen, die räumlichen Vorausset-
zungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und dabei auch eine faire, raum-
gerechte Verteilung (unter Berücksichtigung der Potenziale und Restriktionen, d.h. keine
Gleichverteilung) in der Planungsregion anzustreben, bei der nicht nur ein Teil der Kommu-
nen die – lokal unterschiedlichen – Potenziale in größerem Maße nutzt.

In jedem Fall wird in der Abwägung gesehen, dass und soweit Kommunen in ihren FNPs
derzeit einen WEA Ausschluss auf Flächen vorsehen, die als im Regionalplan für Zwecke
der Windenergienutzung vorgesehen sind. Hier sprach dann die regionalplanerische Ge-
samtabwägung trotz dieser bauleitplanerischen Sachlage für eine entsprechende Darstel-
lung. Auf § 1 Abs. 4 BauGB ist dabei hinzuweisen.

7.2.15.3.4.2 Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten

Die regionalplanerische Konzeption sieht einen Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete vor. Dadurch haben Kommunen deutlich größere Planungsspielräume, als sie es bei einer raumordnerischen Konzentrationszonenkonzeption hätten. Siehe Näheres dazu auch in Kapitel 7.2.15.1.

Kommunen können auch für raumbedeutsame WEA außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans zusätzliche Bereiche darstellen – soweit das Fachrecht oder andere Vorgaben der Raumordnung dem am konkreten Standort nicht entgegenstehen. Kommunen können in gleicher Weise bzw. unter den gleichen Voraussetzungen ihre ggf. schon vorhandenen Bereichsdarstellungen bestehen lassen, auch wenn sie nicht in Windenergiebereichen der Regionalplanung liegen. D.h., eine Übernahme kommunaler WEA-Zonen in den Regionalplan ist nicht Voraussetzung dafür, dass weiterhin bestehende kommunalen Planungswünsche einer WEA-Errichtung realisierbar sind.

Die zusätzlich vorgesehenen Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) im Sinne des ROG haben ohnehin einen gemäß ROG entsprechend geringeren Status – und ebenfalls nicht den zusätzlichen Status von Eignungsgebieten.

7.2.15.3.4.3 Andere kommunale Planungen

Zudem entfallen über die Liste der Tabuzonenkriterien – inkl. Abständen - für die durch die Regionalplanung festzulegenden Bereiche zahlreiche Bereiche für die Windkraftnutzung, weil Kommunen dort oder – bei Abständen – angrenzend andere konkrete Nutzungen in Bauleitplänen vorgesehen haben. Auch darüber werden die Belange der Bauleitplanung von vornherein hoch gewichtet – zusätzlich zur entsprechenden weitergehenden Abwägung kommunaler Planungen bei der Prüfung der Potenzialbereiche.

Etwaige zusätzliche Planungen – soweit nicht bereits bekannt und berücksichtigt - können ggf. im Beteiligungsverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist vorab anzumerken, dass nur ernsthafte und hinreichend konkretisierte (realistische) Absichten hier einer Darstellung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung am Ende ggf. entgegenstehen könnten (vgl. Gatz, 2009: 48). Dies gilt übertragend im Übrigen auch für Fachplanungen.

7.2.15.3.4.4 Abstimmung mit den Kommunen

Zudem werden die Kommunen im Verfahren der Regionalplanfortschreibung beteiligt. Ziel ist es dabei, Bereiche möglichst im Konsens mit den Kommunen im Regionalplan darzustellen – ohne allerdings die Anforderungen der Abwägung u.a. bezüglich klarer Kriterien zu unterlaufen. Zudem soll der Regionalrat über die Beteiligung der Kommunen die kommunalen Positionen kennen.

7.2.15.3.5 Schutz des Menschen und der Erholung

Der Schutz des Menschen und seiner Erholungsbedürfnisse wird mit der vorliegenden Konzeption bereits über entsprechende Tabuzonen sehr hoch gewichtet.

So werden 7.2.15.Anlage 1 entnehmbare Tabuzonen nicht nur für besiedelte Bereiche vorgesehen, sondern auch große Abstandszonen z.B. zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und korrespondierenden FNP-Zonen festgelegt. Diese dürften in der Regel – in Abhängigkeit z.B. von der späteren konkreten Anlagenwahl und Positionierung – deutlich über die vom Immissionsschutz (vgl. MKULNV, 2011; Piorr, 2011a) oder der Thematik der be-

drängenden Wirkung (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) her erforderlichen Werte hinausgehen. Das heißt, sie ermöglichen insoweit regelmäßig mit hinreichender Sicherheit die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen (wobei ergänzend auch die Schaffung von Spielräumen für die weitere Siedlungsentwicklung als Zusatzbegründung vorgesehen ist – auch wenn dies nicht bei jeder standörtlichen Fallkonstellation gegeben sein muss). Das heißt nicht, dass jede – z.B. überproportional laute und/oder hohe Anlage überall zu errichten ist. Im Einzelfall können für entsprechende konkret anvisierte Anlagen standörtlich auch höhere Abstände fachrechtlich erforderlich sein. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Regel in den als Ergebnis der Abwägung für eine Darstellung im Regionalplan ausgewählten Bereichen vom Emissionsverhalten her z.B. „normale“ 2 MW-Anlagen mit ca. 110 oder auch ca. 135 m Nabenhöhe errichtet werden können (ggf. im schalloptimierten Nachtbetrieb).

In jedem Fall gelten aber fachrechtlich zwingende Abstände ohnehin ungeachtet der etwaigen regionalplanerischen Darstellung.

Da der Großteil der Planungsregion und insb. ökologisch besonders wertvolle Bereiche und die Umgebung besiedelter Bereiche aufgrund entsprechender Tabuzonen nicht für Darstellungen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind, bleiben damit auch regelmäßig genügend Möglichkeiten für die von WEA ungestörte Erholung – wobei sich ohnehin nicht jeder von nahen WEA in seiner Erholungsnutzung gestört sieht (gilt als teils personenabhängig).

Weitergehende relevante Belange des Menschen und der Erholung – werden aber ggf. standörtlich auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung betrachtet und im Rahmen der Verfahrensbeteiligung können ggf. zusätzliche Aspekte eingebracht werden. Dies gilt aber auch für alle anderen Belange.

7.2.15.3.6 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden zunächst einmal bereits über Tabuzonen wie NSG, Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotope gemäß 30 BNatSchG / § 62 LG NRW, BSN sowie Abstände z.B. zu VSG im Planungskonzept einbezogen (die z.T. auch aus weiteren Gründen tabu sind). Denn darin liegen viele, auch im Hinblick auf den Artenschutz, wertvolle Bereiche.

Zudem wurden aus Vorsorgegründen Bereiche mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone ausgespart, um regionalplanerisch möglichst konfliktarme Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung darzustellen (siehe Detailtabelle zu den Kriterien in der Anlage; vgl. auch MKULNV, 2010: 16). Dabei wird gesehen, dass ggf. auch eine Windenergieanlagenerichtung innerhalb der Bereiche fachrechtlich möglich sein kann. Dies wird über reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten aber auch nicht verhindert.

Ferner gehen natürlich korrespondierende Daten aus der Umweltprüfung in die planerische Abwägung ein und es findet im Rahmen der Hausbeteiligung eine Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde statt. Ergänzende Informationen können ggf. über die Beteiligungsprozesse eingehen.

Die regionalplanerische Konzeption sieht dabei – in Ergänzung der Tabuzonenkriterien (z.B. VSG) – vor, dass Bereiche dann aus weitergehenden reinen Gründen des Artenschutzes nicht dargestellt werden, wenn

- bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass aus Artenschutzgründen – auch unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie z.B. zeitweisen Abschaltungen, Höhenregelungen, vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen oder die Feinsteuerung/-platzierung der Anlagenstandorte auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen – nicht die Einschätzung vorgenommen werden kann, dass voraussichtlich eine substantielle Nutzung der betreffenden potenziellen Bereiche für die Windenergieproduktion möglich ist oder
- wenn unter Bezugnahme auf Artenschutzgründe die Darstellung für die Windenergienutzung im Regionalplan unverhältnismäßig wäre.

Die entsprechende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung, d.h. nicht über Tabuzonen (Sonderfall: Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß Daten der NRW-Windpotenzialstudie; siehe 7.2.15.Anlage 1).

Etwaige weitergehende Prüferfordernisse sind auf nachfolgenden Planungsstufen umzusetzen. Dabei können zwingende fachrechtliche Aspekte wie z.B. neu entdeckte Arten ggf. einer Windenergienutzung in einzelnen Teilbereichen der Vorranggebiete entgegenstehen oder sie können zumindest dazu führen, dass vorlaufende Maßnahmen oder Einschränkungen vorzusehen sind, wie z.B. zeitweise Abschaltungen (vgl. auch Ausführungen im Urteil des OVG NRW 29.01.2009 zum Vorrang innerhalb von Abgrabungsbereichen, 20 A 2034/06, Juris RN 65-69).

Es wird aber – wie bereits dargelegt – davon ausgegangen, dass die Windkraftnutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebieten) insgesamt substantiell realisierbar ist und die Darstellung als Windenergiebereiche bewirkt hierbei auch eine zu beachtende Vorrangwirkung.

In diesem Kontext sei auch ein aktuelles Urteil des HessVG vom 10.05.2012 zitiert (4 C 841/11.N, Juris RN 44):

„Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz).“

Zusammengefasst werden somit auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise werden regionalplanerische Festsetzungen vermieden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (vgl. MKULNV, 2010: 16; MKULNV und LANUV, 2013: 10).

7.2.15.3.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht mit pauschalen Abständen oder Ähnlichem berücksichtigt, da die Auswirkungen von WEA von den Bedingungen des Einzelfalls abhängen (z.B. Größe des Vorhabens, Art und Bedeutung des Denkmals, Sichtachsen etc.). Zudem ist zu beachten, dass die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehene Bereiche großflächig sind und keine Anlagenstandorte vorgeben. Hier bestehen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen noch große Spielräume für eine verträgliche Standortwahl und ggf. Anlagengröße.

Zudem liegen zu Belangen des Denkmalschutzes insbesondere für den Bodendenkmalschutz keine abschließenden Erkenntnisse vor, da keine und schon gar keine flächendeckenden Erkundungsgrabungen durchgeführt wurden. Soweit der Regionalplanung – auch aus dem Umweltbericht – jedoch auf der Ebene der Regionalplanung relevante Erkenntnisse vorliegen, werden diese in der Abwägung berücksichtigt. Dabei sollen i.d.R. aber nur solche Erkenntnisse zu einem Ausschluss/Teilausschluss von regionalplanerischen Vorranggebieten führen, die im Ergebnis zur Einschätzung führen, dass voraussichtlich keine substantielle Nutzung des entsprechenden Windenergiebereiches für die Windkraftnutzung möglich ist (auch nicht unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie Anlagenhöhenbegrenzungen, Anlagenstandortwahl, Pflanzungen in Sichtachsen etc.). Auch für Vorbehaltsbereiche wurden entsprechend vorgegangen bezüglich der Belange des Denkmalschutzes.

In diesem Kontext ist auch auf das Urteil des OVG NRW vom 20.01.2009 (20 A 2034/06) hinzuweisen, dass sich mit der Thematik des Bodendenkmalschutzes in Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beschäftigt. Darin stellte das OVG unter anderem klar, dass die Gewährleistung des Abbaus der Bodenschätze und der Ausschluss von mit dem Abbau nicht zu vereinbarenden anderweitigen Inanspruchnahmen nicht bedeutet, dass eine trotz der Rohstoffgewinnung mögliche Wahrung gegenläufiger Interessen zu unterbleiben hat.

Im Übrigen werden die Denkmalbehörden im Verfahren der Regionalplanfortschreibung beteiligt, so dass auch hierüber weitergehende Erkenntnisse eingehen können.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.1.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.1.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund wird an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt angesichts der geringen quantitativen Betroffenheit (punktuelle WEA-Errichtung plus zugehörige Infrastruktur) und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler. Dies kann sich aber aufgrund später eingehener Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Ein weitergehender Schutz der Denkmäler und Bodendenkmäler muss soweit erforderlich auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen erfolgen.

7.2.15.3.8 Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft

Einzuwenden ist auch auf die Thematik der Auswirkungen der potenziellen WEA in den im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft. Die Regelannahme ist hier zunächst einmal, dass negative Auswirkungen in der Planungsregion bereits über die vorgesehenen Auswahlkriterien für die Ebene der Raumordnung hinreichend stark gemindert sind. Dies gilt insbesondere für das Aussparen wertvoller Umweltbereiche, die Lage vieler im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche in vorbelasteten Bereichen (zu Gunsten der entsprechenden Schonung anderer Bereiche) und Abstände zur Bebauung bzw. zu dafür vorgesehenen Bereichen. Ergänzend werden soweit lokal relevant ggf. Erkenntnisse aus der SUP berücksichtigt.

In diesem Kontext ist u.a. anzumerken dass auch rein quantitativ der weitaus größte Teil der Planungsregion über das Konzept (insb. die Kriterien) von der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung ausgespart wird. Es verbleiben insoweit noch sehr große Teilbereiche, die frei von entsprechenden Darstellungen sind. Auch dadurch wird den Belangen von Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.

Da ein Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Darstellungen zum Zwecke der Windenergienutzung in Frage kommt, erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes ggf. in der regionalplanerischen Abwägung das Nachsehen haben.¹³ Dabei gehen auch die korrespondierenden Vorgaben des § 2 ROG, des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zur Thematik regenerative Energien, Kulturlandschaft und Landschaftsschutz mit in die Betrachtung ein.

Siehe dabei zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12. welches das regionalplanerisch beabsichtigte Vorgehen von der Tendenz her stützt.

Hier heißt es u.a.:

„Weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann. Bereits das Naturschutzrecht misst im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG), wobei die Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung „mit elektrischer Kraft“ im eigenen Wirkungskreis organisieren können (Art. 11 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1 BV).“

Anzumerken ist auch, dass bereits das Naturschutzrecht im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende

¹³ Dabei ist aber eben zu bedenken, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes in den ohnehin für Windenergiebereichsdarstellungen ausgeschlossenen Bereichen (z.B. VSG, ASB-Puffer) auch nicht entsprechend negativ tangiert werden – außer evtl. über Fernwirkungen.

Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zumisst (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG). Ähnliches gilt für das BauGB (§ 1a Abs. 5; § 35 Abs. 1 Nr. 6) und das ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, letzter Satz – wobei in § 2 auch Belange der Kulturlandschaft stehen).

Die reine Sichtbarkeit der Anlagen könnte man aufgrund der eher flachen Topographie der Planungsregion und der Höhe heutiger Anlagen über die Bereichsauswahl ohnehin i.d.R. kaum limitierend beeinflussen. Auch dies verringert die Bedeutung des Themenkomplexes Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft – anders als in topographisch sehr bewegten Regionen, in denen insbesondere kleine Anlagen unter Umständen so platziert werden könnten, dass die Einsehbarkeit gering ist.

Soweit jedoch für die Bereiche außerhalb der Tabuzonen Erkenntnisse vorliegen, über besonders wertvolle und von einer potenziellen Anlagenerrichtung erheblich negativ betroffene Landschaftsbereiche, werden diese Erkenntnisse bereits auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung einbezogen. Falls dies einer Darstellung im Regionalplan trotz der Bedeutung der Windkraftnutzung und der vorstehenden Abwägungsüberlegungen entgegensteht, wird dies vermerkt. Hier können auch Ergebnisse der SUP z.B. zu Artenschutzaspekten in solchen Landschaftsbereichen einfließen und zu entsprechenden Differenzierungen führen.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.1.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern aber unter 7.2.1.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird – wird an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung – zumal auf nachfolgenden Verfahrensebenen über die Vorhabensausführung (Standort, Höhe, Farbgebung etc.) ggf. noch Möglichkeiten der Begrenzung negativer Effekte bestehen. Dies kann sich aber aufgrund später eingehener Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Sensible Bereiche im Hinblick auf LSG, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft wurden dabei z.B. auch bereits über den Ausschluss aufgrund anderer Kriterien von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung ausgenommen. Hier sind z.B. § 62 LG NRW / § 30 BNatSchG oder Wasserschutzzonen I und II zu nennen. Zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die Feierabenderholung schützen.

Zu berücksichtigen ist speziell in Bezug auf die Thematik der Landschaftsschutzgebiete auch, dass Landschaftsschutzgebiete nicht aufgegeben werden müssen, wenn in ihnen WEAs errichtet werden sollen. Das ergibt sich bereits daraus, dass es anerkannte Praxis ist, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bereiche vorgesehen werden können, in denen WEAs errichtet werden können.

Einzugehen ist ferner auf weitere Ausführungen des BayVGH im Urteil vom 27.09.2013, Vf. 15-VIII-12:

„In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist geklärt, dass die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten im weiten Ermessen des Verordnungsgebers

steht. Dieser ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. Er ist umgekehrt auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebiets selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen (vgl. VerfGH vom 27.10.1976 = VerfGH 29, 181/188 f.; VerfGH BayVBI 2013, 301/303). Im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG hat der Ordnungsgeber bei einer Reduzierung des Schutzstandards ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Nutzungsinteressen weichen sollen, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. Eine umfassende Abwägung aller von den später zu realisierenden Vorhaben berührten Belange, etwa der Landesplanung, des Immissionsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, gehört dagegen nicht zu den Aufgaben des Ordnungsgebers (vgl. BVerwGE 119, 312/316 ff.).“

So wie es danach ein – auf die Situation in NRW übertragbares – weites Ermessen des Landschaftsplaners bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gibt, so gibt es auch ein Ermessen der Regionalplanung bei der Frage, ob man in bestehenden Landschaftsschutzgebieten Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorsehen will – die auch bei Vorranggebieten trotz der Pflicht der auch nachträglichen Anpassung der Landschaftspläne an Ziele der Raumordnung nach § 29 Abs. 5 LG NRW – nicht zwingend dazu führen, dass Landschaftsschutzgebiete komplett aufgegeben werden müssen (siehe Ausführungen oben zur Option hier mit Ausnahmen für WEAs/Zonierungen zu arbeiten, die die WEA ermöglichen). Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung eine über die Belange von Natur und Landschaft hinausgehende Abwägung vorzunehmen, in die beispielsweise Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien mit eingehen. Im Verhältnis zur Ebene der Landschaftsplanung ist dabei neben § 29 Abs. 5 LG NRW auch zu beachten, dass der Regionalplan in NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt (§ 15 Abs. 2 LG NRW).

In jedem Fall wird bei der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung in oder im Umfeld von LSG in der Abwägung gesehen, dass dort derzeit i.d.R. Bauverbote greifen würden. Sofern eine Darstellung im Regionalplan trotzdem vorgesehen wird, wird dies als nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss angesehen.

Soweit standörtlich nichts anderes festgehalten wird, ist in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass die landschaftlich oder kulturlandschaftlich wertvollen Raumeinheiten aufgrund der aus einer Darstellung im Regionalplan resultierenden WEAs nur partiell in Anspruch genommen werden. Denn sowohl innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche (aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen WEAs), als auch vor allem außerhalb verbleiben große angrenzende Bereiche ohne WEAs. Das heißt die entsprechende lokale Charakteristik wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kulturlandschaft ist zudem ohnehin eine durch menschliche Siedlungstätigkeit/Lebensspuren geformte Landschaft, bei der innerhalb einer Kulturlandschaft nicht von einem statischen Zustand auszugehen ist, sondern eine Veränderung – mindestens in gewissem Maße – möglich ist.

Weitergehende Indizien für kritische standortbezogene Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft können sich aber aus künftigen weiteren Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung ergeben (oder aus der Regionalplanung ggf. vorliegenden anderweitigen Unterlagen). Auch dies ist dann im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass WEA Anlagen sind, die anders als z.B. unverfüllte Abgrabungen die (Kultur-) Landschaft nicht dauerhaft verändern. Sollten sich in der Zukunft andere Energietechniken durchsetzen, ist die Landschaft nach einem WEA-Abbau zumindest insoweit – d.h. bezogen auf die WEA – wieder so wie zuvor. Auch dies geht in die Abwägung ein, ob ein Bereich für eine Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgeschlagen wird.

Soweit entsprechende Bereiche zur Darstellung im Entwurf vorgesehen werden, gilt vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen und der etwaigen einzelfallspezifischen Angaben für sie als Ergebnis der Abwägung auch der Vorrang vor den Belangen Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft.¹⁴ Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes erdenkliche Vorhabendesign realisierbar ist. Denn auch auf nachfolgenden Planungsebenen sind noch Möglichkeiten gegeben sind, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft über Höhenregelungen, die Feinsteuerung von Anlagenstandorten innerhalb der im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche und auch durch Regelungen z.B. zur Farbgebung, zu Kollisionsschutzmaßnahmen etc. zu mindern, ohne dass die Möglichkeit der Anlagenerrichtung in Frage gestellt wird. Dem steht bei den Windenergiebereichen auch der Status „Vorranggebiet“ nicht entgegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/05). Insoweit ist beispielsweise für die Thematik des Landschaftsbildes noch Spielraum für eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Unberührt von den regionalplanerischen Entscheidungen bleiben natürlich bzgl. des Landschaftsbildes – wie bei allen anderen Schutzgütern auch – die Regelungen der Eingriffsregelung auf nachfolgenden Ebenen.

Vor dem Hintergrund der Vorstehenden Ausführungen tragen die geplanten Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zur Thematik Kulturlandschaft hinreichend Rechnung. Dies gilt auch, wenn der so am Ende aufgestellt worden sein sollte, d.h. wenn von einer Rechtskraft auszugehen wäre.

7.2.15.3.9 Bodenschutz

WEA haben mit ihren Fundamenten und Zuwegungen negative Auswirkungen auf den Boden. Dies ist besonders negativ, wenn es sich um „schutzwürdige“, „sehr schutzwürdige“, oder „besonders schutzwürdige“ Böden gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes handelt.

Allerdings wird voraussichtlich nur ein äußerst geringer Teil der im Regionalplan dargestellten Bereiche für Fundamente und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die Bereiche können daher weitestgehend weiter z.B. für die Land- und Fortwirtschaft oder als naturbelassene Flächen genutzt werden. Dies ist eine fundamental andere Situation, als z.B. für der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke.

Vor diesem Hintergrund wird Boden generell nicht als Ausschlusskriterium auf der Ebene der Regionalplanung angewendet bei der Planungen von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung. Denn dies würde sonst dazu führen, dass gut geeignete Standorte aufgrund marginaler Betroffenheiten wertvoller Böden ausgespart werden würden. Dies wäre nicht im

¹⁴ Hierbei ist auch auf § 4 ROg und fachrechtliche Raumordnungsklauseln hinzuweisen sowie auf die Planungshierarchie.

Interesse der Gesamtoptimierung der Standortwahl und der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier erfolgt die Abwägung zu Gunsten der Windenergienutzung.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Boden bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.1.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.1.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Dies kann sich aber aufgrund später eingehener Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensstufen bestehen zudem genügend Möglichkeiten, im Rahmen der Feinsteuerung der Standortwahl und des Anlagen-/Parkdesigns negative Auswirkungen auf den Boden zu begrenzen. Hier können dann ggf. auch Detailfragen zum Umgang mit etwaigen Altlasten/Vorbelastungen im Boden – z.B. auf Konversionsstandorten – hinreichend geklärt bzw. gelöst werden.

7.2.15.3.10 Sonstiges

Eine Sonderregelung wird auf der Ebene der Ebene der Potenzialbereichsbewertung eingeführt für die Flächen, die von folgenden Raumkanten umschlossen werden, beginnend im Westen: a) Provinzstraße von der Stadtgrenze Grevenbroich bis Kreuzung mit der Straße zur Wassermühle; ab dort dann der dortigen Bahntrasse folgend nach Nordosten bis zur Überquerung der A 57 in Neuss, ab dort der A 57 folgend nach Süden bis zur Grenze des Regierungsbezirks in Dormagen und dann der Regierungsbezirksgrenze folgend nach Westen wieder bis zur Provinzstraße in Grevenbroich. Dieser Raum kann raumorderisch zusammenhängend betrachtet werden, weil das Siedlungsband entlang der vorbezeichneten Bahnlinie sowie die Bahnlinie selbst und die A 57 hier hinreichend klare Raumkanten bilden und zugleich innergebietlich keine größeren trennenden Raumstrukturen vorhanden sind und das Gebiet innergebietlich relativ homogen ist. Zugleich erfordert die große Anzahl, Flächengröße und relativ breit gestreute Verteilung der Potenzialbereiche in diesem Raum eine gesonderte Betrachtung im Hinblick auf Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung:

Um in diesem Teilraum zu vermeiden, dass WEAs den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren, städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind und die Ortslage Rommerskirchen rundum mit nur geringen Lücken umgeben ist von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung, wird über folgende Sonderregelungen hier eine Schwerpunktbildung vorgenommen. Zusätzlich zu den ansonsten in der Planungsregion geltenden Ausschlussregelungen (siehe insb. 7.2.14.Anlage 1) im Regionalplan gilt in diesem Teilraum folgendes Prüfschema, das in dieser Reihenfolge abzuarbeiten ist für diejenigen Potenzialbereiche, in denen auch keine sonstigen Gründe des Einzelfalls bereits für sich genommen einen Ausschluss bewirken (z.B. zwingendes Fachrecht):

- Es soll sichergestellt werden, dass von den Außenkanten derjenigen entsprechenden als Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen, die sich ganz oder teilweise innerhalb von FNP-Windenergiezonen befinden, ein Abstand von mindestens 2.500 Metern eingehalten wird (orientiert an Runge, 2009: 11 und 15). Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende

Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Denn dortige WKA werden als ein Park wahrgenommen und von dessen Grenzen soll der Abstand eingehalten werden.

Abweichungen sind mit jedoch hinreichender Begründung möglich, so dass diese Regelung nicht zu den weichen Tabus zählt (und ohnehin nicht zu den harten Tabus).

Die in diesem Teilraum verbleibenden, also nach der vorstehenden Regel nicht ausgeschlossenen Bereiche sind dann wie andere Potenzialflächen auch im Hinblick auf sonstige für oder gegen die Darstellung sprechende Aspekte hin zu überprüfen. Dazu können ggf. auch erneut Abstandserwägungen gehören.

In diesem Raum verbleiben aber auch nach der Anwendung der Abstandsregel großen Flächen. Hier sind insoweit auch weitere Reduktionen erforderlich. Dabei kann ggf. auch die Zielsetzung eine Rolle spielen, zwecks Belastungsbündelung und Erhöhung der Flächeneffizienz relativ kleine Flächen auch oberhalb der generellen Schwelle von 10 ha auszuschließen.

Sollten hier noch Bereiche wegfallen, die zu den Puffern geführt haben, dann sind die Puffer ggf. erneut zu berechnen.

Der Abstand zwischen den Standorten / Parks wird nur in diesem Teilraum angewendet, da sonst ganz besonders durch Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung belastet wäre. Denn gegen pauschale Abstände spricht eigentlich, dass diese tendenziell zu einer stärkeren Gleichverteilung in der Region führen und so – insb. auch vor dem Hintergrund der quantitativen Zielsetzungen - tendenziell der wichtigeren raumordnerischen Zielsetzung zuwider laufen, Räume von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung weitgehend freizuhalten, die stärker schützenswert sind, als andere (vgl. Runge, 2009: 11). Bei besonderen lokalen Fallkonstellationen kann die Abstandsthematik aber einzelfallbezogen (nicht per Regel) ggf. auch jenseits dieser Sonderregelung in der gesamten Planungsregion relevant sein (auch im obigen Teilraum).

Soweit ggf. standörtlich derzeit noch änderbares Fachrecht (Genehmigungen etc.) der Realisierung von WEA entgegen steht, erfolgt die Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung auch mit Blick auf mögliche künftige Änderungen, bei denen dann die Bindungswirkungen von § 4 und 5 ROG zu beachten sind. Zudem sind Genehmigungen zum Teil befristet. Allerdings enthalten Fachgesetze zum Teil ohnehin weitergehende Regelungen zu Bindungswirkungen (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB und § 29 Abs. 5 LG NRW).

In die planerische Konzeption wurden neben Erkenntnissen zu bestehenden Bauleitplandarstellungen auch vorliegende Erkenntnisse zu bestehenden Anlagenstandorten einbezogen.¹⁵ Soweit diese Standorte nicht für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan vorgesehen wurden, wurden die entsprechenden generellen Tabu-Kriterien – wenn weiche oder harte Tabuzonen ausschlaggebend waren – oder die entsprechenden Einzelfallbewertungen als höhergewichtig eingestuft. Dabei wurde berücksichtigt, dass zu meist sicherlich Interessen an einem durch eine Regionalplandarstellung erhöhten Bestandsschutz und einer erhöhten Planungssicherheit bestehen. In diesem Kontext ist jedoch auch darauf zu verweisen, dass die Bereiche keine Eignungsbereiche/-gebiete im Sinne des ROG sind. Der Fortbestand der in Bauleitplänen dargestellten Standorte ist insoweit zumindest nicht durch die Darstellung von Bereichen im Regionalplan anderer Stelle bedroht.

¹⁵ Siehe u.a. <http://www.energieatlasnrw.de/> (Bestandsdaten) und Bezirksregierung Düsseldorf (2011b).

In vielen Fällen konnten dabei Standorte kleinerer älterer Anlagen bzw. dafür geplante Bauleitplanflächen/-gebiete nicht übernommen werden, da sie z.B. nicht die für heutige moderne Großanlagen nötigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einhalten. Hier kam zum Tragen, dass die Regionalplanung sich gemäß der regionalplanerischen Abwägung auf Standorte konzentrieren sollte, die auch bei einer Neuerrichtung von Anlagen mit hinreichender Sicherheit noch wirtschaftlich sind und bei denen rechtlich eine Errichtung korrespondierender Anlagen hinreichend sicher möglich ist. Zudem sollte dort pro ha Fläche möglichst eine hohe Energieausbeute mittels entsprechend effizienter Großanlagen möglich sein (effiziente Raumnutzung). In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 über Prozentwerte in Absatz 1 und über TWh/a-Werte in den Erläuterungen auch auf entsprechend leistungsfähige Standorte abzielt. Hier ist bei der Auseinandersetzung mit dem Entwurf des LEP-Ziels daher raumordnungsrechtlich nicht nur der reine ha-Wert zu betrachten. Auch dem trägt das Kriteriengerüst der Regionalplanung Rechnung.

Ergänzend ist dazu Folgendes anzumerken: In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wird in diesem Kontext auch auf Potenzialstudie des LANUV und dort das NRW-Leitszenario Bezug genommen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2012). Die Studie des LANUV geht bei dem Leitszenario von MW inst. Leistung/ha aus, die um ein Vielfaches über dem liegen, was z.B. im Durchschnitt in den FNP-Windenergieflächen der hiesigen Kommunen realisiert wurde, wenn man das Energiemonitoring der Bezirksregierung zum Stichtag 01.01.2011 zur Grundlage nimmt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dabei ist jedoch auch anzumerken, dass ein Teil der hiesigen Kommunen sogar nach höhere, installierte MW-Leistungen pro ha aufweisen. Das ist ein Indiz dafür, dass die LANUV-Annahmen bei einer entsprechenden Flächenauswahl mit z.B. hinreichend großen Abständen für moderne energieeffiziente Großanlagen auch realisierbar sind.

7.2.15.Anlagen

7.2.15.Anlage 1 – Generelle thematische Kriterien

Vorbemerkungen:

- Die nachstehenden Kriterien stehen u.a. unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Verfahrens mindestens hinreichende Bereiche darzustellen sind. Dabei werden voraussichtlich zielförmige quantitative Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu beachten sein, sofern er in der aktuellen Fassung in Kraft tritt.
- Nachstehend wird in der Anlage 1 primär von Windenergiebereichen gesprochen. Die Ausführungen gelten jedoch für die Windenergievorbehaltbereiche entsprechend.

I. Allgemeine Begründungen und Anmerkungen, auf die nachfolgend partiell verwiesen wird	
Schlüssel für Allgemeine Begründungen und Anmerkungen	Zugehöriger Text
Texte für einige harte Tabuzonen und weiche Zonen, die nah an einer harten Tabuzone sind	
1)	<p>Auch wenn es im Fachrecht (ggf.) Regelungen zu Ausnahmen/Befreiungen gibt, so sind Windenergiebereichsdarstellungen hier aufgrund des hohen Wertes der Bereiche für Natur und Landschaft, Naturerleben und landschaftsbezogene Erholung raumordnerisch auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht sinnvoll. Hier gilt es beispielsweise auch zusätzliche Verriegelungs- und Barrierewirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Damit sind die Bereiche mindestens nah an einem harten Tabu.</p> <p>Ferner kämen in Teilbereichen Aspekte der Vermeidung von Störungen für das Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung der Bürger als Begründung hinzu. Vor diesem Hintergrund reicht es z.B. auch, wenn ein NSG - ebenso wie übertragend die anderen Bereiche - nur einstweilig sichergestellt ist, aber noch nicht festgesetzt.</p> <p>In jedem Fall sind diese Bereiche bei der Suche nach Wind-Vorrangbereichen aufgrund der Schutzerfordernisse, besser geeigneter Alternativstandorte und im Interesse der Optimierung der Raumnutzungszuordnungen mindestens als weiche Tabuzone einzustufen.</p>
2)	<p>Da die Trennlinie zwischen harten und weichen Tabuzonen rechtlich umstritten ist (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 bzgl. FFH-Gebieten; etwas abweichend vom Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09) wird vorsorglich angemerkt, dass die der Plangeber die Auswahlentscheidungen nicht abweichend treffen würde, egal ob dieses Kriterium harte oder weiche Tabuzonen bewirkt. Dies wurde entsprechend abgewogen. Diese Zonen sind in jedem Fall mindestens aus „weichen“ Abwägungsgründen auszuschließen, da sie unter Berücksichtigung auch der Alternativensituation im Planungsraum entsprechend schützenswert sind.</p>
3)	<p>Wie dargelegt, ist dieses Kriterium zumindest nah an einem harten Tabu. Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aus Sicht des Regi-</p>

	onalrates – unter Betrachtung der Gesamtabwägung - aber gleich sein, egal man ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.
Texte für einige weiche Tabuzonen	
a)	<p>Windenergiebereiche sollen in dieser Raumkategorie (die die Regionalplanung soweit es sich um Regionalplandarstellungen handelt je nach lokaler Situation ggf. selber ändern könnte) aus raumordnerischer Perspektive auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht vorgesehen werden. Es bieten sich andere Bereiche für entsprechende Vorranggebiete für die Windkraftnutzung raumordnerisch eher an.</p> <p>Das heißt nicht, dass eine bauleitplanerische Darstellung für die Windkraftnutzung und etwaige Zulassungen hier von vornherein ausgeschlossen sind. Wenn die Ziele der Raumordnung (RO) beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO berücksichtigt werden, steht zumindest die RO dem im Einzelfall nicht entgegen. Solche Vorhaben in dieser Raumkategorie sind aber insb. städtebaulich sehr sensibel. Auch Aspekte der kommunalen Planungshoheit und des Verbleibs kommunaler Planungsspielräume sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Ergebnis sollen etwaige positive planerische Flächensicherungen für solche Vorhaben in dieser Raumkategorie (oder auch die alternative Entscheidung für einen Ausschluss über ergänzende kommunale Konzentrationszonenkonzepte) der Bauleitplanung und einer entsprechender Detailbetrachtung überlassen bleiben.</p> <p>Bei der Suche nach Vorranggebieten für den Regionalplan werden diese Bereiche vor diesem Hintergrund als Ausschlussbereiche gewertet</p>
b)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb der für den Natur- und/oder Landschaftsschutz (inkl. landschaftsorientierter und siedlungsnaher Erholung) wertvollen Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt - ungeachtet der Frage, ob die Bereiche fachrechtlich (schon) geschützt sind - bereits aus raumordnerischen Schutz- und Vorsorgeüberlegungen. Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.</p>
c)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb dieser Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt unabhängig von etwaigen fachrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten bereits aus Vorsorgeüberlegungen und Überlegungen zur optimierten Zuordnung von Nutzungen im Raum. Auch auf etwaige formalrechtliche Bedenken gegen Schutzgebietsfestlegungen kommt es daher nicht an. Denn die bestehenden Schutzfestlegungen sind bereits als Indikator für die Wertigkeit in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz hinreichend für einen Ausschluss bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden</p>
d)	<p>Sofern für den Bereich schon natur- und landschaftsschutzrechtliche Schutzfestlegungen bestehen, gilt Folgendes: Die Bewertung als Ausschlussbereiche zumindest für die raumordnerische Standortsicherung (Vorranggebiete) erfolgt im Bewusstsein dessen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan entsprechende Vorgaben zumindest auch für die nachfolgende Landschaftsplanung machen kann (unter Beachtung der Vorgaben und Schutzgebietsfestlegungen übergeordneter Ebenen) und insoweit nicht zwingend die Festlegungen der nachfolgenden Landschaftsplanung beachten muss.</p>
e)	<p>WEA-Zulassungen sind hier im Einzelfall zwar evtl. - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - möglich, aber die etwaige Schaffung und Prüfung der Voraussetzungen hierfür (oder auch der Ausschluss über ein FNP-Konzentrationszonenkonzept) sollte – u.a. aus Rücksichtnahme auf städtebauliche Gestaltungsspielräume – nachfolgenden Verfahren (insb. der Bauleitplanung) überlassen bleiben (keine Eignungsgebietswirkung); daher Ausschluss als regionalplanerischer Suchraum.</p>

f)	<p>Die Abstände dienen zum einen dem vorsorgenden Immissionsschutz und dem vorsorgenden Schutz vor optisch (annähernd) bedrückenden Wirkungen. Die Abstände um Siedlungsnutzungen dienen aber auch der Offenhaltung von Planungsspielräumen im Siedlungsumfeld und der Berücksichtigung der Belange siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Planungsspielräume wird hier bewusst ein größerer Abstand vorgesehen, als er bei solchen Einzelgebäuden in Außenbereich vorgesehen wird, die nicht zugleich zu dieser Kategorie gehören.</p> <p>Etwaige weitergehende standörtliche Abstandserfordernisse z.B. aufgrund konkreter städtebaulicher Planungen sind ggf. im Rahmen der Potenzialbereichsbewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumannsprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p>
g)	<p>Ausschluss dient dem vorsorgenden Immissionsschutz (Schutz auch von etwaigen Betriebsleiterwohnungen) und der Vermeidung von Begrenzungen der Ausnutzungsmöglichkeiten für nicht WEA-Nutzungen durch hohe Schallkontingentsausschöpfungen. Zudem sollen Spielräume für etwaige spätere Erweiterungsüberlegungen bzgl. der entsprechenden baulichen Nutzungen verbleiben.</p>
h)	<p>Immissionsschutzrechtlich evtl. je nach WEA und lokaler Situation im Einzelfall wider Erwarten etwaig zwingend erforderliche weitergehende Abstände können auf nach den nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen- trotz Vorranggebietscharakter noch festgelegt werden (unterschiedliche WEA und Anlagenhöhen erfordern unterschiedliche Abstände und Festlegungsreichweite der Raumordnung ist abhängig von Prüftiefe).</p> <p>Dabei sind jedoch mögliche Immissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen (geänderte (auch kleinere) Anlagen, lärmindernder Betrieb nachts, zeitweise Abschaltungen, passiver Lärmschutz im Einvernehmen mit den Betroffenen etc.), um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete möglichst energetisch optimal und zumindest substantiell für die Windkraftnutzung ausgenutzt werden können.</p>
i)	<p>Etwaige zwingende größere Abstandserfordernisse aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung oder auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.</p>
j)	<p>Ausschluss gilt - wie bei allen denjenigen Regionalplandarstellungen, die generell tabu sind - auch für entsprechende BSAB-Nachfolgenutzungen (Einzelfallprüfungen kleinräumiger Inanspruchnahmen z.B. von Randbereichen (Parzellenunschärfe) bleiben unberührt, würden aber über Monitoring sukzessive bei Bedarfsberechnung erfasst).</p>
<p>Texte für einige Potenzialflächen</p>	
I)	<p>Wenn diese Kategorie im Einzelfall einen Ausschlussgrund darstellt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
II)	<p>Wenn diese Raumkategorie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer veränderten Punktzahl führt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
III)	<p>In diesem Kontext der Thematik der Inanspruchnahme von Wald ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel (Entwurf) 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen).</p>

	<p>Bei den als Windenergiebereichen im Entwurf vorgesehenen Bereichen wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine solche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Dies wird insb. bei größeren Flächen auch noch näher ausgeführt.</p> <p>Wenn das Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Windenergiebereiche in Frage kommt (z.B. VSG oder ASB-Puffer). Daher erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale waldbezogene Belange ggf. das Nachsehen haben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass die Region nicht nur in weiten Teilen waldarm, sondern auch mit vielen Restriktionen versehen und überwiegend relativ hoch verdichtet ist. Würde man hier den Wald weitgehend freihalten, erhöht man die Konflikte im restlichen Raumbereich, wenn man z.B. gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 mindestens 3.500 Hektar Windenergiebereiche darstellen will.</p>
--	---

II. Aussagen zu unterschiedlichen Bereichen, Gebieten und Flächen

- *Kürzel* = Kürzel des Kriteriums
- *Bereich* = Bezeichnung der Flächen, Bereiche oder Gebiete
- *K.* = Kategorie (HT = Harte Tabuzone, WT = Weiche Tabuzone, G = Gunstbereich, P = Potenzialbereich (Einzelfallprüfung oder -erkenntnisse können zum Ausschluss führen))
- *Daten?* = Daten vorhanden (ja/nein); Quelle; ggf. Stand
- *Allg. Begr./Anmer.* = Allgemeine Begründungen und Anmerkungen gemäß dem vorstehenden Schlüssel
- *Spezielle Begründung* = Spezielle (Zusatz-) Begründungen und Anmerkungen (wenn als Begründung auch auf Passagen des bei der Regionalplanungsbehörde einsehbaren Windenergieerlasses verwiesen wird, dann – sofern nichts anderes angegeben ist – weil hier Einverständnis mit den entsprechenden Ausführungen besteht)

Kürzel	Bereich	K.	Quelle Basisdaten (und ggf. ergänz. Anm.)	Allg. Begr. /Anmer.	Spezielle Begründung (ggf.)
<p>H - Harte Tabuzone (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; zwingende rechtliche/tatsächliche Gründe - und ggf. ergänzend planerische Gründe)</p>					
<p>H.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					
-	-	-	-	-	-

H.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
-	-	-	-	-	-
H.FS - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
H.F.1	Nationalparke und nationale Naturmonumente	H T	Elemente sind in Region nicht vorhanden	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE.
W - Weiche Tabuzone außerhalb von bestehenden kommunalen WEA-Zonen in FNPs (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; planerische Gründe) (siehe zu in FNP dargestellten Windkraftzonen aber den ergänzenden, vorhergehenden Fließtext)					
W.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
W.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)
W.R.2	800 Meter um ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a) f) h)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.3	Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.
W.R.4	800 Meter um Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a) f) h)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.

W.R.5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) allgemein und GIB für zweckgebundene Nutzungen	W T	Regionalplan	a) g) j)	
W.R.6	GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a)	In diesen Bereichen sollen flächige Vorhaben wie emittierende Chemie- oder Maschinenbuanlagen errichtet werden und WEA würden die entsprechende Nutzbarkeit der Bereiche zu sehr einschränken.
W.R.7	200 Meter um GIB allgemein und GIB besonderer Zweckbestimmung sowie GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a) g) h) j)	
W.R.8	Sondierungsbereiche für künftige GIB	W T	Regionalplan	a) g)	
W.R.9	200 Meter um Sondierungsbereiche für GIB aller Art	W T	Regionalplan	a) g) h)	
W.R.10	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	W T	Regionalplan	b) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Natur. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)
W.R.11	Oberflächengewässer	W T	Regionalplan	a) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.R.12	Straßen und Schienenwege (alle Regionalplandarstellungen)	W T	Regionalplan	a)	Im Fahrbahn und Gleisbereich direkte Flächenkonkurrenz und in unmittelbaren Randbereichen Vermeidung von Risiken insb. durch Eiswurf oder Mastbruch für regionalplanerisch bedeutsame Strecken mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplanten) Verkehrsaufkommen.

W.R.13	120 Meter pro Seite um Achse von allen Straßen und Schienenwegen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen und – soweit für die Kategorien vorhanden – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung(des Regionalplans)	W T	Regionalplan	e)	<p>Vermeidung von Risiken für den fließenden Verkehr (Flügel-/Mastbruch, Eiswurf, Leichtigkeit des Verkehrs etc.) für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplantem) Fahrzeugaufkommen. Etwaige abweichende zusätzliche Abstandserfordernisse aus dem Fachrecht z.B. auch aufgrund der spezifischen Anlagengröße/-art bleiben unberührt. Mit dem Abstand soll auch vermieden werden, dass die Optionen für einen etwaigen künftigen Ausbau verbaut wird (bei Schienenwegen auch in technischer Hinsicht bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung, denn die Trassen im Regionalplan sind bedeutende Trassen, bei denen man ggf. die Elektrifizierungsoption haben sollte).</p> <p>Hier ist jedoch auch der Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu berücksichtigen (gilt auch für kleinere Unterschreitungen auf nachfolgenden Planungsebenen). Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse (d.h. zur Mitte der dargestellten (vorhandenen oder geplanten) Verkehrsflächen) aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p> <p>Unterstellt wird dabei bzgl. Eiswurf, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Bei Trassen ohne räumliche Festlegung soll durch die Berücksichtigung mindestens ein Korridor freigehalten werden. Weitere Trassenoptionen können bei Bedarf auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung gesichert werden.</p>
W.R.14	Flugplätze (Bemerkung: der Bereich des Flugplatzes Niederkrüchten ist ausgenommen, da die Regionalplanung hier eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht, d.h. die bisherige Regionalplandarstellung streicht)	W T (n ah an H T)	Regionalplan	2) 3)	<p>Risiken für den Luftverkehr in Verbindung mit dem entsprechenden regionalplanerischen Zweck der Darstellung (Luftverkehr) stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben.</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch Flugplatzdarstellungen reduzieren oder streichen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt).</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p>
W.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
W.B.1	800 Meter Umgebung um FNP-Wohnbauflächen und -gebiete (W, WS, WR, WA, WB) – ausgenommen entsprechende Flächen in militärischen Konversionsbereichen (inkl. raumstrukturell	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) j)	<p>Der Ausschluss der militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Kasernen im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.</p>

	entsprechender Bereiche, Niederlande)				
W.B.2	Gemischte FNP-Bauflächen und -gebiete (M, MD, MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.3	600 Meter Umgebung von gemischten FNP-Bauflächen und -gebieten (M, MD, -MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.4	Gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	
W.B.5	200 Meter Umgebung um gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) g) h)	
W.B.6	FNP-Flächen für den Luftverkehr; Nr. 5.4 PlanzV, und Sonderbauflächen für Flugplätze/Flughäfen; ausgenommen Bereiche in denen die Regionalplanung eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht (d.h. Flugplatz in Niederkrüchten ausgenommen aufgrund der Streichung der entsprechenden Regionalplandarstellung) Darunter fallen ferner keine Modellflugplät-	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2)	Risiken für den Luftverkehr stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben. Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre. Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). Allerdings ist dieses Kriterium zumindest <u>nah an einem harten Tabu</u> . Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aber gleich sein, egal ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.

	ze.				
W.B.7	<p>FNP- Wohnbauflächen (Nr. 1.1 der PlanzV) und FNP-WS, -WR, -WA, -WB (1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 der PlanzV) inklusive einer Umgebung von 300 Metern.</p> <p>(siehe jedoch auch die weitergehenden Abstände bei den weichen Tabuzonen)</p>	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2) 3)	<p>Raumbedeutsame WEA sind mit der normalen Nutzung i.d.R. nicht vereinbar, für die Wohnbauflächen vorgesehen sind und lösen zudem – selbst bei reduziertem Betrieb und leisen Einzelanlagen an günstigen Standorten – Immissions-schutzabstände aus. Die Raumordnung muss kommunale Planungen in ihre Planungsprozesse einbeziehen. Zudem sind selbst noch unbebaute solcher Flächen in der Planungsregion - nach grober Prüfung – i.d.R. nahe an vorhandener Bebauung, so dass auch insoweit aus Immissionsschutzgründen i.d.R. nicht von einer Eignung dieser Gebiete für die raumbedeutsame Windkraftnutzung auszugehen ist.</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde dennoch abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende, mit WKA verträglichere Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt, insb. bei noch nicht baulich genutzten oder aufzugebenden Standorten) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre.</p>
W.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
W.F.1	<p>Waldversuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Laubwälder</p>	W T	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie</p> <p>(aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz, Lieferung)</p>	e)	<p>Schutz aus Gründen des vorsorgenden Natur- und Umweltschutzes, der Waldwirtschaft und der Erhaltung attraktiver Möglichkeiten des Naturerlebens.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab. Das heißt auch, unabhängig von dem nebenstehend dargelegten Ausschluss in diesen Waldkategorien bestünden hier auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen je nach Standort und Einzelfallbedingungen Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem neuen Ziel</p>

					<p>7.3-3 (Entwurf) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde.</p> <p>Auch wenn hier Ausschlüsse vorgesehen sind für die nebenstehenden Kategorien ist ferner Folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p>
W.F.2	300-Meter Umgebung von Naturschutzgebieten (NSG)	W T	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.
W.F.3	300 Meter Umgebung von FFH- Gebieten	W T	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.4	300 Meter Umgebung von Vogelschutzgebieten	W T	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.5	Schwerpunktverhalten folgender windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten: Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weissstorch, Wiesenweihe	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	e)	Auf der Ebene der Raumordnung soll hier aus Vorsorgegründen und angesichts der regionalen Verfügbarkeit von Alternativflächen keine Darstellung von Windenergiebereichen erfolgen. Dies gilt trotz des Fakts, dass hier im Einzelfall evtl. eine verträgliche Anlagenerrichtung – ggf. mit Konfliktminderungsmaßnahmen wie zeitweise Abschaltungen, Bewuchssteuerungen etc. - denkbar ist und evtl. auch die relevanten Arten im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans hier nicht mehr vorhanden sein können.
W.F.6	Wasserschutzzone (WSZ) II (vorhandene und geplante)	W T	LANUV, Höhere Wasserbehörde	e)	Der Ausschluss dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz.

W.F.7	Stehende Gewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.8	Fließgewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten,)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.9	Campingplätze	W T	ATKIS	a)	
W.F.10	600 Meter um Campingplätze	W T	ATKIS	a) f) h)	
W.F.11	500 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan	e) h)	<p>(Vorsorgender) Immissionsschutz sowie Vermeidung vollständig oder annähernder "optisch erdrückender Wirkung" (ausgehend davon, dass der Regionalplan Bereiche sichern will, die für raumbedeutsame Anlagen/Anlagenkomplexe geeignet sind):</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumansprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p> <p>Der Wert 500 Meter stellt im Übrigen sicher, dass bei einer - raumbedeutsamen - Anlage von 150 Metern Gesamthöhe nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist (dreifache Höhe bei 150 Meter = 450 Meter). Je nach Umständen des Einzelfalls (z.B. Ausrichtung der Nutzungen in Wohngebäuden) kann dies auch für deutlich höhere Anlagen gelten.</p> <p>Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der</p>

				<p>Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Dass insbesondere in Absprache mit den Eigentümern – oder falls der Vorhabenträger selber dort wohnt ggf. auch viel näher an die Wohnnutzung gerückt werden kann, wird gesehen. Zumindest für die Windenergiebereiche des Regionalplans führt dies in der Abwägung aber nicht zu geringeren Anständen. Hier wird den vorstehenden Überlegungen Priorität eingeräumt (u.a. dem vorsorgenden Immissionsschutz für ALLE Bürger und Bürgerinnen).</p>
W.F.12	150 Meter Umgebung (pro Seite) um bestehende und/oder planfestgestellte Freileitungen (Mittelpunkt Achse)	W T	ATKIS, sowie Daten des Dez. 26 der Bez.-Reg. zu nur planfestgestellten Vorh.	e) <p>Vorsorgende Vermeidung von Gefahren für die Leitungen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Etwaige weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse aufgrund spezifischer Anlagenkonfigurationen, Standortbedingungen etc. bleiben unberührt.</p> <p>Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p>
W.F.13	120 Meter um Achse von Bundesautobahnen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e) <p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht. Bezüglich Autobahnen wird angesichts ihrer hohen verkehrlichen Bedeutung dabei noch ein etwas größerer Abstand angesetzt, als bei Straßen nachfolgender Stufen.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p>
W.F.14	100 Meter um Achse von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e) <p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege</p>

					bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.
W.F.15	Elektrifizierte Bahntrassen inklusive 100 Meter Umgebung (pro Seite)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und Turbulenzen) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen (auch bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung).</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p> <p>Unterstellt wird dabei, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Nicht elektrifizierte Bahntrassen sind i.d.R. von untergeordneter Bedeutung und weisen auch geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf da. Im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen (u.a. bzgl. der konkreten WEA-Standorte) stehen diese Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen. Dies kann im Einzelfall jedoch anders sein und geht dann in die Potenzialbereichsbewertung ein.</p>
W.F.16	Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		<p>Der Ausschluss soll sicherstellen, dass im Regionalplan nur Bereiche mit einer entsprechend guten Windgunst als Windenergiebereiche dargestellt werden. Damit wird eine effiziente Raumnutzung für die Windenergie erreicht.</p> <p>Maßgeblich ist dabei also nicht ob Anlagenvorhaben generell nur außerhalb dieser windschwachen Bereiche wirtschaftlich betrieben werden können – zumal die Windenergiebereiche nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Es wird aber davon ausgegangen, dass in der Regel in den Bereichen mit Windgeschwindigkeiten ab 6 m/s in 135 Metern eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung während der Laufzeit des Regionalplans realisierbar ist. Dies bedeutet wiederum nicht, dass heute schon jede Anlage bzw. jedes entsprechende Vorhabendesign in diesen Bereichen realisierbar sein muss.</p> <p>Flächen mit entsprechend geringen Windgeschwindigkeiten, die kleiner als 3 ha sind werden jedoch ausgenommen (u.a. angesichts der Möglichkeiten der Feinsteuerung der Anlagenstandorte). Siehe dazu den Vortext.</p>
W.F.17	Naturschutzgebiete (NSG) (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte)	W T (n ah an H T)	LP (Daten der Kreise und kreisfreien Städte)	1), 2)	<p>Ergänzender Hinweis: Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN) werden nicht gesondert als harte Tabuzone geführt, sondern nur die differenzierter naturschutzfachlich geprüften und mit einem entsprechenden Schutzstatus versehenen NSG. BSN sind als weiche Tabuzone eingestuft.</p> <p>Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011)</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten und Bindungsmöglichkeiten über Raumordnungsklauseln abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.</p>

W.F.18	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Vogelschutzgebiete	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund Ausnahmemöglichkeiten nach § 62 Abs. 2 LG NRW abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.
W.F.21	Wasserschutzzonen (WSZ) I (vorhandene und geplante)	W T (n ah an H T)	LANUV, Höhere Wasserbehörde	2), 3)	Zumindest in der Regel sprechen bereits tatsächliche Gründe des Grundwasserschutzes gegen eine Darstellung als Windenergiebereich in dieser Gebietskategorie. Vgl. auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Allerdings können WSZ – insb. (aber nicht nur) geplante - je nach Standortsituation theoretisch / praktisch auch verlagert werden und es sind die Raumordnungsklauseln insb. in § 4 ROG und § 2 Abs. 3 LWG zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen. Da die WSZ I aber ohnehin sehr kleinräumig sind und WEA-Standorte etwas variabler sind sowie aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Planungssicherheit bezogen auf WSZ wird zumindest ein weiches Tabu angenommen.
W.F.22	300 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) - ausgenommen entsprechende Ge-	W T (n ah an H T)	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um	2), 3)	Windenergiebereiche sind in dieser Entfernungzone zumindest in der Regel bereits aus tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gründen nicht vorzusehen. Denn hier sprechen – selbst bei unterstelltem schallreduzierten Betrieb - Immissionsschutz und die Thematik der erdrückenden Wirkung gegen WEA. Hinzu kommen Gründe des vorsorgenden Immissionsschutzes. Allerdings können vor einer Zulassung z.B. Eigentümer aus Abstände auslösenden Gebäuden „ausgekauft“ werden und die Wohnnutzung aufgegeben werden. Das passiert in der Praxis teilweise auch. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen.

	bäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)		eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan		<p>Stattdessen wird insb. aus Vorsorgegründen ein weiches Tabu angenommen, zumal damit auch Mieter entsprechender Objekte geschützt werden.</p> <p>Hinweis: Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p>
<p>G – Gunstbereich</p> <p>(Soweit Überschneidungen mit Tabuzonen vorhanden sind, bleibt die Tabuwirkung unberührt)</p> <p>Für die Bewertungen im Hinblick auf Gunstbereiche sind primär maßgeblich die Ausführungen unter 7.2.15. Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche.</p>					
<p>G.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					
-	-	-	-	-	-
<p>G.B - Bauleitplanerische Flächen/-Gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)</p>					
G.B.1	FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p> <p>Zudem sprechen Aspekte der Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen (Gegenstromprinzip) für eine Bewertung als Gunstbereich. Dies trägt zudem zur Unterstützung der Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.</p> <p>Das etwaige Vorhandensein weicher oder harter Tabuzonenkriterien bleibt aber – wie bei allen Gunstbereichen unberührt, d.h. die Bereiche können aus anderen Gründen ausgeschlossen sein.</p>
G.B.2	500 Meter Umgebung (allseitig) von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p>
<p>G.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche</p>					

G.F.1	500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.2	500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten (gebauten) Schienenwegstrassen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.3	500 Meter Umgebung (pro Seite) von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von Achsenmitte)	G	ATKIS	Belastungen (Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch die Leitungen sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Zudem ist hier der Stromabtransport aufgrund der vorhandenen und ggf. je nach Einzelfall auch ausbaubaren Leitungen i.d.R. besonders gut und raumschonend möglich. Dass verschiedene hierunter fallende Leitungstrassen unterschiedlich breit sind, wird gesehen. Es führt aber nicht dazu, dass hier die Leitungsränder oder Ähnliches als Kriterium gewählt werden. Denn bei Leitungen ist die Breite i.d.R. unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplanes eher gering. Über die Wahl der Mitte dieser Linieninfrastruktur vermeidet man zudem gerade bei breiten Leitungen das Prinzip der Belastungsbündelung zu sehr zu nutzen; d.h. man begrenzt das Risiko lokaler Überlastungen. Gesehen wird auch, dass Teilbereiche dieser Gunstbereiche fachrechtlich nicht zulassungsfähig sind. Dies ist aber für die hier vorgesehene Berücksichtigung bei Zwischenschritten der Tabuzonenermittlung nicht relevant, da diese Ausschlüsse separat erfasst werden. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.4	500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung	G	Daten aus Energiemonitoring zum Stichtag 01.01.2011 und Aktualisierungsdaten von Behörden	Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten, aber genehmigten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, und z.B. Landschaftsbild u.a. über Rotorblätter etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Ferner trägt dies zur Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.
G.F.5	Bereiche außerhalb von LSG, BSLE (Fortschreibungsdaten) und regionalbedeutsamen Kultur-	G	Daten des LANUV zu LSG (abgeglichen mit Landschaftsbehörden), Regionalplan für	Die dient der verstärkten Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz.

	landschaftsbereichen		BSLE, Landschaftsverband Rheinland für regionalbedeutende Kulturlandschaftsbereiche.		
G.F.6	<p>Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW</p> <p>Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha</p> <p>(siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)</p>	G	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW</p> <p>Teil 1 - Windenergie</p>		<p>Eine Bevorzugung windstarker Anlagenstandorte trägt dazu bei, dass für die gleiche Leistung weniger Raum benötigt wird.</p> <p>Ergänzend ist als positiver Aspekt anzumerken, dass auf solchen Standorten auch betriebs- und volkswirtschaftlich günstiger Strom produziert werden kann.</p>
<p>E - Zusatzaspekte/-informationen für die Einzelfallprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Bereiche sind Potenzialbereiche, also de facto Bereiche für eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine Vorrangdarstellung für die Windkraftnutzung im Regionalplan; siehe dazu ergänzend die nachfolgende Auflistung mit Zusatzaspekten/-informationen. - Die etwaige Lage in den nachstehend genannten Bereichen wird für den Abwägungsprozess zumindest für die außerhalb der vorstehenden Tabuzonen gelegenen Bereiche mit erfasst. - In den betreffenden Bereichen ist ein Konfliktpotenzial und etwaiger Ausschluss einer Darstellung im Regionalplan ggf. möglich, aber kein genereller Ausschluss vorgesehen (sofern nicht eine Überlagerung durch vorstehende Tabuzonen besteht). 					
<p>E.R - Regionalplanbereiche (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					
E.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	<p>In der Regel greifen folgende Ausschlussbegründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Begründung a); - Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich; - Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011); mindestens für ASB ohne besondere Zweckbestimmung. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p>

					Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind aber insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich. Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.
E.R.2	800 Meter Abstandsflächen zu ASB besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	<p>Sofern entsprechendes in der Bereichstabelle vermerkt ist, greifen folgende Ausschlussbegründungen, wenngleich Sonderfälle insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Begründung a); - Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p> <p>Oftmals ist in den äußeren Bereichen der Abstandzone aufgrund der spezifischen Zweckbestimmung (kein normaler ASB) jedoch ein geringes Konfliktpotenzial, so dass dann auch nichts Entsprechendes (kein entsprechender Ausschlussgrund) in der Bereichstabelle vermerkt wird.</p> <p>Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind auch insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich.</p> <p>Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.</p>
E.R.3	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Der entsprechende Schutz- bzw. Sicherungszweck ist in der Regel vereinbar mit der WEA-Nutzung. So fallen nur z.B. geringe Anteile von Windkraftzonen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weg und auch für den Freiraumschutz begründet diese Darstellung im Vergleich zu anderen Kategorien des Regionalplans keinen besonders hohen Schutzanspruch.</p> <p>Nur wenn dies im Einzelfall anders liegt, erfolgt ggf. in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung eine Nennung als Ausschlussgrund.</p> <p>Ausschlussgründe aufgrund etwaiger überlagernder Schutz bzw. Sicherungsdarstellungen (z.B. BSN) bleiben jedoch unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.1 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.4	Waldbereiche	P	Regionalplan	I), II), III)	<p>Im Einzelfall bestehen Zulassungsmöglichkeiten - z.B. auch bei Sturmschadensflächen oder Monokulturen - und hochwertiger Wald ist oft z.B. als Naturschutzgebiet geschützt; daher begründet die Darstellung als Waldbereich keinen generellen Ausschlussgrund.</p> <p>Teilräumliche Aspekte werden zudem insb. über Daten zu Waldarten aus der NRW-Potenzialstudie berücksichtigt. Siehe dazu die entsprechenden weiteren waldbezogenen Eintragungen in dieser Tabelle (unter fachrechtlich/fachlich). Die Flächen, die Potenzialbereiche sind, haben hier entsprechenden Prüfungen der obigen Tabuzonenkriterien positiv absolviert und sind insoweit in Bezug auf die Belange des Waldes eher unkritisch.</p>

E.R.5	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teilräumliche wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe werden bereits über den Ausschluss der geplanten und vorhandenen WSZ I und II berücksichtigt. Die BGG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind daher i.d.R. die wasserwirtschaftlich im Hinblick auf eine Darstellung als Windenergiebereich unkritischeren Bereiche der BGG sein.</p> <p>Dabei wird in die Überlegungen eingestellt, dass auf nachfolgenden Verfahrensstufen regelmäßig Regelungen vorgenommen werden können (zu Betriebsstoffen, konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer hier eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann.</p> <p>Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.6	Überschwemmungsbereiche (ÜSB)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (6. Spiegelstrich), 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.7	Aufschüttungen und Ablagerungen (u.a. Deponien und Halden)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt es bezüglich der Verträglichkeit sehr auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls an, wie z.B. den Anlagenstandort, Zeitpunkt der Errichtung und die Fundamentart.</p> <p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die Nutzung für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabenausführung).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>

E.R.8	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Sondierbereiche für künftige BSAB (inklusive Braunkohlenabbaugebieten)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Möglich und ggf. vorteilhaft ist die Darstellung als Windenergiebereich z.B. in bereits oder fast rekultivierten Teilbereichen. Dabei ist anzumerken, dass auch für Windenergiebereichsdarstellungen innerhalb von BSAB gilt, dass diese die bzw. einen Teil der Folgenutzung darstellen (zeitliche Abfolge geregelt).</p> <p>Unberührt davon bleibt, unter besonderen Umständen in Randbereichen die Möglichkeit einer Windenergienutzung im Rahmen der Parzellenunschärfe (u.a. darf zusätzlich aber keine Gefährdung einer substanzielle Rohstoffgewinnung erfolgen; Wechselwirkungen können beim Rohstoffmonitoring überprüft werden).</p> <p>In jedem Fall stellt die Kategorie BSAB zumindest keine generelle Tabuzone für die Darstellung von Windenergiebereichen dar.</p> <p>Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, dass die Folgenutzung selber eine Tabuzone oder einen Ausschlussgrund darstellt. Diese wird hier so wie bei den Bereichen außerhalb der BSAB behandelt.</p> <p>Zu bedenken ist dabei, dass auch Sondierbereiche bereits abgegraben sein können, wenn hier die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen des Regionalplans genutzt werden konnte.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.9	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teile dieser Kategorie, z.B. Konversionsflächen können für die Darstellung als Windenergiebereich gut geeignet sein. Daher stellen diese keine Tabuzonen dar.</p>
E.R.10	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSLE sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die BSLE-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der BSLE.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.11	Regionale Grünzüge (RGZ)	P	Regionalplan	I), II)	<p>RGZ sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. im Hinblick auf den Naturschutz oder den Umgebungsschutz von Siedlungen wertvolle RGZ-Bereiche vielfach bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien tabu sind. Die RGZ-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der RGZ.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.12	300 Meter Abstandsflächen zu BSN	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSN bilden zwar weitgehend die Grundlage für NSG-Darstellungen. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle BSN komplett als NSG dargestellt werden, soweit sie es heute noch nicht sind. Insoweit sind die 300 Meter Abstandsflächen um BSN auch nicht gleichzusetzen mit 300 Meter Puffern um NSG.</p> <p>Tendenziell ist zudem davon auszugehen, dass die naturschutzfachlich ganz besonders wertvollen Bereiche weit überwiegend heute bereits NSG sind und damit auch ein Pufferbereich um diese NSG bereits als Tabu berücksichtigt wurde.</p>
E.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					

E.B.1	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Nr. 7 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Die im FNP dargestellten Bereiche sind oftmals sehr kleinflächig und beeinträchtigen selten die substantielle Ausnutzung eines Windenergiebereichs. Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die entsprechende Nutzung z.B. für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabensausführung).
E.B.2	Sonderbauflächen; N. 1.4 der PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise sind diese Bereiche mit der Darstellung als Windenergiebereich (z.B. aufgrund einer sehr geringen SO-Größe) vereinbar sein oder sogar explizit für die Windkraftnutzung (mit) vorgesehen sein.
E.B.3	Flächen für Gemeinbedarf; Nr. 4.1 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise können diese Bereiche mit der Windkraftnutzung vereinbar sein (z.B. bestimmte Konversionsflächen) oder sogar explizit dafür (mit) vorgesehen sein.
E.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
E.F.1	Wasserschutzzonen IIIA (vorhandene und geplante)	P	LANUV, Höhere Wasserbehörde	I), II)	Auf nachfolgenden Verfahrensstufen können regelmäßig Regelungen vorgenommen werden (Betriebsstoffe, konkrete Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann Die Zone IIIB wird angesichts der Feinsteuerungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier in der Regel als in wasserwirtschaftlicher Hinsicht unkritisch angesehen. Ein Ausschluss erfolgt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls. Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011).
E.F.2	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	P	LVR	I), II)	Die Bereiche sind von den Schutzinteressen und den dafür wertgebenden Elementen her sehr unterschiedlich. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung zweckmäßig, inwieweit Windenergiebereiche diese Belange zu sehr beeinträchtigen.
E.F.3	Biotopverbundflächen I. und II. Stufe	P	LANUV	I), II)	Es ist anzunehmen, dass in Bezug auf die Darstellung von Windenergiebereichen kritische Bereiche dieser Kategorie i.d.R. bereits über Tabuzonen wie die BSN und NSG abgedeckt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergiebereiche keine ganzfächige Beseitigung der Verbundstrukturen bewirken, anders als z.B. Gewerbeflächen. Daher sollte die Klassifizierung als Biotopverbundfläche der Darstellung von Windenergiebereichen in den Zonen außerhalb der Tabuzonen i.d.R. nicht entgegenstehen. Abweichende Bewertungen werden ggf. in der Potenzialbereichstabelle vermerkt. Klar ist, dass der Biotopverbund 1. Stufe mehr Konfliktpotenziale aufweisen dürfte, als der Biotopverbund 2. Stufe.
E.F.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	P	LP (Daten der Kreise und kreis-	I), II)	LSG sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonen-

			freien Städte)		<p>kriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die LSG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell im Durchschnitt (Abweichungen möglich) unkritischer als die Gesamtheit der LSG.</p> <p>Zu beachten sind ferner die Spielräume der Raumordnung aufgrund der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Kommt man am Ende der regionalplanerischen Abwägung zur Darstellung von Windenergiebereiche in LSG, so können je nach Fallkonstellation unterschiedliche Sachverhalte gegeben sein. So ist z.B. möglich, dass dort WEA mit dem LSG vereinbar ist (z.B. weil das LSG solche Anlagen ausdrücklich mit vorsieht oder eine Befreiungslage gegeben ist) oder es können auch die Regelungen des § 29 (5) Satz 1 LG NRW greifen.</p>
E.F.5	ÜSG gem. § 78 Abs. 1 WHG und vorläufig gesicherten ÜSG § 78 Abs. 6 WHG	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt).</p> <p>Ein weitergehender Schutz soll in der Gesamtabwägung insb. angesichts der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht vorgesehen werden.</p>
E.F.6	Umgebung von Flugplätzen und/oder Fluglandeplätzen	P	Regionalplan und FNPs (fortlaufend), Dezernat 26 der Bezirksregierung und Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	I), II)	<p>Eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist angemessen, da die Umgebungsschutzinteressen und etwaige Tabuwirkungen sowie etwaige luftverkehrsseitige Umplanungsmöglichkeiten sehr heterogen sind.</p> <p>Hierbei können im Verfahren auch weitergehende Bereiche relevant sein, als die bereits im GIS erfassten Bereiche und deren Umgebung. Die nebenstehend genannten GIS-Daten sind insoweit nicht abschließend hinsichtlich der Relevanz von Luftverkehrsdaten im regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Für die Bewertung können dabei auch Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen (z.B. Auflagen bei der WEA-Genehmigung nach § 12 Abs. 4 LuftVG) relevant sein. Hier stellt sich insb. die Frage, ob in den entsprechenden Potenzialbereichen auch unter Berücksichtigung dieser Regelungsmöglichkeiten eine Darstellung als Windenergiebereich raumordnerisch in Bezug auf das Gefahrenpotenzial und etwaige Vorsorgeaspekte sachgerecht ist oder nicht.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf Urteile des OVG Weimar vom 30.09.2009 (1 KO 89/07, JURIS) und des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 447/09) hingewiesen – u.a. zur Thematik der Frage des Vorliegens einer Gefahr für den Luftverkehr. Dies gilt, auch wenn diese nicht 1 zu 1 auf die regionalplanerischen Entscheidungserfordernisse zu übertragen sind.</p> <p>Zwingende fachrechtliche Versagungsgründe für eine Anlagenerrichtung – bei der auf der Zulassungsebene die konkrete Anlage, deren Ausführungsdetails und deren spezifischer Standort zu Grunde gelegt werden – bleiben durch eine etwaige Darstellung als Windenergiebereich im Übrigen ohnehin unberührt. Gleiches gilt für entsprechende weiterreichende zwingende fachrechtliche Abstandserfordernisse im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>In diesem Kontext sei auch aus dem Urteil des OVG-Lüneburg vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 zitiert: <i>„Das RROP muss die luftverkehrsrechtliche Problematik insoweit nicht selbst lösen, sondern kann sie dem bau- oder</i></p>

				<p><i>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Vorbescheidverfahren überlassen.“</i></p> <p>Siehe zu den Rechtsgrundlagen insb. § 12, 17 LuftVG.</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>Teilweise liegen Modellflugplätze in der Nähe oder in Windpotenzialbereichen. Dies wird als der Darstellung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht entgegenstehend eingestuft (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29); etwaige abweichende Einzelfallbewertungen würden in 7.2.15.Anlage 2 dargelegt. Denn es gibt in der Regel Möglichkeiten, die WEA entweder so innerhalb der Windenergiebereiche aufzu-stellen, dass hinreichend Rücksicht genommen wird auf den Modellflugbetrieb oder es sind im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans – wenn der Flugbetrieb aufrecht erhalten werden soll – z.B. auch Platzverlagerungen bzw. -zusammenlegungen denkbar, die sich aufgrund der hohen Wirtschaftsleistung von WEA rechnen können. Regionalplanerisch hat der Belang der Windkraftnutzung jedenfalls – wenn am Standort eine Darstellung als Windenergiebereich nach 7.2.15.Anlage 2 vorgesehen ist – ein so hohes Gewicht, das der Modellflug dem nach aktuellem Bewertungsstand am Standort nicht entgegensteht.</p> <p>Soweit bereichsbezogen der Ausschlussgrund einer vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) vermerkt wird, bezieht sich dies insb. auf die Abstände in der dortigen Nr. 6 zu Platzrunden (400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu allen anderen Teilen der Platzrunde (inkl. Kurventeilen). Dabei werden allerdings jeweils 100 m als Puffer aus Vorsorgegründen aufgeschlagen (d.h. 500 m bzw. 950 m). Platzrundendaten wurden dabei seitens der Landesluftfahrtbehörde zugeliefert (Hinweis: Die Landesluftfahrtbehörde hätte sich gemäß erster Abstimmungen größere Abstände von 3 bzw. 4 km gewünscht; dies hätte in der regionalplanerischen Gesamtabwägung aber zu einer Übergewichtung des Belangs Luftverkehr geführt und wurde daher nicht vorgenommen).</p> <p>In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass es hier der Regionalplanung bei Platzrunden und Abständen dazu nicht darauf ankam, ob diese fachrechtlich gesichert sind. Auch nicht eingetragene/gesicherte, aber de facto genutzte Platzrunden haben raumordnerisch ein hinreichendes Gewicht für entsprechende Ausschlüsse, denn sie sind für die praktische Nutzbarkeit von Flugplätzen wichtig und sie haben sich in der Praxis als tauglich bewährt.</p> <p>Bei den luftverkehrsbezogenen Ausschlussbewertungen wird im Übrigen gesehen, dass Luftverkehrseinrichtungen und deren Schutz prinzipiell änderbar sind und dass sie ggf. auch aufgegeben werden könnten (Abwägungsspielräume der Raumordnung). Soweit trotzdem unter Verweis auf den Luftverkehr ein Ausschluss erfolgte, wurden die Luftverkehrsbelange in der Abwägung als höhergewichtig eingestuft.</p> <p>Zu betonen ist abschließend noch einmal, dass generell für alle Potenzialbereiche gilt, dass für konkrete WKA-Bauvorhaben auf nachfolgenden Planungs- und vor allem Zulassungsebenen die erforderlichen luftrechtlichen Fachprüfungen durchzuführen und erforderliche Zustimmungen einzuholen sind.</p>
E.F.7	Nadelwald Mischwald Schadflächen Kyrill	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind- energie (aufbauend auf Landesbetrieb	I), II) III) In diesen Bereichen spricht der Wald nicht generell, d.h. überall gegen die Darstellung von Windenergiebereichen. Denn es handelt sich im Regelfall nicht um besonders wertvolle Wälder (anders, als z.B. reine Laubwälder). Viele für den Naturschutz wertvolle Teilbereiche dieser Wälder sind zudem bereits über Tabuzonenkriterien wie die NSG oder § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW erfasst worden. Wasserwirtschaftlich wertvolle Teilbereiche (Funktion Grundwasserneubildung) sind z.B. über den Ausschluss von bestehenden und geplanten WSZ I und II geschützt. Die Naherholung wird über die Abstände zu Siedlungs- und Wohnnutzungen schon umfangreich geschützt. Daher sind die Bereiche dieser Raumnutzungskategorie, die Potenzialbereiche sind, tendenziell eher die insoweit weniger wertvollen Teilbereiche dieser

		Wald und Holz)	<p>Waldkategorien.</p> <p>Besonders zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die besonders ortsgebundene Feierabenderholung schützen.</p> <p>Zur Erholungsfunktion ist zudem generell anzumerken ist, dass WEA zwar von einem Teil der Bevölkerung kritisch gesehen wird, dass es aber nicht generell von negativen Auswirkungen auf Tourismus und Erholung durch WEA auszugehen ist.</p> <p>(vgl. z.B.: http://www.unendlich-viel-energie.de/de/service/faq/faq-windenergie.html#c1200; Zugriff am 24.11.2013</p> <p>http://www.energieforum-isny.de/wp-content/uploads/2013/06/Vortrag-Windkraft-oder-Tourismus-Prof.-Dr.-Quack-07.01.2012.pdf; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>http://www.energiezukunft.eu/wind/onshore/windraeder-stoeren-die-erholung-nicht/; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>Siehe zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12.</p> <p>Zu bedenken ist zudem, dass WEA im Wald oftmals aufgrund der Abschirmung durch die Bäume eine geringere Sichtbarkeit aufweisen, als Freilandstandorte. Vielfach sind z.B. Nadelwälder auch in Bezug auf den Artenschutz bei WEA weniger sensibel, als Offenlandstrukturen. Ferner haben WEA haben primär punktuelle Auswirkungen (Fundamentsbereiche und Zuwegungen) auf den Waldbestand.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab.</p> <p>Das heißt auch, hier bestehen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen in der Regel – gerade weil es sich hier ohnehin nicht um die wertvollsten Kategorien des Waldes handelt, Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem neuen Ziel 7.3-3 (Entwurf) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde. Zudem bleiben bestehende Bindungen an dieses Ziel für nachfolgende Entscheidungsebenen unberührt und dies geht in die Beantwortung der Frage einer Vereinbarkeit des Regionalplans mit dem neuen Ziel 7.3-3 ein. Sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird, steht das Ziel 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 der Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen – auch wenn es Rechtskraft erlangt.</p> <p>Das heißt aber auch, insbesondere bei einer etwaig wenig rücksichtsvollen Vorhabensplanung kann hier selbst in Vor-</p>
--	--	----------------	---

				<p>rangebieten noch ein Ausschuss für ein solches Vorhabendesign folgen.</p> <p>Ferner ist folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p> <p>Bei Kyrill-Flächen sind diese Bereiche zudem vorgeschädigt und bis dort ggf. wieder hohe Baumbestände vorhanden sind, wird es i.d.R. lange dauern.</p> <p>Soweit Windenergiebereiche in Waldbereichen für eine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind, sind diese gemäß den hiesigen Bewertungen auch mit Ziel 7.3-3 des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 vereinbar.</p>
E.F.8	Lärmarme Erholungsräume	P	LANUV	<p>I), II)</p> <p>In der Regel wird dieses Kriterium WEA nicht entgegenstehen, denn anders als z.B. bei angrenzenden Wohnnutzungen geht es hier nicht um regelmäßige Betroffenheiten – auch der Nachtruhe. Erholungssuchende, die möglichst wenig Lärm wünschen, können ggf. andere Bereiche aufsuchen oder Zeiten nutzen, in denen die WEA aufgrund der meteorologischen Bedingungen wenig Lärm verursachen. Zudem ist zu bedenken, dass auch den Erfordernissen des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist und die lärmarmen Räume sind oftmals aufgrund des Fehlens z.B. von siedlungsstrukturellen Belastungen insoweit besonders gut für WEA geeignet.</p> <p>Im Einzelfall können aber besondere Umstände (mit) zu einem Ausschluss führen.</p>
E.F.9	Unzerschnittene Landschaftsräume über 10 qkm	P	LANUV (10qkm-Größe aber selber herausgefiltert)	<p>I), II)</p> <p>WEA zerschneiden aufgrund ihres punktuellen Charakters diese Räume nicht wie z.B. Straßen. Dies ist einer der Aspekte der dazu führt, dass hier eine Einzelfallbetrachtung statt eines generellen Tabus ausreichend ist. Andere gewichtige Aspekte sind die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie, die oftmals räumlich gerade in diesen Räumen gut möglich ist aufgrund geringer anderer Restriktionen wie z.B. Bebauung.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen.</p> <p>Unzerschnittene Räume unter 10 qkm sind zudem angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der geringen Eingriffe von WEA in die „Unzerschnittene“ nicht regionalplanerisch relevant für die WEA-Planung.</p>
E.F.10	Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (nicht identisch mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW)	P	LANUV	<p>I), II)</p> <p>Ein Ausschluss kann im Einzelfall begründet sein durch Schutzbedürfnis (Vorsorge), Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.</p> <p>Besonders wertvolle Bereiche werden aber über andere Kriterien wie FFH- und VSG-Gebiete oder NSG geschützt und WEA haben tlw. auch nur eher punktuelle Auswirkungen auf die wertgebenden Elemente (Fundamentbereiche und Zuwegungen plus Umgebungswirkungen). Zudem gibt es eingriffsmindernde Möglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen, z.B. über die Feinsteuerung der Anlagenstandorte oder zeitweise Abschaltungen zu sensiblen Zeiten.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen.</p>
E.F.11	Naturparke	P		<p>Naturparke sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle Naturpark-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und</p>

					FFH-Gebieten tabu sind. Die Naturparkbereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der Naturparke. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen in den nicht anderweitig bereits ausgeschlossenen Naturparkteilen zumindest i.d.R. nicht entgegen (Einzelfallentscheidung).
E.F.12	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	P	LVR	I), II)	Neben dem Denkmal/Bodendenkmal ist auch der Schutz der Umgebung zu berücksichtigen, wenn das Denkmal durch benachbarte Windenergiebereiche und spätere Anlagenerrichtungen ggf. relevant beeinträchtigt wird. Dies hängt aber auch mit von der Anlagenkonfiguration, der Anlagenhöhe und -gestaltung sowie dem Detailstandort ab. Das heißt, hier gibt es oftmals Möglichkeiten der Sicherstellung der Vereinbarkeit dieser Raumnutzungen, z.B. auch aufgrund der Spezifika der Denkmäler, wie z.B. bei kleinflächige Bodendenkmälern (Baudenkmäler sind oftmals ohnehin bereits über Tabuzonen wie die Abstände zu ASB geschützt). Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Denkmalschutzbelange daher nur selten einen Ausschlussgrund für die Darstellung von Windenergiebereichen darstellen.
E.F.13	Daten zum voraussichtlichen Fortgang des Braunkohlenabbaus	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Es soll vermieden werden, dass Bereiche als Windenergiebereiche dargestellt werden, die voraussichtlich im Kernzeitraum der Geltungsdauer des neuen Regionalplans gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.
E.F.14	Daten zum Wetterradar Essen	P	DWD		Die Abstandserfordernisse zum Wetterradar sind standortbezogen im Beteiligungsverfahren zu prüfen.
E.F.15	Alle etwaigen anderen bisher vorstehend in der Tabelle nicht erfassten Bereiche	P		I), II)	<p>Diese Bereiche sind Potenzialbereiche. Auch hier können im Einzelfall aber Ausschlussgründe vorhanden sein oder Aspekte, die zu einer negativeren/positiveren Bewertung führen.</p> <p>So wurden tlw. Raumnutzungen nur auf einer oder zwei der drei Ebenen 1) Regionalplanung 2) Flächennutzungsplanung und 3) Fachrechtlich/fachlich festgelegte und sonstige Bereiche flächendeckend erfasst, weil davon auszugehen war, dass mit der getroffenen Auswahl die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Raumnutzungsansprüche der Raumnutzungsart hinreichend erfasst wurden. Dies kann aber im Einzelfall anders sein. Entsprechendes konnte ggf. bereits in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung erfasst werden oder kann ggf. z.B. über die Beteiligungen noch vorgetragen und berücksichtigt werden.</p> <p>Teilweise sind die weiteren Ausschlussgründe für WEA jedoch auf der Ebene der Regionalplanung angesichts des Maßstabes des Regionalplans regelmäßig nicht relevant, da die Belange in der Regel hinreichend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung auf nachfolgenden Ebenen berücksichtigt werden können und besser dort betrachtet werden sollten. Dies betrifft z.B. folgende Nutzungen/Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Richtfunktrassen:</u> Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger auch technischer Probleminderungsmaßnahmen im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden Richtfunktrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. Dabei ist auch anzumerken, dass sich Richtfunktrassen zum Teil häufiger ändern. - <u>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale:</u> Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG NRW und Naturdenkmale gemäß § 22 LG NRW sind zwar tabu für die Errichtung von WEA (vgl. MKULNV, 2011: Nr. 8.2.1.2), aber zumeist auch sehr kleinflächig oder linienförmig (vgl. z.B. Obergrenze in § 22 LG NRW oder die Nennung von Hecken und Baumreihen in § 23 LG NRW), so dass es hier Lösungsmöglichkeiten über die spätere Standortkonfiguration gibt. Großflächige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden i.d.R. bereits

				<p>über andere Tabuzonen geschützt sein (z.B. NSG mit Puffer). Daher werden diese Raumnutzungskategorien inklusive eines etwaigen Umgebungsschutzes zumindest i.d.R. nicht der Darstellung von Windenergiebereichen entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Andere Leitungen und Leitungstrassen als Hochspannungsfreileitungen/-trassen</u>: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger (technischer) Probleminderungsmaßnahmen auch an den Leitungstrassen (Abdeckungen der i.d.R. unterirdischen Leitungen, Verlegungen) im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden entsprechende Leitungen/Leitungstrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. <p>Dies schließt jedoch auch bei diesen Themen nicht aus, dass diese Belange aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (z.B. auf Basis von Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren) doch noch Auswirkungen auf die Entscheidung über Windenergiebereichsdarstellungen haben. Ausnahmen sind auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung dabei insb. dann möglich, wenn bereits auf regionaler Ebene Erkenntnisse vorliegen, wonach in einer Zone definitiv keine substantielle Windenergienutzung aus entsprechenden fachrechtlichen Gründen möglich ist.</p> <p>Ansonsten ist z.B. die Themen unter den drei Spiegelstrichen auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu prüfen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren).</p>
--	--	--	--	---

Entwurf - Stand: April 2014

7.2.15. Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche

Die Bereiche, die nicht in harten und/oder weichen Tabuzonen liegen, stellen die „Potenzialbereiche“ (oder auch „Potenzialflächen“) dar. Für diese Potenzialbereiche enthält die nachfolgende Tabelle die wichtigsten Eckdaten.

Hervorzuheben ist, dass Potenzialbereiche noch nicht die Bereiche sind, die die Regionalplanung für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorsieht oder vorschlägt. Das entsprechende Votum und die Grundlagen für eine Einstufung als vorgesehener oder nicht vorgesehener Windenergiebereich werden aber in der nachstehenden Tabelle mit dargelegt.

Zu den einzelnen Spalten:

Spalte 1:

Diese Spalte enthält die Bereichsnummer.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es teilweise „Lücken“ zwischen den vergebenen Nummern gibt (nach 003 folgt z.B. evtl. 005). Dies ist kein Fehler, sondern oftmals dadurch begründet, dass im Laufe des Planungsprozesses neue Tabuzonen hinzutreten, so dass ein Bereich nicht mehr als Potenzialbereich einzustufen war und somit nicht mehr in der Tabelle auftaucht.

In ähnlicher Weise haben „gestückelte“ Bereiche ihre Ursache im Verlauf der vorlaufenden Prüfprozesse, im Rahmen derer benachbarte Bereiche teilweise unterschiedlich zu bewerten waren. Zudem wurden an Kommunengrenzen beiderseits eigene Nummern vergeben.

Spalte 2

Hier ist der Namen derjenigen Kommune eingetragen worden, in welcher der Bereich liegt.

Spalte 3

Hier wurde die Größe des Bereichs in Hektar eingetragen. Ergänzend ist auf die Ausführungen zu Mindestgrößen in Kap. 7.2.15.3.2 hinzuweisen.

Spalte 4

Wichtiger Hinweis: Siehe zum Umgang mit den Gunstbereichsbewertungen im Hinblick auf die Darstellungen das Kapitel 7.2.15.2.2.

In der Spalte 4 sind wichtige Kriterienkomplexe enthalten, die über die Tabuzonenkriterien noch nicht hinreichend stark berücksichtigt wurden und die sich zugleich für eine formalisierte quantitative Bewertung eignen.

Dabei werden nur die Bereiche bewertet, die nach der konkreten Betrachtung und Abwägung der Regionalplanung nicht in Spalte 7 eine bereits für sich tragende und somit auch nicht durch eine maximale Punktzahlen „ausgleichende“ Ausschlussbegründung enthält (z.B. entgegen stehende Belange des Luftverkehrs; wenn die Ausschlussgründe alleine als Ergebnis der Abwägung nicht tragen, würde dies angegeben werden und ggf. ergänzend auf Punktwerte Bezug genommen) - wobei eine etwaig zu geringe Punktzahl nicht zum Abschluss der Bewertung in Spalte 4 führt.

Bei der Punktebewertung werden immer alle am Standort zusammenhängenden oder benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) und zugleich nicht in Spalte 7 über eine bereits für

sich tragende Ausschlussbegründung (außer Gesamtpunktzahl, s.o.) ausgeschlossenen Potenzialflächen zusammen bewertet.¹⁶ D.h. es bezieht sich nicht zwingend nur die betreffende eine Potenzialfläche, die ansonsten in der Tabellenspalte thematisiert wird. Denn es gibt keine hinreichenden Gründe entsprechende mögliche und zusammenhängende bzw. entsprechend nah benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) Bereiche bei diesem Bewertungsschritt separat zu betrachten, die z.B. nur aufgrund einer kommunalen Grenze getrennt sind. Das heißt, es findet eine entsprechende Gesamtstandortbetrachtung statt, da etwaige spätere WEA-Standorte auch im Raum zusammenhängend wirken.

Mit dem Kriterium I (siehe unten) soll dabei der Tatsache Rechnung getragen werden, dass WEA immer zu Veränderungen des Landschaftsbildes beitragen, die besonders in LSG, BSLE und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen tendenziell gravierender sind, als in außerhalb dieser Bereiche. Auch wenn diese Auswirkungen nicht per se einen Ausschlussgrund darstellen, da auch dem Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll, so sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zumindest über entsprechende Punkte bei der Potenzialflächenbewertung berücksichtigt werden.

Dies ergänzt die implizite Berücksichtigung der visuellen Auswirkungen über den Ausschluss besonders naturschutzwürdiger Bereiche oder den – in Punkte Ortsbild – Ausschluss der siedlungsnahen Bereiche mittels der harten und weichen Tabuzonen.

Eine weitergehende oder abweichende Einstufung über Spalte 8 in Verbindung mit Spalte 7 auch für Belange von Landschaft und Kulturlandschaft bleibt aber unberührt, d.h. weiterhin möglich.

Mit dem Kriterium II (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1, in denen die entsprechenden Gunstfaktoren für eine Darstellung sprechen, besonders positiv bewertet werden:

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

Dadurch soll der vorhandenen oder möglichen (bei einer noch nicht erfolgten WEA-Errichtung) WEA-Nutzung Rechnung getragen werden. Zudem soll durch die entsprechende Berücksichtigung der kommunalen WEA-Zonen der kommunalen Planungshoheit und dem Gegenstromprinzip sowie dem Vertrauensschutz mit Rechnung getragen werden. Ergänzend anzumerken ist ferner, dass hier oftmals auch schon Detailfragen wie die Erschließung positiv geklärt sind.

Mit dem Kriterium III (siehe unten) folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1 abgedeckt, d.h.:

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen

¹⁶ Dabei waren aber nur die Potenzialflächen der Regionalplanung relevant. Auf die Akzeptanz der Herstellung eines Zusammenhangs mittels zwischenliegender kommunaler WEA-Zonen oder vorhandenen WEAs wurde bewusst verzichtet, da dies keine Flächen bzw. Standorte sind, deren Fortexistenz der Regionalplan absichert.

- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

Dies sind z.B. Bereiche mit Infrastruktur, in denen es bereits Immissionen und/oder visuelle Belastungen gibt, so dass WEA bevorzugt dort angesiedelt werden sollten, um so unbelastete Bereiche besser frei halten zu können. Zudem können evtl. in den Randbereichen dieser Infrastruktur ggf. mit wenig Aufwand Zuleitungen und Zufahrten untergebracht werden oder die Erschließung direkt darüber abgewickelt werden.

Mit dem Kriterium IV (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass die ganz besonders windstarken Bereiche besonders positiv bewertet werden. Denn dort benötigt man für die gleiche Menge Windstrom weniger Raum. Dies ist insoweit im Interesse einer effizienten Nutzung des Raumes, die gerade in einer Planungsregion mit – wie vorliegende – sehr vielen konkurrierenden Raumansprüchen angezeigt ist. Zudem dient es dem Klimaschutz.

Mit dem Kriterium V soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass hochwertiger Wald mit Laubbäumen in unserer Region relativ wenig vertreten und gleichzeitig von hoher Bedeutung unter anderem für den Artenschutz ist. Da reine Laubwaldbestände ohnehin ein weiches Tabu sind, bezieht sich das Kriterium V dabei jedoch nur auf Mischwald. Ein generelles Tabu für Mischwald anzunehmen würde in der Abwägung hingegen zu weit gehen, da auch genügend Raum für die Windenergienutzung vorzusehen ist und dann der dafür fehlende Raum nur zu Lasten anderer höherwertigerer Restriktionen zu schaffen wäre.

Die Kriterien werden als gleichrangig angesehen und die Punktvergabe entsprechend aufgebaut.

Kriterium I: Begrenzung der Auswirkungen auf Landschaft und Kulturlandschaft

Hierfür werden LSG, die geplanten BSLE (d.h. die mit der Fortschreibung geplanten BSLE, nicht die des GEP99) und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu einer Gesamtfläche „LBK“ aggregiert.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in „LBK“
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in „LBK“
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in „LBK“
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „LBK“

Kriterium II: Bevorzugte Nutzung der Standorte und der Umgebung vorhandener WEA und kommunaler WEA-Planungen

Hierfür werden die Gunstbereiche („Gruppe K/WEA“)

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe K/WEA*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium III: Bevorzugte Nutzung vorbelasteter Bereiche (ohne Bereiche, die bereits über Kriterium II abgedeckt sind)

Hierfür werden die Gunstbereiche

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe sonst. V*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium IV: Bevorzugte Nutzung besonders windstarker Bereiche

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 bis unter 750% (aber nicht 100%) in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)

Kriterium V: Begrenzung der Auswirkungen auf Mischwald

Datenbasis ist hier die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz).

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in Mischwald
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in Mischwald
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in Mischwald
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Mischwald

Spalte 5

Hier werden betroffene Raumnutzungen vermerkt (inkl. Zusatz ob ganzflächig im Bereich vorhanden oder nur tlw.), damit der Plangeber über diese informiert ist. Haben diese am Standort ein Gewicht, dass so hoch ist, dass es die Gesamtpunktzahl beeinflusst, kann ein entsprechender Punkzuschlag /-abschlag (ggf. auch bis auf 0) in Spalte 7 vermerkt werden. Erfolgt bei Restriktionen kein Abschlag in Spalte 7, dann bedeutet dies, dass der Plangeber zwar die Betroffenheit sieht, aber die Belange der Windkraftnutzung hier als insoweit prioritär ansieht, dass kein Punktabschlag erfolgt.

Die Abkürzungen bedeuten dabei:

AFA = Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (aus dem Regionalplan)

ASB besonderer Zweckbestimmung = Allgemeiner Siedlungsbereich besonderer Zweckbestimmung

BGG = Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (aus dem Regionalplan)

BSAB = Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (aus dem Regionalplan)

BSLE = Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (aus dem Regionalplan)

RGZ = Regionaler Grünzug (aus dem Regionalplan)

ÜSB = Überschwemmungsbereiche (aus dem Regionalplan)

BV = Biotopverbund

LSG = Landschaftsschutzgebiet

ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Die Eintragungen in Spalte 5 sind keine abschließende Auflistung aller betroffenen Raumnutzungen. Hier werden nur Raumnutzungen vermerkt, die auch potentiell auf regionaler Ebene bei diesem Arbeitsschritt bereits von Interesse sind oder sein können. Weiterführende Angaben gibt es im regionalplanerischen Verfahren zudem im Rahmen des Umweltberichtes zu den dort erfassten Bereichen.

Soweit hier Regionalplandarstellungen vermerkt sind, beziehen sich die Angaben immer auf den Entwurf für die Regionalplanfortschreibung und nicht den GEP99. Der GEP99 kann aber bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Siehe jedoch auch:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html

Soweit Prozentwerte angegeben sind, sind dies nur grobe Schätzwerte als nicht maßgebliche Zusatzinformation. Der Planung zu Grunde gelegt wurden in jedem Fall die konkreten Flächen und nicht die Hektarwerte. Etwaige Fehler bei Werten oder gar etwaige fehlende oder falsch genannte Darstellungen hatten daher keinen Einfluss auf die Darstellungsentcheidung.¹⁷

Spalte 6

Hier werden ggf. ergänzende Ausführungen vermerkt, die nicht in die anderen Spalten passen.

Spalte 7

In dieser Spalte werden – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – ggf. Punktzuschläge/-abschlag aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls eingetragen (z.B. weitere besondere Vorbelastungen mit positiven Punkten und besonders sensible Nutzungen mit negativen Punkten). Dies ist vor allem für die betroffenen Raumnutzungskategorien und Belange gedacht, die über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Spalte 4 nicht abgedeckt sind, aber im konkreten Einzelfall ein besonderes Gewicht haben. Es können aber auch besondere Umstände bezogen auf die Aspekte der Spalte 4 sein.

Zusätzlich wird in dieser Spalte ggf. eingetragen und begründet, wenn standörtlich Aspekte gegen die Darstellung sprechen, die in der planerischen Bewertung so gewichtig sind, dass sie eine Darstellung ausschließen.

Zudem wird einleitend dargelegt, welche Potenzialflächen aufgrund ihrer benachbarten Lage bei der Punktzahl zusammenbewertet wurden (regionalplanerischer Gesamtstandort).

Spalte 8

In dieser Spalte steht – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – die Gesamtpunktzahl, die sich aus den Spalten 4 und 7 ergibt.

Spalte 9

In diese Spalte wird eingetragen, ob der Bereich im Regionalplan vorgesehen ist – und als was (Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich) – oder nicht. Die Gründe ergeben sich aus den sonstigen Spaltenangaben.

¹⁷ Diese kann der Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch einsehen.

1	2	3	4					5	6	7	8	9
Nr. des Bereichs	Kommune (n)	ha	Einzelpunkte für unmittelbar zusammenhängende nicht ausgeschlossene („rote“) Potenzialflächen am Standort					Ggf. betroffene Raumnutzungen (falls nicht „tlw.“ oder andere Einschränkungen vermerkt sind, ist jeweils die ganze Potenzialfläche betroffen; partiell angegebene Prozentwerte hier sind nur grobe Schätzungen und Abweichungen davon sind möglich; für Details siehe die entsprechenden Grundlagendaten, die auch der Abwägung zu Grunde liegen (d.h. nicht die Prozentwerte) Nachrichtlichen Übernahmen in FNPs werden zwar nachstehend tlw. mit aufgelistet. Maßgeblich sind hier aber die fachlichen Grundlagen. Angaben zu Regionalplandarstellungen beziehen sich auf den Entwurf für die Fortschreibung (nicht den GEP99).	Ergänzende Ausführungen der Regionalplanung (ggf. auch Hinweise auf Ausführungen anderer Stellen)	Falls Bereiche zusammen betrachtet wurden für Punktzahlermittlung: Nennung der betreffenden Einzelbereiche Ggf. Punktschlag-/abschlag – inkl. Begründung - aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls sowie ggf. einzelfallspezifischer Abschlussgrund mit Folge eines Punktabchlages auf Gesamtpunktzahl 0	Gesamtpunktzahl	Aufnahme in Regionalplan vorgesehen? (ja (als was)/ nein) Hinweis: Eine Entscheidung für eine Darstellung gilt jeweils nur vorbehaltlich des Weiteren regionalplanerischen Verfahrens (offen st z.B. noch ein etwaiger Verzicht aufgrund der Punktzahlen).
			Krit. I (Landschaft etc.)	Krit. II (WEAs etc.)	Krit. III (best. Vorbelastung)	Krit. IV (bes. Windgunst)	Krit. V (Mischwald)					
Düs_W IND_0 01	Düsseldorf	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG BSLE RGZ WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf).	k.A.	nein

								<p>Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (inkl. kleinerer Wege) 		<p>Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Düs_W IND_0 02	Düsseldorf	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (überw., ca. 95%) BSLE (überw., ca. 90%) RGZ 300 m um BSN (tlw., ca. 85%) WSZ IIIA (fast komplett, 99%) LSG (überw., ca. 90%) BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig, <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Verkehrsfläche (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Eine Zustimmung zu der Errichtung von Windkraftanlagen kann in diesem Bereich bereits jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Aussicht gestellt werden! In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k. A	nein

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Parkplatz (kleinflächig) 				
Düs_W IND_0 04	Düsseldorf	25	k. A.	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA RGZ ÜSB (tlw., ca. 30%) BSLE BV besonderer Bedeutung Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Im ÜSB: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem im betreffenden Bereich alleine tragenden Ausschlussgrund kommt als zusätzlich gesamtflächig tragender Ausschlussgrund hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist (noch gravierender, als z.B. bei Düs_WIND_006), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>	k.A	nein

											Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.		
Düs_W IND_0 05	Düsseldorf	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA RGZ BGG BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw., ca. 85%) • Baumbestand (tlw., ca. 15%) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	
Düs_W IND_0 06	Düsseldorf	18	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BGG ÜSB BSLE RGZ WSZ IIIA</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflä-</p>	k.A.	nein	

								<p>regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Lärmarmer Erholungsraum Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 					<p>chigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalem Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>		
Mön_WIND_001	Mönchengladbach	138	0	0	0	3	3	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE (tlw., ca. 20%) WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG (tlw., ca. 40%) Mischwald (kleinflächig, ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 30%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der</p>	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	9	ja, als Windenergiebereich			

						<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftschutzgebiet (tlw.) • Wasserschutzzone III A (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wald (tlw.) 	<p>Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtli-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>cher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p>			
Mön_WIND_002	Mönchengladbach	38	1	0	0	3	3	<p>AFA BGG BSLE (tlw., ca. 30%) FNP-Gemeinbedarfsfläche (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 70%) LSG (tlw., 55%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Umgebung Fluglandeplatz Wegberg, Umgebung Airstip Modellflug, Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (tlw.) Biotop gemäß Biotopkataster</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (nördlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der</p>	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	10	ja, als Windenergiebereich

						<p>der LANUV (kleinflächig, ca. 10%) Konversionsfläche (tlw.)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Krankenhaus (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) • WSZ III A1 (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Wald (tlw.; Militärgelände) • Wasserwerk (kleinflächig) 	<p>Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich zu erwarten. Ggfs. sind hier auch Belange des nahegelegenen Modellflugplatzes Mönchengladbach-Rheindahlen betroffen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und generell des Luftverkehrs) vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Winderngienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_003	Mönchengladbach	12	3	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 15%) LSG (tlw., ca. 15%) Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, < 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für WEA (tlw., ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzflä- 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist. Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich

							<p>che (überw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> WEAs (kleinflächig) 	<p>und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt knapp außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich nicht auszuschließen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.			
Mön_WIND_004	Mönchengladbach	13 9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA LSG (kleinflächig, ca. 1%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo Bodendenkmal (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (tlw.), • öffentliche Grünfläche (kleinflächig); straßenbegleitend • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) 	<p>Die Fläche schließt das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo mit ein.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Landesluftfahrtbehörde hat hier – neben einem allgemeinen Hinweis auf §§ 14 und 18a LuftVG – darauf hingewiesen, dass hier aus luftrechtlicher Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich sei.</p> <p>Die Regionalplanung sieht dies ebenso (solange der Flugbetrieb des Segelfluggeländes aufrechterhalten wird).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Golfplatznutzung und für die sonstigen Flächen der Standort und der Umgebungsschutz für das vorhandene Segelfluggelände sind höhergewichtig als die Darstellung als Windenergiebereich.</p> <p>Dabei gilt vertiefend für die Thematik Segelflug: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde)</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modellfluggelände inkl. zugehörigern baulichen Anlagen (tlw.) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Golfplatznutzung (tlw.) 		<p>in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Mön_WIND_005	Mönchengladbach	26	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für WEA(weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Kompostierungsanlage (kleinflächig), • WEAs (kleinflächig) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergie-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich

										<p>bereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_006	Mönchengladbach	8	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Zone (weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEAs (kleinflächig) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich	

									Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mön_WIND_007	Mönchengladbach	28	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein				
Mön_WIND_008	Mönchengladbach	9	k. A.	<p>AFA BSAB Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 	<p>Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein				

Mön_WIND_009	Mönchengladbach	20	3	3	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (twl.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich
Mön_WIND_010	Mönchengladbach	38	k. A.	<p>AFA (überw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, ca. unter 5%) BGG (tlw., ca. 90%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 5%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes</p>	<p>Ausschluss, Begründung: Offenhalten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahmestelle für Bewerber von politisches Asyl</p>	k.A.	nein				

						<p>gationsanlagen: Anlagenschutz- bereiches für Flugsicherungsein- richtungen des Verkehrslande- platzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbe- darf (überw.) • Wasserschutzzone III A (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) 	<p>zes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Wind- kraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebe- reichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespon- dierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regi- onalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flug- sicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumer- ken, sich im Zuge der technischen Weiter- entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktu- elle Rechtsprechung zur Thematik Dreh- funkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windener- giebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslande- platzes Mönchengladbach vereinbar ist. Ergänzend wird dabei insbesondere mit</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p>			
Bed_W IND_0 01	Bedburg- Hau	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan (überw., ca. 90%) BSLE (überw., ca. 90%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung (überw., ca. 90%) LSG (überw., ca. 90%) Nadelwald (überw., ca. 90%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die loka-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.) mit Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzzone IIIb, • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) mit Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>len Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p> <p>Die hier ansonsten vorhandene zusätzliche kleine Fläche von ca. 1 ha außerhalb des Waldes ist zu klein.</p>		
Bed_W IND_0 02	Bedburg- Hau	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p>		<p>Ausschluss; Begründung: Hier gilt für</p>	k.A.	nein

						<p>BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (überw., ca. 75%) Nadelwald (tlw., 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) 		<p>Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusammengekommen folgende Bewertung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

										Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumreich zu groß. Der außerhalb des Waldes verbleibende Bereich ist zu klein.		
Emm_ WIND_ 001	Emmerich	27	0	0	3	3	3	<p>AFA BGG (fast komplett, ca. 95%) BSLE (tlw., ca. 55%) 300 m um BSN (ca. 15%) WSZIIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft und Wasserschutzgebiet IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		9	ja, als Windenergiebereich	
Emm_ WIND_ 002	Emmerich	16	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		6	ja, als Windenergiebereich	

								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft, teilw. Wasserschutzgebiet IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 			
Emm_WIND_003	Emmerich	15	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.); • ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr (kleinflächig; heute Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände) 	<p>Es ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Ebenen mit der heutigen kleinflächigen pyrotechnischen Lagerhaltung verträgliche Regelungen gefunden werden können.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch hier unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	6	ja, als Windenergiebereich
Emm_WIND_004	Emmerich	25	0	3	2	3	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (ca. 50%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmersward</p>	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Emmerich-Palmersward. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes</p>	11	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • 2 WEA (kleinflächig) 	<p>vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch bereits errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Emm_WIND_005	Emmerich	5	k. A.	<p>AFA Sondierungsbereich für BSAB Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmerward führte mit zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Luftverkehrsangaben rechts.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Sondierungsbereich ist noch unabgegraben (d.h. auch nicht über Sonderregelung genutzt worden) und Überscheidung ist zu groß. Daher Teilbereich nicht nutzbar.</p> <p>Zudem gilt bis auf eine kleine Teilfläche im Nordosten:</p>	k. A.	nein				

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Emm_WIND_006	Emmerich	10	2	0	3	3	3	AFA BGG WSZIIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebiet III (gesamte Fläche) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):			11	ja, als Windenergiebereich

								• landwirtschaftliche Nutzung				
Emm_ WIND_ 007	Emmerich	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE(ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (ca. 30%) BV besond. Bedeutung ca. 30%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw) • Straße (kleinflächig) 	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmerward führte zum Ausschluss	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Emm_ WIND_ 008	Emmerich	18	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 			9	ja, als Windenergiebereich

Gel_W IND_0 01	Geldern	18 2	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 80%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Nadelwald (überw., ca. 70%) Mischwald (kleinflächig, 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (überw., ca. 90%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, • Landschaftsschutzgebiet • Ferngasleitung (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Auch bezüglich des tlw. betroffenen Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen wird von einer Vereinbarkeit mit einer Darstellung als Windenergiebereich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der nur kleinräumigen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch WEA und Zuwegungen ausgegangen.</p> <p>Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des kommunalen Gebietes außerhalb des Windenergiebereiches z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Kleinere bis mittlere Waldflächen gibt es zudem auch im restlichen kommunalen Gebiet. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	3	ja, als Windenergiebereich
Gel_W IND_0 02	Geldern	3	0	0	0	0	3	<p>AFA BSLE LSG</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002;</p>	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004</p>		
Gel_WIND_003	Geldern	5	0	0	0	1	3	<p>AFA (überw., ca. 90%) BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu.</p> <p>Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WINDS_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001</p>	4	ja, als Windenergiebereich
Gel_WIND_004	Geldern	45	0	0	1	1	2	<p>AFA (überw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan)</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier</p>	4	ja, als Windenergiebereich

04								<p>(tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca 45%) BSLE WSZ IIIA (überw., ca. 90%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG Mischwald (tlw., ca. 25%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzgebiet IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu waldfreien Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WINDS_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003</p>		
Gel_WIND_05	Geldern	5	3	1	0	3	3	<p>AFA BGG (überw., ca 90%) WSZ IIIA (überw., ca. 85%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 				
Gel_Wind_006	Geldern	5	0	3	1	3	3	AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 15%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 15%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Landschaftsschutzgebiet Geplantes Überschwemmungsgebiet (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich
Gel_WIND_007	Geldern	3	0	0	0	0	3	AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., kleinflächig) BSLE LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 				
Gel_W IND_0 08	Geldern	13	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw., ca. 70%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%), • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Gel_Wi	Geldern	1	k.	k.	k.	k.	k.	AFA		Ausschluss; Be-	k.A.	nein

nd_01 0			A.	A.	A.	A.	A.	Überschwemmungsbereiche BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Landschaftsschutzgebiet Geplantes Überschwemmungsgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		gründung: Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.		
Gel_W IND_0 11	Geldern	<1	0	3	1	3	3	AFA BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich
Goc_ WIND_ 001	Goch	11 2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 20%) BSLE	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald-	Ausschluss; Begründung: Angesichts der	k.A.	nein

								<p>WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw., ca. 80%) Mischwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie tlw. Wasserschutzzone IIIa (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p>		
Goc_ WIND_ 002	Goch	8	k. A	k. A.	k. A. Ø	k. A.	k. A.	AFA		Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein
								FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-				

						<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Hier gilt für Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusammengekommen folgende Bewertung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infra-</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

										strukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß. Der außerhalb des Waldes verblei- bende Bereich ist zu klein.		
Goc_ WIND_ 003	Goch	37	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BGG</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA (tlw.)</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Nadelwald (tlw.)</p> <p>Mischwald (tlw.)</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich
Goc_ WIND_ 004	Goch	10 1	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BGG</p> <p>BSLE</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der</p>	k.A.	nein

								<p>WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_005	Goch,	61	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>pe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>		
Goc_WIND_006	Goch	51	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.), darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>			
Goc_WIND_007	Goch	118	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>800-Meter Abstandsfläche zu ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 5%)</p> <p>Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 70%)</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (ca. 10%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw.)</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Nadelwald (tlw.)</p> <p>Mischwald (tlw.)</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw.)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführun-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte</p>	k.A.	nein

								<p>schaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (tlw.)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>gen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p>		
Goc_WIND_008	Goch	4	k. A.	<p>AFA</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (kleinflächig)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Dieser Bereich außerhalb des Waldes ist zu klein, denn westlich anschließende Potenzialbereiche sind bereits ausgeschlossen.</p>	k.A.	nein				

									Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Goc_WIND_009	Goch	8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BSLE</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Nadelwald (tlw.)</p> <p>Mischwald (tlw.)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.</p>	k.A.	nein

Goc_ WIND_ 010	Goch	77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe-reich zu groß.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infra-</p>	k.A.	nein	

										strukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.		
Goc_ WIND_ 011	Goch	84	3	0	0	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi- gationsanlagen: Sonderlande- platz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirt- schaft (überw. Ca. 70%) • Fläche für die Forstwirt- schaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzun- gen etc. erreichbar sind und dass die loka- len Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standör- tlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beein- trächtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespon- dierenden Sonderlandeplatzes Goch- Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftver- kehrssicherheit wird seitens der Regional- planung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungs- möglichkeiten auf nachfolgenden Verfah- rensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhande- nen WEA – die entsprechenden luftver- kehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	9	ja, als Wind- energiebereich	
Goc_	Goch	64	0	0	0	3	0	Waldbereiche (Regionalplan)	Die hier standörtlich relevanten Belange	3	ja, als Wind-	

WIND_012								<p>BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (fast komplett) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (inkl. 2 kleiner Lichtungen à 0,3 ha) 	<p>des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			energiebereich
Goc_WIND_013	Goch	2	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>	3	ja, als Windenergiebereich

								• forstwirtschaftliche Nutzung				
Goc_ WIND_ 014	Goch	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden Mischwald (tlw.) Nadelwald (kleinflächig) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allg. Grünflächen (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (teilw.) • Gewässerflächen (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (teilw.) 		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Goc_ WIND_	Goch	4	0	0	0	3	3	AFA BSLE	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe	6	ja, als Windenergievorbe-

015								<p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>pe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p>		haltsbereich
Goc_WIND_016	Goch	29	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig)</p>	<p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Be-</p>	k.A.	nein

								<p>chig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und auch die verbleibenden Bereiche liegen sehr nah an der Landebahn.</p>	<p>rücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p> <p>Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliedern- des Element.</p>		
Goc_WIND_017	Goch	<1	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

									Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Goc_ WIND_ 018	Goch	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG ÜSG (überw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden Luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre</p>	k.A.	nein

Goc_ WIND_ 019	Goch	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE 800 m Abstand zu ASB besonderer Zweckbestimmung 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Bodendenkmäler (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>die resultierende Windenergiebalung in diesem Raumbereich zu groß.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infra-</p>	k.A.	nein	

Iss_WI ND_00 1	Issum	30	0	0	0	1	3	<p>AFA (tlw., ca. 40%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG Nadelwald (aus Potenzialstudie NRW 10.2012) (tlw., ca. 55%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) • Fläche für die Forstwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu.</p> <p>Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WINDS_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	<p>strukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p> <p>Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001</p>	4	ja, als Wind- energiebereich		
Iss_WI ND_00 3	Issum	98	0	0	1	1	2	<p>AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%)</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelan-</p>	<p>Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Gel_WIND_004;</p>	4	ja, als Wind- energiebereich		

								<p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 35%)</p> <p>Nadelwald (kleinflächig)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzzone IIIa (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>nahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WINDS_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	Iss_WIND_003		
Iss_WIND_004	Issum	33	3	1	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 15%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 15%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004	10	ja, als Windenergiebereich

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 				
Iss_WI ND_00 5	Issum	13 2	3	3	0	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., unter 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Konzentrationszone für Windenergie (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Fläche (überw.) WEAs (kleinflächig) 	In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005; Rhe_WIND_004	12	ja, als Windenergiebereich
Kal_WI ND_00 1	Kalkar	13	0	0	3	3	3	<p>AFA ÜSG regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.,): Segelfluggelände Kalkar-Wisseler Dünen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Aufgrund der relativ großen Entfernung zum Segelfluggelände ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Verfahrensebenen verträgliche Lösungen gefunden werden können, nach denen eine WEA-Nutzung des Bereiches 2106-02 der Nutzung des weiter südlich gelegenen Segelflugplatzes nicht entgegensteht. Die fachrechtliche Entscheidung in etwaigen Zulassungsverfahren bleibt auch hier unberührt.</p> <p>Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können.</p>		9	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche	Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Ker_W IND_0 01	Kerken	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 40%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. na Fläche für die Land- wirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirt- schaft (tlw.) • chrichtliche Übernahmen): Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)		Ausschluss; Be- gründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in gro- ßem Umfang Raum für die Windener- gienutzung über Windenergiebe- reichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Berei- che, aber vor allem aufgrund der deut- lich höheren ökolo- gischen und land- schaftlichen Be- deutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpoten- zialbereiches als Windenergiebe- reich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Be- reiche von Kerken durch regionalpla- nerische Wind- energiebereiche vermieden.	k.A.	nein
Ker_W IND_0 02	Kerken	13 4	3	1	0	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi- gationsanlagen (tlw., ca. 40%):	Das tangierte Modellfluggelände (südwest- lich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht ent- gegen. Die Windenergienutzung ist regio- nalplanerisch angesichts der Wirtschafts- leistung und der energetischen Beiträge der		10	ja, als Wind- energiebereich

								<p>Modellflug</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p>			
Ker_W IND_0 03	Kerken	23	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird</p>	k.A.	nein

								(überw.) <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 04	Kerken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw.) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken	k.A.	nein

											durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 05	Kerken	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtfluplatz östlich fast angrenzend FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • 		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein	
Ker_W IND_0 06	Kerken	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.):		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lage-	k.A.	nein	

								<p>Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtflugplatz im Bereich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Grünfläche (tlw.) • Sondergebiet (Ultraleitflugzeugbereich; kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Grünfläche einer Start- und Landebahn (tlw.) • Gebäudenutzung (kleinflächig) 			<p>bedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Ker_W IND_0 07	Kerken	11 2	2	0	1	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (kleinflächig)</p> <p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände an östlicher Grenze und Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für den angrenzenden Standort der Ultraleichtflieger auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ker_WIND_007; Rhe_WIND_005</p>	9	ja, als Windenergiebereich	

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hier wurde bereits ein großer Puffer im Westen ausgespart. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Ker_W IND_0 08	Kerken	49	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalpla-	k.A.	nein

										nerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 09	Kerken	39	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>	k.A.	nein
Ker_W IND_0 10	Kerken	33	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im</p>	k.A.	nein

								<p>300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Mischwald (marginal) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 11	Kerken	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent-</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		wicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Ker_W IND_0 12	Kerken	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 5%)</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Ker_W IND_0 13	Kerken	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 10%)</p> <p>Regionalbedeutsamer Kultur-</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im</p>	k.A.	nein

								<p>landschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Laubwald (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (ca. 70%) • forstw. Nutzung (ca. 30%) 		<p>Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Kev_W IND_0 01	Kevelaer	65	0	0	1	1	3	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%)</p>	<p>Hinweis: Kevelaer ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010</p>	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 15%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Kev_WIND_001 und Kev_WIND_010:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0ff; padding: 5px;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich des ILS 27 am Flughafen Niederrhein belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 02	Kevelaer	82	0	0	1	1	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 80%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 15%) LSG (überw., >90%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Naturdenkmal (kleinflächig), 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<ul style="list-style-type: none"> • unterirdische Hochspannungsleitung (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), dabei ca. 5 ha Gartenbaubetrieb 	<p>hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 03	Kevelaer	16	0	0	0	2	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, <5%) BGG BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) LSG Nadelwald (kleinflächig, <5%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis: Kevelaer ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: – (11/2013) Die Fläche liegt innerhalb</p>		5	ja, als Windenergiebereich

						<p>des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <ul style="list-style-type: none"> – (01/2014) Die Fläche Kev_WIND_003 liegt zwar innerhalb des An- und Abflugsektors 27, jedoch außerhalb der Hinder-nisbegrenzungsflächen gem. BMV-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit Windkraftanlagen ./ Luftverkehr wird daher von hier für möglich gehalten. <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrsflughafens Niederrhein vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									Luftverkehrsrechtlich unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Kev_W IND_0 04	Kevelaer	60	0	1	2	2	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 45%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig, ca. 5%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Hochspannungsfreileitung (kleinflächig); <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) 	<p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 05	Kevelaer	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. über 95%) AFA (tlw., ca. unter 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE (tlw., ca. unter 5%) 300 m um BSN (tlw., ca. 75%) BV herausrag. Bedeutung (tlw., ca. über 95%) LSG (tlw., ca. unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Nadelwald (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonderbauflächen (überw.; „Traberpark Den Heyberg“) Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Traberpark Den Hyberg (überw.) Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Der Bereich des Traberparks soll nicht in seiner Funktion und ökologischen Wertigkeit durch WEA unmittelbar auf der betreffenden Fläche negativ tangiert werden.</p>	k.A.	nein

Kev_W IND_0 08	Kevelaer	4	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 40%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • Konzentrationszone für WEA (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, dabei tlw. Gartenbau 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A	nein
Kev_W IND_0 09	Kevelaer	30	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 30%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi-</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m</p>	k.A	nein

								<p>gationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 25%)</p> <p>Nadelwald (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 20%), <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Abstand) sowie vorsorgender Abstand zum Westteil geringeren Umfangs (ca. 200 m), um dort gewerbliche Nutzungen und weniger sensible Freizeinutzungen nicht zu stören.</p>		
Kev_W IND_0 10	Kevelaer	34	0	0	1	1	3	<p>AFA (tlw., ca. 35%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 65%)</p> <p>BGG (tlw., ca. 65%)</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 65%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%)</p> <p>LSG</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Schadflächen Kyrill (marginal)</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 25%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis: Kevelaer ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011 Kev_WIND_010</p>	5	ja, als Windenergiebereich

								<p>des LANUV (tlw., ca. 35%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kle_WIND_001	Kleve	248	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (kleinflächig) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 70%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den</p>	k.A.	nein

								<p>des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kle_WI ND_00 2	Kleve	15	2	0	0	2	3	<p>AFA</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>BSLE (kleinflächig)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier</p>	7	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	– zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WI ND_00 3	Kleve	56	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche Regionalplan BGG (überw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig)	Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte		k.A.	nein

								<p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>			
Kle_WI ND_00 4	Kleve	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den weichen und harten Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für</p>	k.A.	nein

											Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WIND_005	Kleve	7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Ausschluss; Begründung: Fläche ist alleine zu klein und benachbarte Potenzialbereiche wurden ausgeschlossen	k.A.	nein	
Kra_WIND_001	Kranenburg	549	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 75%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG (tlw., ca. 95%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%)	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für	k.A.	nein	

								<p>Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 65%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_WIND_02	Kranenburg	22	0	0	1	2	3	<p>AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE (tlw., ca. 90%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%) BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%)</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005;</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>LSG (tlw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 15%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw., ca. 85%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 15%) • Verkehrsweg (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Verkehrsweg (kleinflächig) 	<p>Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilräumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>	<p>Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>		
Kra_WIND003	Kranenburg	10	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 75%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt)</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilträumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>			
Kra_W IND_0 04	Kranenburg	35	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Nadelwald (überw.) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Einzelne Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 				
Kra_W IND_0 06	Kranen- burg	38 1	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 15%) Nadelwald (tlw., ca. 85%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 95%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) Verkehrswege (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

Kra_W IND_0 07	Kranen- burg	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw, ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirt- schaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzun- gen etc. erreichbar sind und dass die loka- len Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standör- tlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beein- trächtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Be- gründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Arten- schutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabube- reichen - die Teil- bereiche des Wal- des ausgeschlos- sen von Windener- giebereichsdarstel- lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vor- belasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zu- sätzlichem Infra- strukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende</p>	k.A.	nein
----------------------	-----------------	----	----------	----------	----------	----------	----------	---	--	--	------	------

Kra_W IND_0 08	Kranen- burg	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre</p>	k.A.	nein

										die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.		
Kra_W IND_0 09	Kranen- burg	54	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE</p> <p>regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche</p> <p>BV. besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 50%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 50%)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%)</p> <p>Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirt- schaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzun- gen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standör- tlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beein- trächtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Be- gründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Arten- schutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teil- bereiche des Wal- des ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstel- lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vor- belasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zu- sätzlichem Infra- strukturbedarf.</p>	k.A.	nein

Kra_W IND_0 10	Kranen- burg	4	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe-reich zu groß.</p> <p>Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Wind- energiebereich	
Rhe_ WIND_ 001	Rheurdt	13	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturland-schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Ultraleichtflug-platz Kerken</p>	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleicht-flugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespon-dierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechen- den luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>		6	ja, als Wind- energiebereich	

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Rhe_WIND_002	Rheurdt	18	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gebiet) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gemeindegebiet) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein				
Rhe_WIND_003	Rheurdt	31	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 70%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE Regionale Grünzüge (tlw., ca. 20%)</p>	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>	2	ja, als Windenergiebereich

								<p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 40%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%)</p> <p>LSG</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 60%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 5%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 60%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>			
Rhe_WIND_004	Rheurdt	24	3	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BSLE</p> <p>SG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für 		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005; Rhe_WIND_004</p>	12	ja, als Windenergiebereich

								Windenergie (kleinflächig)			
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):			
								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche (überw.) WEA (kleinflächig) 			
Rhe_WIND_005	Rheurdt	52	2	0	1	3	3	<p>AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände an Grenze zu Kerken und weiter westlich Ultraleichtflugplatz in Kerken Mischwald (tlw., ca. 10 %) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (teilweise, ca. 10%) Fläche für den Gemeinbedarf (kleinflächig) Fläche für Versorgungsanlagen (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am westlichen Rand der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p>	9	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (teilweise, ca. 10%) Gebäudenutzung (kleinflächig) 				
Rhe_WIND_006	Rheurdt	1	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Wald (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE LSG BV herausragender Bedeutung (tlw. ca. 40%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 70%) Mischwald (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 85%) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung (tlw., ca. 85%) Forstw. Nutzung (tlw., ca. 15%) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006		ja, als Windenergiebereich
Str_Wind_001	Straelen	7	0	3	1	3	3	<p>AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN</p>	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Rege-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006;	10	ja, als Windenergiebereich

								regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Wald (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	lungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	Str_WIND_001; Gel_WIND_001		
Str_WIND_003	Straelen	25	0	0	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (überw.) LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Str_WIND_004	Straelen	<1	0	0	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung LSG		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007;	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004</p>		
Str_Wind_005	Straelen	5	k. A.	<p>AFA</p> <p>Aufschüttung (tlw., ca. 95%)</p> <p>BSLE (tlw. ca. 90%)</p> <p>300 m um BSN</p> <p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>LSG (tlw., ca. 95%)</p> <p>Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Abfallentsorgung und Aufschüttungen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deponienutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein				
Ued_WIND_001	Uedem	15	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Windkraftanlagen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.), 	<p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.</p>		15	ja, als Windenergiebereich

								• eine WEA (randlich)				
Ued_WIND_002	Uedem	51	0	0	3	0	1	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil und die relativ gut verteilten Kyrill-Schadflächen bieten gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Die ökologisch wertvolleren Teilbereiche dieses Waldgebietes (BV herausragender Bedeutung) befinden sich – bis auf marginale Flächenanteile) erst deutlich weiter südlich (außerhalb des Potenzialbereiches).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier aber so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003</p>	4	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WINDF_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird,</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>			
Ued_WIND_003	Uedem	108	0	0	3	0	1	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 60%) 300 m um BSN (ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., über ca. 95%) LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 30%) Mischwald (tlw., ca. 45%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt)</p>	<p>Die umfangreichen Schadflächen von Kyrill (und der hohe Nadelwaldanteil bieten auf nachfolgenden Ebenen gute Voraussetzungen dafür, dass WEA auf relativ konfliktarmen Teilflächen errichtet werden können (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003	4	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, • Lichtungen (tlw., Kyrill-Schadflächen) 	<p>errichtet werden können. Dies ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WINDF_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird.</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>			
Ued_WIND_004	Uedem,	17	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 95%) BSLE</p>	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p>	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (kleinflächig) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Bodendenkmal (tlw., ca. 65%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftschutzgebiet (überw.); • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.); • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine walddarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.</p>	<p>Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>		
Ued_WIND_006	Uedem	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSAB (tlw., ca. 35%) Sondierbereich für BSAB tlw., ca. 50%</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Abgrabung (kleinflächig) 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Ein Großteil des Bereiches wird noch für Abgrabungszwecke benötigt oder zumindest als unabgegrabener Bereich dafür raumordnerisch gesichert. Die verbleibende Fläche ist unter 10 ha groß.</p>	k.A	nein

Wac_ WIND_ 001	Wachten- donk	25	0	0	2	3	3	<p>AFA BSLE (ca. über 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca.5%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinteilig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		8	ja, als Wind- energiebereich
Wac_ WIND_ 003	Wachten- donk	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In der Nachbarkommune Kerken soll im Nordosten von Kerken in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und land-</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Fortwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>schaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Wee_WIND_001	Weeze	3	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird) .</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>	3	ja, als Windenergiebereich

Wee_ WIND_ 002	Weeze	63	0	0	1	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 35%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 85%) • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 85%) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 15%) 	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird),</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>		4	ja, als Windenergiebereich
Wee_ WIND_ 003	Weeze	16	0	0	0	2	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (11/2013): Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier evtl. der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. – (01/2014): Die Fläche liegt im Bau- 		5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

							<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>schutzbereich des Flughafens Niederrhein, zwar außerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen jedoch in unmittelbarer Nähe zur Sichtan- und -abflugstrecke „NOVEMBER“, deshalb bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Wee_WIND_004	Weeze	15	0	0	0	0	2	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.); • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinerer Teil) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 40%); • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) 	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	2	ja, als Windenergiebereich	
Wee_WIND_005	Weeze	16	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005; Wee_WIND_016; Wee_WIND_017</p>	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wee_WIND_006	Weeze	130	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>BSLE</p> <p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig)</p> <p>LSG</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität ange-</p>	k.A.	nein

								<p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>sichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p> <p>Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.</p>		
Wee_WIND_007	Weeze	18	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (tlw., ca. 15%)</p> <p>BSLE (tlw., ca. 70%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>LSG (tlw., ca. 40%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein				

								(überw.) <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.			
Wee_WIND_008	Weeze	23 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 90%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 85%) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 85%)	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>			
Wee_WIND_009	Weeze	117	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BGG (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung <p>Grenzüberschreitendes:</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Angrenzend Gebäudenutzung (auf NL-Seite) 				
Wee_WIND_010	Weeze	91	0	1	2	2	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSAB (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG (tlw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 95%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; Ca. 75%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Fläche für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung (Änderungsbereich) (tlw.; ca. 20%) • Archäologische Fundstelle (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 75%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der Thematik Thematik Archäologie wird aufgrund der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der BSAB-Darstellung und der Abgrabung wird in diesem Fall insb. aufgrund des sehr weiten Abgrabungsfortschritts und der Kleinflächigkeit des realen Flächenbedarfs für WEA und Zuwegungen in ausgegangen. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass die substantielle Rohstoffgewinnung hier nicht in Frage gestellt werden darf. Die WEA können aber z.B. ggf. so positioniert werden, dass sie auf bereits ausgeklastem Gelände oder Randflächen errichtet werden.</p> <p>In jedem Fall ist die Windenergienutzung die Nachfolgenutzung und stellt bereits daher die Abgrabung nicht in Frage.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aus-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<ul style="list-style-type: none"> Abgrabung (tlw.; ca. 20%) 	<p>sicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an der Landebahn.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wee_WIND_011	Weeze	17	0	0	1	1	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 35%) LSG Umgebung von Flugplätzen</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussicht-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002;</p>	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Verkehrsflughafen Niederrhein nördlich Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>lich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Wee_WIND_011; Kev_WIND_010</p>		
Wee_WIND_012	Weeze	41	0	1	2	2	3	<p>AFA (überw.; >95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig)</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe</p>	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>BSLE (überw., ca. 75%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-</p>	<p>pe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--	--

									schlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_013	Weeze	11	0	1	2	2	3	<p>AFA BSLE LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windener-</p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									giebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_014	Weeze	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 20%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung LSG (kleinflächig, ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A.	nein
Wee_WIND_015	Weeze	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung LSG Unzerschnittener Landschafts-</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funkti-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der</p>	k.A.	nein

								<p>raum >10qkm Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	<p>onen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Wee_WIND_016	Weeze	26	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde Anfang 2014: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Im Nachgang wurden seitens der Landesluftfahrtbehörde (Schreiben des Dezernates 26 an die Kommunen Weeze und Kevelaer vom 28.02.2014; Az.: 26.01.01.08 NW8148) jedoch im Kontext von FNP-Verfahren Konkretisierungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Sichtflugbetriebes werde danach der Errichtung und dem Betrieb von Windkraft-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>anlagen in den nachstehend (Auszug aus dem Schreiben) anhand der Grundsätze für den Sichtflug – textlich definierten Bereiche (Flächen) nicht zugestimmt:</p> <p>1. Nördliche und südliche „Platzrunden“</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ (Gegenanflug, Queranflug, Endteil) für die nördliche und südliche Platzrunde vom Einflug in den Gegenanflug bis zur Landung bzw. nach dem Start bis zum Ausflug aus dem Queranflug.</p> <p>(Grundlagen: Standardplatzrunden, entsprechend den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (Nachrichten für Luftfahrer NfL II -71/01; <u>Geometrie der Platzrunde, An - und Abflugverfahren</u>) in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Ziffer 6. (NfL I 92/13, <u>Schutz der Platzrunde</u>)</p> <p>Die Errichtung von WKA ist nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der sog. Platzrunden: generell - Innerhalb des Mindestabstandes zum Gegenanflug: 400 m - Innerhalb des Mindestabstandes zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen): 850 m <p>2. An - und Abflurouten</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ der Anflüge über die Pflichtmeldepunkte (November, Sierra) in die Gegenanflüge der „Platzrunden“ (östliche, mittlere und westliche Anfluroute über Pflichtmeldepunkt November (N) in die Nord - Platzrunde; östliche, mittlere und westliche Anfluroute über Pflichtmeldepunkt Sierra (S) in die Süd - Platzrunde und in Gegenrichtung (Abflüge) von den Queranflügen zu den Pflichtmeldepunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korridorbreite mind. 1000 m (zur Routenachse: +/- 500 m) 		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>3. Direkte An- und Abflüge nach Sichtflugregeln</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ für den Sichtflugbetrieb auf die und von der Start/Landebahn innerhalb der Kontrollzone (in der Verlängerung der Achse der Start/Landebahn)</p> <p>- Korridorbreite mind. 1000 m (zur Routenachse: +/- 500 m)</p> <p>Vorbehaltlich einer weiteren Einzelfallprüfung kann unter Berücksichtigung der „Schutzzonen“ zum derzeitigen Zeitpunkt die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in der Umgebung des Flughafens Niederrhein (EDLV) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Schutz der Hindernisfreiflächen für die Durchführung des Instrumentenflugbetriebes am Flughafen Niederrhein bleibt von dieser Vorgabe unberührt.</p> <p>Der Bereich Wee_WIND_016 liegt außerhalb dieser so definierten entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_017	Weeze	16	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_018	Weeze	7	0	1	2	2	3	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 30%) BSLE 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergiebereich

									genden Verfahrensebenen ergeben können.		
Met_W IND_0 01	Mettmann	12	3	3	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Merersberg</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> überwiegender Teil des Windpotenzialbereiches (ca. 75%): Fläche für Versorgungsanlagen; hier Windkraft (bauliche Höhe ist auf max. 100m festgesetzt). Kleinerer Teil (ca. 25%): Fläche für die Landwirtschaft. <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Meiersberg. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so</p>	12	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben kön-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									nen.			
Mon_WIND_001	Monheim	26	k. A.	<p>AFA BSLE RGZ ÜSB Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme) • Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit hohem lokalen Erholungsdruck (viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p> <p>Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.</p>	k.A.	nein				
Rat_WIND_01	Ratingen	12	0	0	3	1	0	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG</p>	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan</p>	4	nein

						<p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flughafen Düsseldorf Mischwald</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von West nach Ost durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit im FNP nachrichtlich übernommenen einzelnen Naturdenkmälern • Bereich grenzt im Westen an die Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewaldet (weit überwiegend), • Freiflächen im Wald (kleinflächig) 	<p>ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentwurf/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Leitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Berei-</p>	<p>wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz ohnehin nur WEA zeckmäßig wären, deren Rotfläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext). Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									ches. Auf die Thematik des Weterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden	hinzü, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre..		
Rat_W IND_0 02	Ratingen	75	0	0	0	0	1	<p>Wald BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von Süd nach Nord durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten. • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet • Bereich liegt in Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Bezüglich des Weterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Weterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentwurf/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz ohnehin nur WEA</p>	1	nein

								<ul style="list-style-type: none"> bewaldet (gut 50%, Freiflächen im Wald (knapp 50%)) 	<p>der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Auf die Thematik des Weterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden.</p>	<p>zeckmäßig wären, deren Rotfläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext). Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre.</p>		
Dor_W IND_0 01	Dormagen	23	1	2	2	3	3	<p>AFA BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw) WEAs (kleinflächig) 		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024</p>	11	ja, als Windenergiebereich
Dor_W IND_0 02	Dormagen	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA LSG (marginal) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im</p>	k.A.	nein

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477		
Dor_WIND_003	Dormagen	2	k. A.	Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Halde 		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halde/Deponienutzung.	k.A.	nein				
Grev_WIND_001	Grevenbroich	24	3	0	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_ WIND_ 002	Greven- broich	30	3	0	1	3	3	<p>AFA Regionale Grünzüge (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- 	<p>Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Winderegiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								schaft				
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Grev_ WIND_ 003	Greven- broich	74	3	0	0	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Richtfunkstrecke mit Schutzabständen (tlw.) Reservefläche für die Trinkwasserversorgung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022	9	ja, als Windenergiebereich
Grev_ WIND_ 004	Greven- broich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss, Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Gesamtstandort	k.A.	nein

											liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_004 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Grev_WIND_005	Grevenbroich	87	3	0	3	3	3	AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich	
Grev_WIND_006	Grevenbroich	71	0	3	1	3	3	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.		10	ja, als Windenergiebereich	

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. über 95%) • Wald (kleinflächig) • Fläche für Windenergieanlagen (tlw., ca. über 95%). <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) • Waldflächen (kleinflächig) • WEAs (kleinflächig) 				
Grev_WIND_007	Grevenbroich	78	2	0	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 90%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;</p>	8	ja, als Windenergiebereich

Grev_WIND_008	Grevenbroich	40	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau (teilweise) landwirtschaftliche Nutzung (teilweise) 	<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein
Grev_WIND_009	Grevenbroich	42	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 95%) Aufschütungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 75%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 20%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein

								• Abbaugelbiet Braunkohle				
Grev_WIND_010	Grevenbroich	81	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 55%) BSLE (tlw., ca. 95%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 85%) Naturpark (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.; ca 90%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 10%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Flächen, die unter Bergaufsicht stehen (kleinflächig) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatz (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Gehölze (kleinflächig) 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für alle betreffenden Teilbereiche angezeigt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein				

Grev_WIND_011	Grevenbroich	33	2	3	2	3	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationszone für Windenergieanlagen, darin Fläche für die Landwirtschaft (ca. 70%) und Testfeld für WKA (ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEAs (kleinflächig) 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037</p>	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_012	Grevenbroich	10	2	3	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) Nadelwald (tlw., ca. 45%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) BSLE</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen):				
Grev_WIND_013	Grevenbroich	20	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<ul style="list-style-type: none"> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Wasserfläche (kleinflächig) 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt jedoch im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein

									mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrs- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_014	Grevenbroich	40	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung, 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für den Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Grev_WIND_015	Grevenbroich	2	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500</p>	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die enegetisch gut genutzt werden kann.</p>		
Grev_WIND_016	Grevenbroich	92	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 60%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen): a) Modellfluggelände und b) Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südlich) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 	<p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein				

								<p>4 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.) • Autofahrgelände (kleinflächig) 				
Grev_WIND_018	Grevenbroich	48	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 45%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn; Flugplatz Gustorfer Höhe) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein				

Grev_ WIND_ 019	Greven- broich	51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (nordöstlich) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen (tlw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Grev_ WIND_ 020	Greven- broich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe</p>	k.A.	nein

Grev_WIND_021	Grevenbroich	2	3	0	0	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Wasserschutzzone IIIb Reservefläche für die Trinkwasserversorgung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022</p>	9	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_022	Grevenbroich	3	k. A. 2	k. A.	k. A. 3	k. A. 0	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477</p>	k.A. 5	nein
Grev_WIND_023	Grevenbroich	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 85%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%)</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>BSLE (tlw., ca. 15%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz südöstlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlenge-</p>	k.A.	nein

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>winnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_024	Grevenbroich	3	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen)</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap.</p>	k.A.	nein				

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrath Höhe		
Grev_WIND_025	Grevenbroich	<1	2	0	0	3	3	Waldbereiche BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt. Kleinstfläche von deutlich unter 1 ha liegt näher als 2.500 m am aufgrund der WEA-Vorprägung prioritären Bereich Grev_WIND_006. Dies ist aber aufgrund der geringen Größe und der zwischenliegenden visuell weitgehend trennenden Strukturen nicht hinreichend für einen Ausschluss dieser Kleinstfläche. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;	8	ja, als Windenergiebereich
Gev_WIND_026	Grevenbroich	15	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.</p>		
Grev_WIND_027	Grevenbroich	46	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände (im äußersten Südosten des Bereichs) und Segelflughafen Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im äußersten Südosten) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflughafens Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflughafen Grevenbroich-Gustorfer-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsiche-</p>	k.A.	nein				

								<p>des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.; zu kleineren Teilen) • Modellfluggelände (kleinflächig randlich im äußersten Südosten) • Autofahrgelände (kleinflächig) 	<p>Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p>	<p>rungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_028	Grevenbroich	10	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 75%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Gründfläche (kleinflächig; 	<p>Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der</p>	k.A.	nein				

								Start- und Landebahn), Flugplatz Gustorfer Höhe		Alternativensituati- on (zudem ggf. fachrechtlich zwin- gende Zulassungshürden).		
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Braunkohlenabbau (tlw.) Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 				
Grev_WIND_029	Grevenbroich	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw.) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 40%) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 80%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Rest-/Randfläche des Braunkohlenabbaubetriebs 		Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext)	k.A.	nein
Grev_WIND_030	Grevenbroich	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die	Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext)	k.A.	nein

								men): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau und zugehörige Randflächen 	entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.		
Grev_WIND_031	Grevenbroich	23	3	3	0	3	3	AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal, ca. 10%) BGG (kleinflächig) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (marginal, ca. 10%) WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgehung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw., ca. 95%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig, ca. 5%) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) 	Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	12	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw., ca. 95%) forstwirtschaftliche Nutzung (marginal, ca. 5%) 				
Grev_WIND_032	Grevenbroich	4	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca.5%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Deponie mit teils forstwirtschaftlicher Nutzung 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzgebietes nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein				
Grev_WIND_033	Grevenbroich	38	k. A.	<p>AFA Aufschütungen und Ablagerungen: Halde BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Versorgungsanlagen (tlw., ca. 45%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Deponie 	entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Grev_WIND_034	Grevenbroich	1	2	3	2	3	3	<p>Waldebereiche (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung Nadelwald Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Maßnahmenfläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Überschwemmungsbereich (nachrichtl. Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_035	Grevenbroich	1	3	0	1	3	3	<p>AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Flächen für die Wasserwirtschaft (WSZ) Richtfunkstrecke (tlw.) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 	<p>Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_036	Grevenbroich	3	3	0	1	3	3	<p>AFA 800 m Puffer um ASB besonderer Zweckbestimmung WSZ IIIA</p>	<p>Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002;</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windergebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Grev_WIND_036 Neu_WIND_002</p>		
Grev_WIND_037	Grevenbroich	8	2	3	2	3	3	<p>AFA BSLE Lärmarter Erholungsraum BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037</p>	13	ja, als Windenergiebereich
Jüc_WIND_01	Jüchen	21	0	0	1	3	3	<p>AFA BSLE BGG 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Rücksichtnahme auf die historischen Gebäudeensemble Schloß Dyk, einem der bedeutendsten Wasserschlosser des Rheinlandes, des Nikolausklosters sowie die korrespondierende Park- und Erholungsnutzung; die Abstände sind hier zu gering angesichts der herausragenden</p>	7	nein

							<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Kommunen Jüchen (Schreiben vom 14.03.2014) und Korschenbroich (Schreiben vom 25.02.2014) in separaten Schreiben an die Bezirksregierung gegen die Darstellung</p>	<p>Ballung entsprechend bedeutender Bereiche und denkmalgeschützte Gebäude.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--

									<p>dieses Bereiches im Regionalplan gewendet haben.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Jüchen hat dabei u.a. auch darauf hingewiesen, dass der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.03.2013 den Beschluss gefasst hat, dass die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan im Gemeindegebiet Jüchen, insbesondere in der Nähe von Schloss Dyck, strikt abgelehnt wird. Die Gemeinde Jüchen sieht darin gemäß Ratsbeschluss einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit des Gemeinderates. Der Bürgermeister bat daran anknüpfend darum, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf die Ausweisung von Windvorranggebieten im Gemeindegebiet zu verzichten und wies noch einmal darauf hin, dass insbesondere die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Nähe von Schloss Dyck sowohl von örtlichen Vertretern, als auch von fachbehördlichen Seiten sehr kritisch betrachtet wird.</p> <p>Aus dem oben genannten Schreiben der Stadt Korschenbroich vom 25.02.2014 geht insbesondere hervor, dass sich der Rat der Stadt gegen die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Liedberg und Schloss Dyck in der Nähe der Ortslage Hubbelrath gewendet hat (die entsprechende Anlage zur Ratsvorlage entspricht im Prinzip Jüc_WIND_001).</p>			
Jüc_W IND_0 02	Jüchen	15	3	0	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 90%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003</p>	12	ja, als Windenergiebereich ja

							<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüs-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>tung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>			
Jüc_W IND 003	Jüchen	27	3	0	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003</p>	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrech-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									tes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.			
JÜC_WIND_004	Jüchen	30	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb (kleinflächig) • Durchführt von Landstraße 19n (geplant) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohleabbau (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise; zu kleineren Teilen) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein				
Jüc_WIND_005	Jüchen	97	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Bodendenkmal (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl.	k.A.	nein				

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		<p>Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Jüc_W IND_0 6	Jüchen	36 3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 80%) Konzentrationszone für Windenergieanlagen (tlw.; ca. 5%) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 10% Richtfunk mit Korridor (200m) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr,</p>	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 10	Jüchen	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 11	Jüchen	32 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 12	Jüchen	74	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_1 3	Jüchen	27 3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Boden- 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebe-	k.A.	nein

								<p>schätzen (Teil Garzweiler)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (tlw.) 		<p>reichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe):</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_W IND_0 14	Jüchen	68	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttun- 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlenge-</p>	k.A.	nein

								<p>gen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>winnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Jüc_W IND_0 15	Jüchen	29 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (überw.; ca 90%) • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohlenabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 16	Jüchen	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. 5%)</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lage-</p>	k.A.	nein

								<p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 90%) • Forstwirtsch. Nutzung (kleinflächig; ca. 10%) 		<p>bedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_W IND_0 17	Jüchen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>BSLE (tlw., ca. 50%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttun- 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsiche-</p>	k.A.	nein

								<p>gen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) • Braunkohlenabbau (tlw.; ca. 20%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 20%) 					<p>rungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>
Kaa_W IND_0 01	Kaarst	16	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. <10%) LSG (kleinflächig; <10%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig; <10%)) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: a) Flughafen Düsseldorf, b) Modellfluggelände Schiefbahn Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (• WEA-Konzentrationszone (tlw.; ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig; ca. 5%) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) sowie innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungs-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich	

						<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • eine WEA 	<p>flächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kaa_WIND_002	Kaarst	6	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003	15	ja, als Windenergiebereich

									<p>dern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kaa_W IND_0 03	Kaarst	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation</p>	k.A.	nein

Kor_W IND_0 02	Korschen- broich	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Wald (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landw. Nutzung 	<p>Der Bereich liegt sehr nah am Flugplatz MG und ungünstig zur Start- und Landebahn. Siehe auch Ausschlussgründe.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Hier werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auch sind Störungen von Flugsicherungseinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Kor_W IND_0 03	Korschen- broich	40	3	3	3	3	3	<p>AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003</p>	15	ja, als Windenergiebereich

							<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Konket wird davon ausgegangen, dass der Flugplatz MG und die zugehörigen Flugsicherungseinrichtungen insb. aufgrund der Entfernung einer Darstellung nicht entgegenstehen (Zusatzindiz: siehe auch WEA in der Umgebung).</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kor_W IND_0 04	Korschenbroich	41	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p>	Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.	k.A.	nein
Kor_W IND_0 05	Korschenbroich	92	1	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, WEAs (tlw.) • im Süden ein vorhandenes größeres Wirtschaftsgebäude (innerhalb der FNP-WEA-Zone) (tlw.) 	<p>Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									6430/13. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mee_WIND_001	Meerbusch	12	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung • WEAs 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 10.02.2014 wiedergegeben (ohne die Anlagen) zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Mee_WIND_001 und Will_WIND_004:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen VOR Düsseldorf, der Radaranlagen Düsseldorf Nord und Düsseldorf Süd, sowie dem Peiler Mönchengladbach und der DVOR Mönchengladbach belegen ist.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Für den Betrieb der VOR Düsseldorf sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Störbeiträge zu erwarten, die nicht mehr toleriert werden können.</p> <p>Der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der VOR Düsseldorf würde von mir widersprochen werden.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Mit freundlichen Grüßen

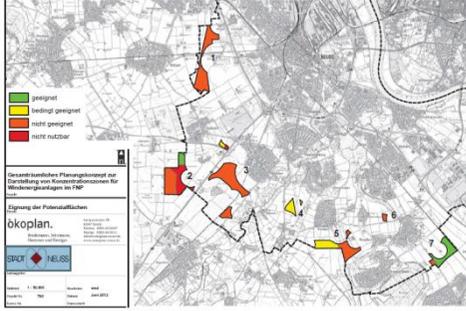
									<p>(...)</p> <p><u>Anlagen:</u> Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 04.02.2014 Darstellung des erwarteten Störeinflusses durch Windkraftanlagen auf die VOR Düsseldorf Lageplan und Legende</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Mee_WIND_002	Meerbusch,	11	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE Regionale Grünzüge 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf; siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	9	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mee_WIND_003	Meerbusch	3	1	3	3	3	3	AFA BGG (überw.; >95%)	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsiche-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>WSZ IIIA (überw.; >95%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>ringseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B</p>	<p>pe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--	--

									6430/13. Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Neu_WIND_001	Neuss	48	1	3	0	3	3	AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 25%) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt. Dennoch wird auf Folgendes hingewiesen: Das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Neuss“ (Ökoplan, 2012) sieht östlichste Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht nutzbar“ an und westlich daran angrenzend Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht geeignet“. „Gesamteinschätzung/Hinweise“ (S. 38): „Eine Nutzung des Einwirkungsbereiches des Denkmalschutzes ist nicht möglich. Die westlich davon verbleibenden Bereiche sind aufgrund der geringen Entfernung zu den vorhandenen Anlagen des Windparks Korschenbroich nicht geeignet, da auch hier ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. denkmal-schützerischer belange besteht und zudem die entsprechenden, für eine wirtschaftliche Nutzung notwendigen Abstände zu den	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>vorhandenen WEA nicht eingehalten werden können.“</p> <p>Weitere Anmerkungen wichtige („Beschreibung / Restriktionen“)</p> <p>„(...) Vorrangflächen Artenschutz / Biotopverbund: Fläche komplett im „Vorrangraum für Offenlandarten“; Vorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) nachgewiesen; teilw. Rastplatz für Wintergäste versch. Zugvogelarten; Vorprägung durch Windfarm in Korschenbroich; (...) Denkmalschutz: größter Teil der Fläche gemäß Urteil vom 01.07.2010 (AZ 11 K 533/09) als „Einwirkungsbereich des Denkmalschutzes“ bzgl. Buscherhof bestätigt, hier keine Errichtung von WEA zulässig. Luftverkehr: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Mönchengladbach“ (...)</p> <p>Dafür wird nordöstlich eine Fläche in Neuss als geeignet eingestuft (9,7 ha), die allerdings im regionalplanerischen Tabubereich liegt.</p> 		
								<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von</p>		

								<p>Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Neu_WIND_002	Neuss	<1	3	0	1	3	3	<p>AFA</p> <p>Regionale Grünzüge</p> <p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung des unmittelbar anschließenden Gev_WIND_002 zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND003, Grev_WIND_021 und ROM_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Grev_WIND_002;</p> <p>Grev_WIND_036</p> <p>Neu_WIND_002</p>	10	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_001	Rommerskirchen	37	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen geplanten Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von</p>	k.A.	nein				

											Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Rom_WIND_002	Rommerskirchen	27	3	0	3	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich	
Rom_WIND_003	Rommerskirchen	26	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477	k.A.	nein					
Rom_WIND_004	Rommerskirchen	39	1	2	2	3	3	AFA		Für die Punktzahlvergabe wurde hier	11	ja, als Windenergiebereich	

004	chen							<p>BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024</p>		
Rom_WIND_005	Rommerskirchen	13	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet,</p>	k.A.	nein				

											denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisieren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereiche nördlich von Rom_WIND_005 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_005 auch eine wenig kompakte, raum-schonende WEA-Standortstruktur entstehen.		
Rom_WIND_006	Rommerskirchen	42	1	2	2	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 60%) Regionale Grünzüge (tlw., ca. 10%) 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG (tlw., ca. 60%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 55%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich	

								<ul style="list-style-type: none"> Gehölze (kleinflächig) 				
Rom_WIND_007	Rommerskirchen	10	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe</p>	k.A.	nein				
Rom_WIND_008	Rommerskirchen	69	3	0	2	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035</p>	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_009	Rommerskirchen	15	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477</p>	k.A.	nein				
Rom_	Rom-	89	k.	k.	k.	k.	k.	AFA (tlw., über ca. 95%)		Ausschluss; Be-	k.A.	nein

WIND_010	rommerskirchen		A.	A.	A.	A.	A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) (marginal)</p> <p>BGG (tlw., ca. 40%)</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 40%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (überw.; ca. 95%)</p> <p>LSG (überw.; ca. 90%)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; >90%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig; <10%) • 		<p>gründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477 und um anvisierte Windenergiebereiche im Süden von Rommerskirchen um Umfeld der dortigen FNP-Windparkflächen</p>		
Rom_WIND_011	Rommerskirchen	114	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>BSLE</p> <p>BV herausrag. Bedeutung</p> <p>LSG (tlw., ca. 40%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein

								<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet • Überörtliche Versorgungsleitung (oberirdisch) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 95%) • Graben (kleinflächig; ca. 5%) 				
Rom_WIND_012	Rommerskirchen	53	k. A.	<p>AFA (überw.; über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal; ca. 5%) BGG (überw.; ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (überw.; ca. 75%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) 	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.</p>	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (überw.; ca. 95%) • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Grünfläche/Golfplatz (überw.; ca. 90%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung 			
Rom_WIND_013	Rommerskirchen	18	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Teilraum im Westen: Die Fläche liegt im westlichen Bereich im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.</p> <p>Gesamtraum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deut-</p>	k.A.	nein				

											dienen, die unter 500 Meter entfernt von Rom_WIND_013 liegen.		
Rom_WIND_014	Rommerskirchen	23	k. A.	<p>AFA LSG (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Für Teilbereiche im Westen: Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15. 3.10 vermieden werden.</p> <p>Ferner gilt (als eigenständiger Ausschlussgrund) für den Gesamt- raum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies</p>	k.A.	nein					

Rom_WIND_015	Rommerskirchen	73	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 25%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal): Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p>	<p>führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_014.</p> <p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein					
Rom_WIND_016	Rommerskirchen	16	k. A.	<p>AFA Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Nordöstlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren</p>	k.A.	nein					

										<p>Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_016), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_016.</p> <p>Im Übrigen würde die Darstellung von Rom_WIND_016 sich aus ähnlichen Erwägungen mit der aufgrund des höheren Gesamtpotenzials prioritären Darstellung von Rom_WIND018 und Rom_WIND_020 ausschließen.</p>		
Rom_WIND_017	Rommerskirchen	87	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausragender Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein					

Rom_WIND_018	Rommerskirchen	30	3	0	3	3	3	<p>AFA LSG (kleinflächig) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg,</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020</p>	12	ja, als Windenergiebereich
--------------	----------------	----	---	---	---	---	---	--	---	--	----	----------------------------

									Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Rom_WIND_19	Rommerskirchen	38	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	
Rom_WIND_020	Rommerskirchen	12	3	0	3	3	3	AFA Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – leich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Rom_WIND_021	Romerskirchen	17	3	1	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände bei Stommeln Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	tabelle. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach Stellungn. und § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.			
Rom_WIND_022	Rommerskirchen	27	3	0	0	3	3	AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022	9	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_023	Rommerskirchen	1	1	2	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.), Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich

								Bachlaufs) <ul style="list-style-type: none"> WEA-Zone (tlw.; Dormagen) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Rom_WIND_024	Rommerskirchen	30	1	2	2	3	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 40%) LSG (tlw., ca. 45%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Landschaftsschutz Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_025	Rommerskirchen	<1	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477.	k.A.	nein				

Rom_WIND_026	Rommerskirchen	12	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Für die gesamte Fläche gilt ferner: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.</p> <p>Zudem gilt: Aus-</p>	k.A.	nein
--------------	----------------	----	------	------	------	------	------	--	---	------	------

											merkirchen westlich der B477		
Rom_WIND_029	Rommerskirchen	26	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich	
Rom_WIND_030	Rommerskirchen	3	k. A.	AFA Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrath Höhe (kleinflächig) Zudem gilt: <ul style="list-style-type: none"> Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Östlich angrenzend ist 	k.A.	nein					

										die Fläche Rom_WIND_08 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_014.		
Rom_WIND_031	Rommerskirchen	1	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von	k.A.	nein				

										weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Rom_WIND_032	Rommerskirchen	4	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des	k.A.	nein				

											südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die enegetisch gut genutzt werden kann.		
Rom_WIND_033	Rommerskirchen	3	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10qkm BV besonderer Bedeutung Grevgrev FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	ja, als Windenergiebereich	
Rom_WIND_035	Rommerskirchen	1	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Vermerk für bestehende Bauhöhenbeschränkungen (99-102) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich	
Brü_WIND_001	Brüggen	22	3	2	3	3	3	AFA BSLE (kleinflächig, unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regio-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	14	ja, als Windenergiebereich	

								<p>landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen</p> <p>Naturpark</p> <p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig, unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • weit überw. landwirtschaftliche Nutzung • WEA (kleinflächig) 	<p>nalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002</p>		
Brü_WIND_002	Brüggen	64	3	2	3	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 95%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 90%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzone III A (ca. 90 %), • SO Modellflugplatz (45. FNP-Änd.) (kleinflächig), 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (liegt in der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002</p>	14	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (ca. 95 %) • WEA-Konzentrationszone (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landw. Nutzfläche (ca. 95%) • Modellfluggelände (kleinflächig) 				
Brü_WIND_003	Brüggen	10	3	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Wasserschutzzone III B • Windkraftkonzentrationsfläche (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Gref_WIND_001	Grefrath	6	k. A.	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Naturpark</p>	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr	k.A.	nein				

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>(insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Kem_WIND_001	Kempen	19	3	3	1	3	3	<p>AFA WSZ IIIA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002</p>	13	ja, als Windenergiebereich

							<p>schaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Konzentrationszone (tlw.), • Wasserschutzzone III A <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kem_WIND_002	Kempen	34	3	3	1	3	3	<p>AFA WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flagnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (überwiegend), • Wasserschutzzone III A (ca. 90%). <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Westen innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterien-tabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegen-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>steht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Net_W IND_0	Nettetal	11	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Norden z.T. innerhalb der Fläche) steht	Für die Punktzahlvergabe wurde hier	12	ja, als Windenergiebereich

01								<p>Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Modellfluggelände (kleinflächig, im Norden; Teilfläche eines Gesamtgeländes) • Wasserschutzzone III B <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Modellfluggelände gemäß FNP (kleinflächig) 	<p>einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001</p>		
Net_WIND_002	Nettetal	7	3	2	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellflug</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002</p>	14	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEA (kleinflächig) 				
Net_WIND_003	Nettelal	1	0	0	0	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN WSZ IIIA (tlw., ca 70%) LSG Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Wasserschutzzone III A <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	6	ja, als Windenergiebereich
Nie_WIND_001	Niederkrüchten	206	1	0	1	1	3	<p>AFA (tlw., ca. <5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. über 95%) BSAB (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 90%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zuschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 sowie der Vorbelastung/Belastung durch Abgrabungen und naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_001.	9	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Abgrabungsfläche (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) • Abgrabungsflächen (tlw.) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_001; Nie_WIND_010		
Nie_WIND_004	Niederkrüchten	35	2	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 50%) Mischwald (marginal) Nadelwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche, • Wasserschutzzone III B, • Lärmschutzzone 2 <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>		10	ja, als Windenergiebereich

									Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Nie_WI ND_ 005	Niederkrüchten	300	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) Flugplatz Niederkrüchten (tlw., ca. 60%) FNP Gemeinbedarf (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (kleinflächig; ca. 5%) Mischwald (kleinflächig; ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 35%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 40%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (überw.; ca. 80%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Gemeinbedarf 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p>	<p>Ausschluss, Begründung,</p> <p>Der Bereich ist ein großer zusammenhängender Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das würde alleine zwar nicht den Ausschluss rechtfertigen. Da der Bereich aber zugleich auch noch fast komplett von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Biotopschutz umgeben ist, erhöht dies die ökologische Bedeutung. Solche Standorte mit einer entsprechenden Relevanz sind im Planungsraum selten.</p> <p>Berücksichtigt man dann noch die Golfplatznutzung in Teilen des Bereiches und die Bedeutung für den</p>	k.A.	nein

								<p>(Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt; tlw.; ca. 60%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.; ca. 40%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 40%) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung mit kleinen baulichen Inselnutzungen (überw.; ca. 70%) , • Golfplatz (tlw.; ca. 30%) • (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Vogelzug (aufgrund der sehr zentralen Lage in einem relativ naturnahen größeren Gebiet), so soll in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Alternativsituation von der Darstellung dieses Bereiches als Windenergiebereich abgesehen werden.</p>		
Nie_WI ND_01 6	Niederkrüchten	10	3	0	3	3	3	<p>ASB</p> <p>BGG (tlw., ca. 30%)</p> <p>BSLE (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 30%)</p> <p>Naturpark</p> <p>BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>LSG (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig.) 			12	ja, als Windenergiebereich
Nie_WI ND_01	Niederkrüchten	77	1	0	1	1	3	<p>AFA</p> <p>BSLE (ca. 20%)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird auf-</p>	<p>3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die</p>	9	ja, als Windenergiebereich

0								<p>300 m um BSN (tlw., ca. 95%) FNP-Fläche für Gemeinbedarf WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) BV herausrag. (kleinflächig; <5%)</p> <p>Standort/Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Militärflugplatz Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 60%), • Baulich geprägte Bereiche (tlw.; ca 20%) • Versiegelte Bereiche (tlw.; ca. 20%) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>grund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>militärische Nutzung und und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 sowie der Vorbelastung/Belastung durch Abgrabungen und naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_001. Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_001; Nie_WIND_010</p>		
Nie_WIND_015	Niederkrüchten	3	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts</p>	k.A.	nein				

								<p>landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelte Bereiche (überw.) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>Hinweis: Bei Nie_WIND_015 handelt es sich um mehrere kleine Flächen im Umfeld der Landebahnflächen, die BV herausragender Bedeutung sind, aber nicht zugleich Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW und die zudem nicht zu den anderen Potenzialbereichen gehören.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.</p>		
Sch_W IND_0 01	Schwalmtal	21	2	0	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 70%)</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 80%)</p>		<p>rom</p> <p>Net_WIND_003; Sch_WIND_001</p>	8	ja, als Windenergiebereich

								WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) LSG (tlw., ca. 80%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Sch_WIND_007		
Sch_WIND_002	Schwalmtal	13	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.) • zwei WEA 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002; Vie_WIND_005	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_W IND_0 03	Schwalmtal	139	0	0	1	1	1	<p>AFA (tlw., ca. 45%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 55%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%) Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirt- 	<p>Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit verein-</p>	3	ja, als Windenergiebereich	

							<p>schaft (tlw.; ca. 30%)</p> <ul style="list-style-type: none"> Waldfläche (tlw.; ca. 70%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 30%) Wald (tlw.; ca. 70%) 	<p>bar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der tech-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>nischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_WIND_004	Schwalmtal	7	3	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchgladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006</p>	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_WIND_07	Schwalmtal	1	2	0	0	3	3	<p>AFA BSLE BGG (kleinflächig, unter 5%) 300 m um BSN WSZ IIIA (kleinflächig; unter 5%) LSG Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007</p>	8	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 				
Tön_W IND_0 01	Tönisvorst	13	0	0	3	3	3	<p>AFA (überw.; ca. 95%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 40%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) von Ost nach West quer durch die Fläche verlaufende L475 (tlw.) Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> überw. landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Gehölzstreifen 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüs-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich

									<p>tung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 1	Viersen	34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. unter 5%) BV besond. Bedeutung (marginal; <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal; <5%) Naturpark</p>	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012)</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Vie_WI ND_00 2	Viersen	20	3	0	1	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BGG WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) Mischwald (tlw., ca. 25%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem</p>		10	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (ca. 80%), zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald 	<p>Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 3	Viersen	19	3	3	1	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 70%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überw.; ca. 70%) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw. ca. 95%) • WEAs (kleinflächig) 	<p>nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 4	Viersen	2	? 0	0	3	3	3	AFA ÜSB BSLE	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	9	ja, als Windenergiebereich

						<p>Regionale Grünzüge regionalbedeutsame Kulturland- schaftsgebiete BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölzstreifen (kleinflächig) 	<p>und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Vie_WIND_004, Vie_WIND_007, Tön_WIND_001:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der DVOR Mönchengladbach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone für Windkraftanlagen derzeit keine grundsätzlichen Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In</p>	<p>Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	---	--	--

								<p>der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									nachfolgenden Verfahrensebenen auszu- gehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Aus- schlussgründe unberührt, die sich auf nach- folgenden Verfahrensebenen ergeben kön- nen.			
Vie_WI ND_00 5	Viersen	3	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Land- und Forstwirtschaft • Wasserschutzzone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt- behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR- Anlage durch die Errichtung von Windkraft- anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer- nung und Lage für die Belange des Luftver- kehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie ein- bezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun- gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför- dern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der tech- nischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüs- tung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahl- wirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art	Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Sch_WIND_002; Vie_WIND_005	12	ja, als Wind- energiebereich

									<p>muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_006	Viersen	<1	3	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchgladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006</p>	13	ja, als Windenergiebereich

										<p>dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_007	Viersen	<1	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Land- und Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche 007 liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich	

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									nen.			
Wil_WI ND_00 1	Willich	11	3	0	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 10%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche im Osten Hauptwasserleitung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online,</p>	12	ja, als Windenergiebereich	

									2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WIND_002	Willich	89	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.), • eine kleine Parzelle Forstwirtschaft, • Konzentrationszonenflächen für WEA (mittig; tlw.; ca. 40%) • Richtfunkverbindung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • WEAs 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Außerdem liegt die Fläche zum Teil im sog. Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>dern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wil_WIND_003	Willich	41	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 25%) LSG (tlw.; ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 20%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 80%): Verkehrsflughafen Düsseldorf, Verkehrslandeplatz Mönchengl-</p>	<p>Das Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>dbach; Modellfluggelände Schiefbahn (in der Fläche)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.; ca. 95%) • Grünflächen/Sportplatz (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 20%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • Sportplatz 	<p>311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bau- schutzbereiches keine Flächen für Wind- kraftanlagen auszuweisen. In diesem Be- reich werden evtl. die Hindernisbegren- zungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Weiterer Hinweis der Regionalplanung: Teilweise Lage innerhalb des Hindernis- überwachungsbereichs Anflugsektor Ver- kehrsflughafen Düsseldorf.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer- nung und Lage für die Belange des Luftver- kehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie ein- bezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun- gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför- dern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH,</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Will_W IND_0 04	Willich	3	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

							<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WI ND_00 5	Willich	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Gemäß der Abwägung der Regionalplanung liegt der Bereich zu nah an der Platzrunde des Flughafens MG. Siehe daher die entsprechenden Ausschlussgründe.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH,</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

									<p>2009 sowie den Anhang 1 von BMU, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Entwurf - Status 014